
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Pfändungsfreigrenzen
Erhöhung noch in 1990?

Spielsucht
Groschengräber – (Un-)Glück
der kleinen Leute

Kommunalpolitisches Stirnrunzeln
Schuldnerberatung
rechnet sich das?

»Bereite Mittel«
Sozialhilfebedürftigkeit
durch Pfändung

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
5. Jahrgang, Mai 1990,

Heft

2/90

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Gottschalkstr 51, 3500 Kassel

Redaktion:

Der Vorstand

(Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder)

Bezugspreise:

Einzelbezug

10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement

46,00 DM incl. Versand

*für Mitglieder ist der Bezug
im Mitgliedsbeitrag enthalten*

Mitglieder des Vorstandes:

Volker Bergmann, Ass. jur.,
Morschen
Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel
Roger Kuntz, M.A., M'Gladbach
Christine Sellin, Dipl. Soz. Wiss.,
Bornheim
Bernd Sorge, Dipl. Päd., Frankfurt

Mitglieder des Beirats:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundes-
vorstand, Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl-Kfm,
Tavira-Algarve, Portugal
Prof Dr. Gerhard Fieseler,
Fuldataal
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof.in Gertrud Dorsch, Münster
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mön-
chengladbach
Wolfgang Krebs, Dipl. Päd.,
Burckhardthaus Gelnhausen
Horst Peter, MdB, Kassel
Dr. Rudolf Schöfbergcr, MdB,
München
Hanshorst Vichof, Ministerial-
direktor a.D., Mönchengladbach

ISSN 0934-0297

BAG-info

Inhalt	
Rubriken	
■Neue Mitglieder	4
■In eigener Sache	4
■Fortbildungen - Terminkalender	6
■Gerichtsentscheidungen	8
■Meldungen/Notizen/Infos	11
Themen	
■Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen noch in 1990? Gesetzentwurf noch nicht befriedigend	14
■Spielsucht Groschengräber - (Un-)glück der kleinen Leute	21
■Schuldnerberatung - rechnet sich das?	24
■Erinnerungen an ein Telefongespräch	27
Berichte	
■Kommunalpolitische Einflußnahme Manchmal hilft ein Leserbrief.....	31
■Tätigkeitsbericht der Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes Frankfurt/M.-Hausen	32
Thema »Recht«	
■Sozialhilfebedürftigkeit durch Pfändung - besteht Anspruch auf Sozialhilfe?	37
«Pressespiegel	43
■Stellenanzeigen	46
■Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!	47
5. Jahrgang, Mai 1990, Heft 2/90	

Liebe Mitglieder,
liebe Leserinnen,

eine Anhebung der Pfändungsfreigrenzen macht noch lange keinen Frühling. Pfändungen stehen schließlich am Ende der Kette aller Bedingungen und Mechanismen der unheiligen Inquisition des Glaubens an die gottgegebene Ordnung der Schuldverhältnisse. Mit der Lockerung dieser Fessel kann Vorbeugung eigentlich höchsten noch im Sinne von Vermeidung noch schlimmeren Übels verstanden werden; insofern muß ich meine Bemerkung dazu im letzten Heft an dieser Stelle präzisieren.

Um wirklich vorzubeugen, muß man den Ereignissen auch zuvor kommen, also viel früher ansetzen.

Dies nur als Vorbemerkung zu einem Thema mit dem wir uns ungeachtet des vielleicht geringen prophylaktischen Wertes schon allein wegen der existenziellen Bedeutung für die unter dem Pfändungskuratel Stehenden intensiv auseinandersetzen müssen. Der Bundesjustizminister (BMJ) ist aus den Strümpfen gekommen, nach langer Verspätung sogar schneller als wir dachten. Die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen, die er in seinem Referentenentwurf vorschlägt, verfehlt zunächst mal nicht ihre Blendwirkung. Der Freibetrag für Alleinstehende soll demnach von 760 DM auf 1.220 DM erhöht werden. Wir üblich steckt der Teufel im Detail und so muß man nachsehen, wie denn die unterhaltsberechtigten Angehörigen bedacht werden. Dabei muß insbesondere auch der Zusammenhang Berücksichtigung finden, daß je mehr unterhaltsberechtigte Personen im Haushalt leben, eine um so viel höhere Miete zu zahlen ist. Die Mieten sind obendrein drastisch angestiegen, so daß dieser Faktor nicht einfach unter den Tisch fallen kann.

Daß auch nach der vom BMJ geplanten Erhöhung noch zahlreiche Familien unter ihren Sozialhilfebedarfssatz abgepfändet werden können, beweisen die Rechenbeispiele von Reiner Sans, Referent der Rechtsabteilung des Deutschen Caritas-Verbandes in Freiburg, die in diesem Heft auf Seite 18 ff zu finden sind.

Obwohl also noch sehr verbesserungswürdig, wird der zarte Hoffnungsschimmer, den der BMJ-Entwurf auszustrahlen vermag, sofort im Keim erstickt: Der Bundesfinanzminister wahrt seine zweifelhaften Interessen und zieht im Rüffelton die große Bremse (Seite 20 f). Ob er aus den Differenzbeträgen die Steuerreform oder die Wiedervereinigung bezahlen will, bleibt offen.

So lächerlich es auch ist - denn die Mehreinnahme durch rücksichtsloseres Abpfänden bleibt marginal - so wird hier doch bei einer Maßnahme, die eben nur Erleichterung für die schlimmeren Fälle bringen soll, ein unnützer und überflüssiger Stein in den Weg gelegt.

Wenn es denn so ist, müssen halt alle mitanfassen, um diesen und die vielleicht noch kommenden Steine aus dem Weg zu räumen. Das Land Nordrhein-Westfalen tut dies, indem es einen Gesetzesantrag über den Bundesrat einbringt (Bundesrat, Drucksache 208/90) und die SPD-Bundestagsfraktion hat einen diesbezüglichen Antrag im Bundestag gestellt (BT-Drs 11/6347).

SchuldnerberaterInnen dürfen da schon wegen ihrer profunden Detailkenntnis der sozialen Folgen nicht zurückstehen. Aus diesem Grund möchte ich an dieser Stelle den Aufruf, den wir bereits im Heft 4/89 veröffentlicht haben, nochmal nachdrücklich wiederholen:

Jede Schuldnerberatungsstelle, jede Sozialberatungsstelle, die auch Schuldnerberatung betreibt, jede Initiative, jeder Arbeitslosentreff, jede Institution und

jede Kommune und auch die verschiedenen Verbände sollten unverzüglich die Forderung nach einer **schnellen und in jeder Weise** angemessenen Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen an den BMJ richten. Als Muster können sinngemäß die Forderung bzw. die Stellungnahme der BAG-SB (im letzten und in diesem Heft) dienen. **Durchschriften sollten zweckmäßigerweise der BAG-SB zur Verfügung gestellt werden.**

Es gibt inzwischen gut 300 Stellen, die im engeren Sinne mit Schuldnerberatung befaßt sind. Dies ist immerhin eine politische Größe, die erforderlichenfalls auch in die Waagschale zu werfen ist. Und das Erfordernis ist nun gegeben!

Herzlichst Ihr



Neue Mitglieder

»natürliche Personen«



»juristische Personen«

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Östliches Westfalen, Marktstr. 23, 4800 Bielefeld;
Hamburger Schuldnerberatung e.V., Mümmelmannsberg 69, 2000 Hamburg 74;
Schuldnerhilfe Bielefeld e.V., Alfred-Bozi-Str 10., 4800 Bielefeld;
Sozialzentrum Wachsacker (Träger: Ev. Kirchengemeinde Wiesbaden-Sauerland), Wachsackerstr 3, 6200 Wiesbaden;

in eigener Sache...

Termin vormerken:

Mitgliederversammlung 31.8. - 2.9.90

In der Zeit vom 31. August bis 2. September 1990 findet die diesjährige Mitgliederversammlung (MV) im zentral gelegenen Burckhardthaus in Gelnhausen statt. Wie gewohnt ist die MV mit einer Jahresarbeitstagung

gekoppelt, so daß bestehende Arbeitskreise zusammenkommen und auch neue gebildet werden können.

Leider überschneidet sich der Termin mit den sehr spät liegenden Sommerferien in Baden-Württemberg und Bayern. Bei einer äußerst langfristigen Planung der Tagungshäuser ließ sich dies jedoch nicht mehr vermeiden. Besserung ist aber für das Jahr 1991 angesagt. Die Mitgliederversammlung 1991 wird bereits vor den

großen Ferien stattfinden, und zwar nach Möglichkeit im Gründungsmonat Mai, denn dann wird die BAG-SB 5 Jahre alt werden.

Wenn auch in diesem Jahr keine Vorstandswahlen anstehen, so ist die Teilnahme an der MV doch sehr wichtig. Den Grund haben wir bereits im letzten Heft angesprochen: Durch die erfreulich hohe Mitgliederzahl (z. Z. haben wir genau 229 Mitglieder) ist die Beschlußfähigkeit der Versammlung bei zu geringer Teilnahme gefährdet. Sie hängt nämlich davon ab, daß gemäß Satzung wenigstens 1/5 aller Mitglieder anwesend sein muß. Diese Satzungsregelung soll in der kommenden MV geändert werden, aber genau das geht natürlich nur, wenn die Versammlung beschlußfähig ist... Wem also die Handlungsfähigkeit der Mitgliederversammlung und damit der BAG-SB am Herzen liegt, der sollte sich den oben genannten Termin dick und farbig im Kalender eintragen.s

Prophylaxeprojekt: Videofilm

Ein neues Projekt der BAG-SB nimmt langsam Formen an. Zur Überschuldungsprophylaxe soll ein Videofilm für die Hauptschulen produziert werden. Ideen dazu wurden von einer Arbeitsgruppe des Workshops entwickelt, der in der Zeit vom 2. bis 5. April 1990 im Burckhardthaus stattgefunden hat. Ein professionelles Filmteam soll im Auftrag der BAG-SB daraus zunächst ein Drehbuch und dann natürlich auch einen Film produzieren. Thema wird der Umgang mit den allgegenwärtigen Finanzdienstleistungen und ganz speziell auch mit den Problemen, die deren Inanspruchnahme so mit sich bringen. Die Entwicklung von präventiven Ideen wird von Schuldnerberaterinnen schon lange gefordert und teilweise auch selbst betrieben. Dieser Film soll für die BAG-SB erstmal ein Anfang sein in dem weiten Feld der notwendigen Präventionsmaßnahmen. Für die Finanzierung sind Zuschüsse bei den Kultusministern und verschiedenen Stiftungen beantragt. Eine erste Zusage läßt hoffen.

Neue Namen für alte Rubriken

Gleich zwei neue Namen für alte, aber nun doch leicht veränderte Rubriken werden in diesem Heft eingeführt.

Anstelle der etwas steifen »Meldungen« wird diese Rubrik nun auf »Meldungen/Notizen/Infos« erweitert. Darunter können sich dann auch - so wir sie denn mitgeteilt bekommen - Neuigkeiten von sehr konkretem Nutzen für den fachlichen Austausch finden. Beispiele können sein: Infos über/von Arbeitskreisen, Suchmel-

dungen nach bestimmten Informationen, Hinweise auf neue Entwicklungen etc. Damit haben wir dann sozusagen eine besonders informative Pin-Wand in Heftform, deren Ausstattung und Qualität in den Händen der gesamten Leserschaft liegt. Wir sind mal gespannt...

»Thema Recht« ist der neue Name für den ehemaligen »Rechtlichen Hinweis«. Da nicht immer nur Hinweise zu geben sind, sondern - wie in diesem Heft - auch schwerpunktmäßig rechtliche Themen abgehandelt werden können (aus denen, wer will, immer noch Hinweise beziehen kann), haben wir uns mit dieser Umbenennung etwas mehr Freiheit für den Inhalt gestattet.■

BAG-Computerprogramm in Arbeit

BAG-CUS (steht für Bundesarbeitsgemeinschaft und Computer-unterstützte Schuldnerberatung) heißt ein Computerprogramm, das die BAG-SB noch in diesem Jahr für Schuldnerberatungsstellen herausbringen will. Das Programm wurde von dem Kasseler Programmierer Bernd Noe in Zusammenarbeit mit Renate Klatt entwickelt und steht im Moment vor einer Testphase. Es wird Kreditvertragsüberprüfungen nach verschiedenen Rechenmethoden (finanzmathematische Methode, Uniform) sowie Kreditvertragsüberprüfungen für Variokredite und weitere Bausteine enthalten. Nicht geplant ist allerdings ein Full-Service, d.h. ein Programm, das ohne Rücksicht auf Sinn und Unsinn alles anbietet, was sich irgendwie programmieren läßt. Bei bestimmten (und gar nicht so wenigen) Aufgaben von Schuldnerberatungsstellen sollte der Computer nach Auffassung der BAG-SB besser ausgeschaltet bleiben.

BAG-CUS wird auf allen mit MS-DOS betriebenen PCs lauffähig sein und mit großer Wahrscheinlichkeit (jedenfalls für BAG-Mitglieder) keine 200 DM kosten.■

Teilen Sie uns bitte
Ihre Adressenänderung mit,
damit das Info richtig
zugestellt werden kann

Terminkalender- Fortbildungen

Paritätischer Wohlfahrtsverband LV/NRW

Schuldnerberatung II: Vom Erstkontakt zur Regulierung

Termin: 02.05.90, 10h - 04.05.90, 17h
Ort: Paritätische Bildungsstätte Burgholz, Wuppertal

(Zu den Inhalten v^gl. BAG-SB INFORMATIONEN,
Heft 1/90)

Institut für Soziale Arbeit Münster (in Kooperation mit der BAG-SB)

Schuldnerberatung II - Vertiefung: Verschuldungsbereiche, Vcrahrensfragen, Methoden und Beispiele

Termin: 21.05.90, 1011 - 23.05.90, 17h
Ort: Haus Ortlohn, Iserlohn

(Zu den Inhalten vgl. BAG-SB INFORMATIONEN,
Heft 1/90)

Evangelische Akademie Bad Boll

Verschuldung und sozialer Schutz -Heraus- forderung an Gesellschaft und Recht(spflge)

Termin: 21.05. - 23.05.1990
Ort: Akademie Bad Boll

Tagung für Schuldnerberaterinnen, Bewährungshelfer
-Innen, Gerichtsvollzieherinnen, RechtspflegerInnen
und Interessierte.

Leitung: Albrecht Dauer, Martin Pfeiffer

Anmeldung:
Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11
Tagungsplanung
7325 Bad Boll

Diakonisches Werk Berlin

Neue Entwicklungen in der Schuldnerbera- tung

Termine:
16.05.1990, 9h - 13h
19.09.1990, 9h - 13h
12.12.1990, 9h - 13h

Einführung in die Schuldnerberatung R 2

Termine:
22.10.1990, 9h - 17h
23.10.1990, 9h - 17h
24.10.1990, 9h - 17h
25.10.1990, 9h - 17h
26.10.1990, 9h - 15h

Qualifizierungskurs Schuldnerberatung R 3

Zeit: Es werden 4 Blöcke angeboten, Block 1 beginnt
am 26.04.1990

Prävention R 6

Termine:
09.05.1990, 9h - 16h
10.05.1990, 9h - 16h
11.05.1990, 9h - 15h

Prävention in der Schule R7

Termine:
17.05.1990, 9h - 17h
18.05.1990, 9h - 15h

Verhandlungsstrategien PI

Termine:
26.09.1990, 9h - 17h
27.09.1990, 9h - 17h
28.09.1990, 9h - 15h

Anmeldung und Information:
Diakonisches Werk
Beratungsstelle für Überschuldete
Wilhelmsaue 39 - 41
1000 Berlin 31

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

72. Deutscher Fürsorgetag '90

Termin: 19.09. - 21.09.1990

Ort: Congress-Centrum Hannover

Mit dem Leitthema "Die soziale Arbeit in den 90er Jahren - Neue Herausforderungen bei offenen Grenzen in Europa" greift ein Deutscher Fürsorgetag erstmals soziale Fragestellungen auf, die über nationale Grenzen hinausweisen. Die soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland wird sich im kommenden Jahrzehnt auf Problemlagen einrichten müssen, die eine veränderte Aufgabenstellung erfordern. Der sozialpolitische Gestaltungsraum wird nicht mehr allein national zu bestimmen sein. Die von einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt mit offenen Grenzen ausgehenden Veränderungen werden das System der sozialen Sicherung und die soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland **mit komplexen, bisher kaum übersehbaren Herausforderungen konfrontieren**. Sich diesen sozialen Herausforderungen zu stellen und **Antworten darauf zu geben, ist Ziel dieses Fürsorgetages**.

Forum I

Herausforderungen der sozialen Arbeit bei offenen Grenzen in Europa

Charta der sozialen Grundrechte in Europa - Rechte auf soziale Leistungen des einzelnen und der Familie?

Soziale Probleme der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Bürger aus anderen europäischen Ländern.

Soziale Berufe und Freizügigkeit in Europa - Auswirkungen auf Ausbildungsstandards und Arbeitsmarkt.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der Schutz der Sozialdaten in Europa

Die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger der sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern Europas.

Forum II

Probleme in Handlungsfeldern der sozialen Arbeit

Familien mit Kindern - Betreuungsangebote im europäischen Vergleich.

Zur Problematik der "Psychiatisierung" der Jugendhilfe.

Von der Vormundschaft und Pflegschaft zur "Betreuung" Volljähriger - bloßer Etikettenwechsel oder Chance für mehr Personenorientierung in der Arbeit mit Behinderten und psychisch Kranken?

Suchtstoffabhängigkeit als gesellschaftliches Massenphänomen in Europa.

Forum III

Armut in einer europäischen Gesellschaft - Entwicklungsunterschiede und Sicherungsstandards

Staatliche Maßnahmen und lokale Initiativen gegen Arbeitslosigkeit - strukturelle Probleme, Auswirkungen auf die Betroffenen.

Konsum, Kredit und freier Kapitalverkehr in der EG - Überschuldung in europäischer Perspektive.

Wohnungsversorgung für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen - Wege zur Qualität zu tragbaren Preisen.

Armut von Frauen als strukturelles Merkmal des Frauenerwerbslebens.

Die Sicherung eines Mindestlebensstandards in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft.

Forum IV

Aktuelle Ansätze und Entwicklungen in der sozialen Arbeit

Die Integration behinderter Menschen - dargestellt u.a. am Beispiel Dänemarks.

Kindertageseinrichtungen und Stadtteilarbeit - Wege zur Vernetzung im Gemeinwesen.

Stadtteil- und gemeinwesenorientierte Kultur- und Sozialarbeit.

Innovative Ansätze in der Altenarbeit.

Organisationsentwicklung in Institutionen der sozialen Arbeit.

Privatwirtschaftlich orientierte soziale Arbeit.

Jugendhilfe und Wirtschaft im Gespräch - familienfreundliche Arbeits- und Lebensbedingungen - eine gemeinsame Aufgabe.

Informationen:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Am Stockborn 1 - 3

6000 Frankfurt 50

2. berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm 1990/91

(vgl. BAG-SB INFORMATIONEN 1/90)

Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Überschuldung in 5 einwöchigen Kursabschnitten 1990/1991 ist bereits ausgebucht. Für das 2. Weiterbildungsprogramm können leider keine Anmeldungen mehr berücksichtigt werden.

Einführung in die Schuldnerberatung

Termin: 24. - 28. Sept. 1990

Referenten: Ulrich Förster, IB Köln

Thomas Zipf, BAG-Schuldnerberatung

Anmeldung und Information:
Internationaler Bund für Sozialarbeit,
Fachabtlg. II, Frau v. Kalinowski
Ludolfusstr 2-4
6000 Frankfurt

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling

Begriff der vorhergehenden Bestellung im Haustürwiderrufgesetz

1. Der gewerbliche Unternehmer, der die nach dem Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften gebotene Belehrung des Verbrauchers über dessen Widerrufsrecht unterläßt und sich so bewußt und planmäßig einen wettbewerblichen Vorsprung vor gesetzestreuen Mitbewerbern verschafft, handelt wettbewerbswidrig im Sinne des i. S. d. § 1 UWG.

2. Eine das Widerrufsrecht ausschließende "vorhergehende Bestellung des Kunden" kann dann nicht angenommen werden, wenn sich der Kunde im Verlauf eines nicht von ihm veranlaßten Telefonanrufs des Anbieters mit einem Hausbesuch einverstanden erklärt. Das gilt auch, wenn der Kunde vorher auf einer Werbeantwortkarte um Zusendung von Prospekten gebeten und dabei seine "Telefonnummer zwecks Rückruf" angegeben hat.

3. Für die "vorhergehende Bestellung" i. S. d. § 1 II Nr. 1 HWiG ist es ohne Bedeutung, ob der Kunde sich bei einem nicht von ihm veranlaßten Telefongespräch mit einem Hausbesuch auf Nachfrage des Vertreters einverstanden erklärt oder eine Einladung von sich aus ausspricht.

4. Die Bestellung zu einer allgemeinen Informationserteilung oder zur Warenpräsentation erfüllt nicht den Tatbestand des § 1 II Nr. 1 HWiG. Die Vorschrift setzt

eine Einladung zu einem Hausbesuch zur Führung von Vertragsverhandlungen voraus.

(BGH-Urteil vom 25.10.89 - VIII ZR 349/88, NJW 1990, 181)

Es ist äußerst erfreulich, daß sich der BGH durch diese Entscheidung mit dem immer wieder streitigen Begriff der "vorhergehenden Bestellung" klärend auseinandergesetzt hat. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung ergibt sich ohne weitere Kommentierung aus den obigen Leitsätzen.

Vermittlung eines Kreditvertrages im Reisegewerbe

Hat der Darlehensnehmer wegen eines Kredits in Höhe von 8000,-- DM telefonisch mit einem Kreditmakler einen Besuch vereinbart, kommt es dann jedoch in der Wohnung des Darlehensnehmers zu einem Kreditvertrag über 27000,-- DM, ist dieses Rechtsgeschäft wegen Verstoßes gegen § 56 I Nr. 6 Gebt) nichtig.

(OLG Koblenz, Beschl. vom 25.08.89 - 5 W 357/89 -, NJW-RR 1990, 56)

Der spätere Kreditnehmer hatte bei der Kreditvermittlungsfirma wegen eines Zusatzkredits über 8000,-- DM nachgefragt. Über diesen Betrag erhielt er auch Unterlagen. Danach war ein Termin zum Vertragsab-

schluß in den Privaträumen des späteren Kreditnehmers vereinbart. Dabei kam es dann aufgrund der Überredungskünste des Kreditvermittlers zum Abschluß eines Dispo-Vario-Kredits über satte 27000,- DM.

Stromsperre wegen Zahlungsrückstands aus früherem Vertragsverhältnis

Ein Stromversorgungsunternehmen ist berechtigt, wegen eines Zahlungsrückstands eines Kunden aus einem früheren Vertragsverhältnis die Stromlieferung für dessen neue Wohnung zu verweigern.

(LG Düsseldorf, Urteil v. 25.10.89 - 23 S 123/89 -, NJW-RR 1990, 117)

Eine aus Sicht der Schuldnerberatung sicherlich unerfreuliche Entscheidung. Durch falsche Setzung von Zahlungsprioritäten kommt es immer wieder zu Verschuldungen bei Stromversorgungsunternehmen. Deren monopolartige Stellung würde es sicherlich gebieten, daß eine Verpflichtung zu sozialverträglichem Verhalten erfolgen muß. Dies durchzusetzen ist jedoch ein Problem entsprechender politischer Initiativen.

Anforderung an die Durchbrechung der Rechtskraft bei Titulierung eines sittenwidrigen Ratenkreditvertrages durch Vollstreckungsbescheid

Zu den Anforderungen an die Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid, dem ein sittenwidriger Ratenkredit zugrunde liegt, wenn bei der kreditgebenden Bank kein außergewöhnliches Verhalten vorliegt.

(BGH, Urteil v. 02.11.89, - III ZR 144/88 NJW-RR 1990, 179)

Der Vollstreckungsbescheid datiert in diesem Fall vom 12.08.86.

Ausgehend von den Daten des Ratenkreditvertrages ergibt sich nach dem heutigen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung eindeutig dessen Sittenwidrigkeit.

Die Durchbrechung der Rechtskraft scheidet in diesem Fall aber daran, daß bei Berücksichtigung von Vermittlerkosten bei der Marktzinberechnung sich lediglich eine relative Zinsüberschreitung von 84 % ergibt. Da der BGH erst in seinem Urteil vom 02.10.86

endlich klargestellt hat, daß die Vermittlerkosten bei der Vergleichsrechnung ausschließlich bei der Berechnung des Vertragszinses als Kostenfaktor zu berücksichtigen sind, ist der Kreditnehmer in diesem Fall mit seinem Anspruch nicht bei Gericht durchgedrungen.

Das OLG Stuttgart, als Berufungsgericht in dieser Angelegenheit, hatte in der Vorinstanz die schuldnerfreundliche Auffassung vertreten, daß bei der, für die Durchbrechung der Rechtskraft von Vollstreckungsbescheiden notwendigen besonderen, Sittenwidrigkeit des § 826 BGB auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung und nicht auf den Zeitpunkt der Beantragung des Vollstreckungsbescheides abzustellen ist.

Nochmals: Durchbrechung der Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheids

Eine Durchbrechung der Rechtskraft ist nach § 826 BGB ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn der Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid über einen Anspruch aus seinem sittenwidrigen Ratenkreditvertrag erwirkt hat, obwohl er erkennen konnte, daß ein Begehren bei einer Geltendmachung im Klageverfahren bereits an der Schlüssigkeitsprüfung nach § 331 ZPO scheitern mußte.

(BGH, Urteil vom 16.11.89 III ZR 162/88 -, NJW-RR 1990, 303)

Wie jedoch bei der zuvor besprochenen Entscheidung stammt die hier dem BGH zur revisionsrechtlichen Überprüfung vorgelegte Berufungsentscheidung in der Vorinstanz vom OLG Stuttgart. Auch bei diesem Sachverhalt kam es wiederentscheidend auf die Frage der Berücksichtigung der Kreditvermittlerkosten bei der Zinsüberprüfung an.

Die Bank hatte hier den Vollstreckungsbescheid am 11.03.82 erwirkt.

Das OLG Stuttgart hatte entschieden, daß es zur Bejahung der Sittenwidrigkeit des § 826 BGB allein auf die richtige Durchführung des Zinsvergleichs und damit letztendlich auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung ankommt. Der BGH hebt die Berufungsentscheidung in diesem Punkt auf und stellt nochmals klar, daß zugunsten der Bank auf den Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Beantragung des Vollstreckungsbescheides allein abzustellen ist.

Dies bedeutet bei den Daten des Kreditvertrages, daß eine Berücksichtigung der Kreditvermittlerkosten auch bei der Marktzinberechnung lediglich zu einer Zinsüberschreitung von relativ ca 80 % führt und somit eine Durchbrechung der Rechtskraft nicht erfolgen kann.

Ein kleiner Erfolg blieb dem Schuldner und Kreditnehmer aber auch in diesem Fall. Die Bank hatte sich in dem Vollstreckungsbescheid für die Monate Juni bis November 1981 einen Verzugszins von 1,711 % p. m. angesetzt und für die Zeit ab 01.02.82 Verzugszinsen von 1,878 % p. m. titulieren lassen. Nach den Bedingungen des Kreditvertrages hatte sich die Bank "nur" einen Verzugszins in Höhe von 1,6 % pro Monat ausbedungen. Diese Differenz bei den Verzugszinsen wäre nach Auffassung des BGH bei einer gerichtlichen Schlüssigkeitsprüfung nicht durchsetzbar gewesen.

Verjährung des Anspruchs auf Neuberechnung zuviel gezahlter Hypothekenzinsen

1. Sind die Klauseln für die Berechnung eines Hypothekendarlehens wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG unwirksam, so steht den Darlehensnehmern ein Anspruch auf Neuberechnung ab Tilgungsbeginn zu.

2. Bei dem Anspruch auf Neuberechnung während eines laufenden wirksamen Vertrages handelt es sich seiner Natur nach nicht um einen Rückforderungsanspruch, sondern um einen solchen auf Vertragserfüllung. Ein derartiger Anspruch kann während der Dauer des Vertrages nicht verjähren.

(AG Tiergarten, Urteil v. 21.12.89 - 9 C 615/89 -, - nicht rechtskräftig-, NJW-RR 1990, 247)

Im Gegensatz zu den Fällen sittenwidriger Ratenkreditverträge, die zur Nichtigkeit des Vertragsverhältnisses führen, führt die Nichtigkeit einzelner AGB-Klauseln hinsichtlich der Ratenverrechnung bei Hypothekendarlehen nicht zur Gesamtnichtigkeit des Vertragsverhältnisses. Der Bankkunde macht keinen bereicherungsrechtlichen Anspruch geltend, sondern beruft sich auf die Erfüllung einer Nebenpflicht der Hypothekendarlehensbank aus dem noch laufenden Darlehensvertrag. Während der Laufzeit des Vertrages geht die Einrede der Verjährung ins Leere.

Unwirksamkeit des Kreditvertrages wegen sittenwidriger Heranziehung des Bürgen

Die Heranziehung eines Bürgen ist mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren, wenn der Bürge gerade erst volljährig ist und sich wegen seiner engen persönlichen **Bindung zum Bürgschaftsnehmer für viele Jahre** schwer finanziell belastet.

(LG Osnabrück, Urteil vom 17.10.89 - 13 O 15/89 -, NJW-RR 1990, 306)

Die Klägerin hatte in diesem Fall für ein Darlehen ihrer Mutter gebürgt. Der Bürgschaftsvertrag wurde wenige Tage vor oder wenige Tage nach Volljährigkeit der Bürgin unterzeichnet. Über das genaue Datum bestand zwischen den Parteien im Prozeß Streit.

Im Bürgschaftsvertrag war angegeben, daß die Bürgin in ca 14 Tagen eine Beschäftigung mit einem zu erwartenden Nettoeinkommen von ca 1000,- DM aufnehmen wird. Da die monatlichen Ratenverpflichtungen aus dem Kreditvertrag sich auf 420,- DM beliefen, war bereits bei diesen Daten klar, daß die Bürgin im Falle ihrer Inanspruchnahme nicht in der Lage ist, die Forderungen der Bank auszugleichen.

Aufgrund dieses Sachverhalts, die dem für die Bank tätigen Kreditvermittler allesamt bekannt waren, ist das Gericht zu der Entscheidung gekommen, daß der Abschluß des Bürgschaftsvertrages als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden muß.

Rechtskraftdurchbrechung bei sittenwidrigem Ratenkredit

1. Im Rahmen des § 826 BGB kann von dem Erfordernis "besondere Umstände" in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die materielle Unrichtigkeit eines rechtskräftigen Vollstreckungsbescheides im Hinblick auf die Sittenwidrigkeit des dem Titel zugrundeliegenden Kreditvertrages so eindeutig und so schwerwiegend ist, daß jede Vollstreckung allein schon deswegen das Rechtsgefühl in schlechthin unerträglicher Weise verletzt.

2. Ein Ausnahmefall im vorgenannten Sinne ist ebenfalls dann gegeben, wenn sich ein Vollstreckungsbescheid über Forderungen aus einem Ratenkreditvertrag verhält, bei dem der vereinbarte effektive Jahreszins den Marktzins um relativ 223 % übersteigt.

(OLG Hamm, Urteil v. 18.08.89 - 11 U 35/89 -, NJW-RR 1990, 306)

Der Vollstreckungsbescheid datiert in diesem Fall vom 08.09.78.

Aufgrund der massiven Zinsüberschreitung von 223 % führt das OLG Hamm in den Urteilsgründen aus, daß es im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben kann, ob die Rechtsvorgängerin der Gläubigerin bei der Erwirkung des Vollstreckungsbescheides vom 08.09.78 überhaupt erkennen konnte, daß ihre Ansprüche einer gerichtlichen Schlüssigkeitsprüfung nicht standhalten

würden. Aufgrund der massiven Zinsüberschreitung ist nach Auffassung des Gerichts allein die gegenwärtige Ausnutzung des Vollstreckungsbescheids als sittenwidrig zu betrachten. Es handelt sich hier um einen Extremfall im Sinne der Rechtsprechung des BGH, weil der Vollstreckungsbescheid über offenkundig un gerechtfertigte Forderung besteht und sich hieraus für den Schuldner und Kreditnehmer gegenwärtig ganz unerträgliche Belastungen ergeben.

Unzulässige Vollstreckung aus Titel über sittenwidrigen Ratenkreditvertrag

Die Vollstreckung einer titulierten grobsittenwidrigen Darlehensforderung, deren Vertragszins den Marktzins um nahezu das Dreifache übersteigt, gegen einen nur mitverpflichteten Schuldner, der selbst keinen Pfennig von der Gläubigerbank erhalten hat, ist so unerträglich, daß der Schuldner nach § 826 BGB die Unterlassung der Vollstreckung und die Herausgabe des Schuldtitels verlangen kann.

(OLG Frankfurt, Urteil v. 07.11.89 - 22 U 15/89, NJW-RR 1990, 308)

Der Vollstreckungsbescheid in diesem Fall datiert vom 28.06.78.

Das Gericht führt in den Urteilsgründen aus, daß der Beklagtenbank nicht der Vorwurf zu machen ist, daß sie schon bei ihrem Antrag auf Erteilung des Vollstreckungsbescheides vom 28.06.78 erkennen konnte, daß sie nach dem damals veröffentlichten Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung mit ihrem Anspruch im Klageverfahren mangels Schlüssigkeit hätte unterliegen müssen. Aufgrund des Umstandes, daß der Vertragszins den Marktzins aber um nahezu das Dreifache übersteigt und der Nettokreditbetrag nicht an den Kläger, sondern einer anderen Mitverpflichteten ausbezahlt wurde, begründet sich nach Auffassung des OLG Frankfurt aber, daß es sich hier um einen sog. Extremfall handelt, der die Unterlassung der Vollstreckung und die Herausgabe des Schuldtitels nach § 826 BGB begründet.

Meldungen/Notizen/Infos

Zumutbarkeitsregelung verschliff Muhr (DGB) wirft Bundesarbeitsminister Täuschung vor

(DGB-ND 55, 14. März 1990) Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) kritisiert, daß die öffentliche Hand gemeinsam mit den Arbeitgebern im Vorstand der Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit gegen den Widerstand der Arbeitnehmervertreter die "ohnehin schon viel zu weitgehende" Zumutbarkeitsregelung bei der Arbeitsvermittlung erneut verschärft hat. Die Auflage der Bundesregierung von 1982 wurde gestrichen, nach welcher jede offene Stelle nicht vor Ablauf von drei Wochen mit einem Arbeitslosen besetzt werden durfte, für den diese Tätigkeit eine berufliche Herabqualifizierung bedeutet. In diesem Zeitraum sollte vielmehr versucht werden, Arbeitslose der adäquaten Qualifikationsstufe zu finden.

Für den stellvertretenden DGB-Vorsitzenden Gerd Muhr ist diese einschneidende Änderung nicht nur "unsozial, sondern bildungs- und beschäftigungspolitisch äußerst kontraproduktiv". Das "Zwangsinstrument der beruflichen und sozialen Herabqualifizierung von

Fachkräften" stehe in eklatantem Widerspruch zu den Unternehmerklagen über einen Fachkräftemangel, meinte Muhr. Mit dem nochmaligen Anziehen der "Daumenschraube der Abgruppierung" werde eine Dequalifizierungsspirale gefördert und das Problem des Arbeitsmarktes einseitig auf dem Rücken der Arbeitslosen auszutragen versucht. Fragwürdig sei die Zumutbarkeitsregelung in der bestehenden Form überdies, weil immense Bildungsinvestitionen zunichte gemacht und die bereits große Konzessionsbereitschaft der Arbeitslosen zu ihren Ungunsten nochmals verstärkt werde. Die Tendenz werde gefördert, den Arbeitsmarkt zu einem "Umschlagplatz für ungünstigere Arbeitsbedingungen" zu machen.

Muhr warf dem Bundesarbeitsministerium in diesem Zusammenhang eine "Täuschung des Bundestages" vor. Noch am 15. November letzten Jahres habe Staatssekretär Vogt vor dem Parlament bekräftigt, daß die Bundesregierung nicht beabsichtige, "die Regelungen über die Zumutbarkeit zu ändern". Diese Erklärung habe das Bundesarbeitsministerium jedoch keinesfalls daran gehindert, dem Präsidenten der Nürnberger Bundesanstalt "grünes Licht" zu geben, die Auflage der Bundesregierung zur Zumutbarkeitsregelung von 1982

auf dem Erlaß-Weg zu "kassieren" und in der Selbstverwaltung für eine Verschärfung der Zumutbarkeitsregelung zu stimmen.■

Schuldnerberatung mit psychisch Kranken?

Braunschweig. Das Institut für persönliche Hilfen e.V. in Braunschweig ist auf der Suche nach Konzepten und Erfahrungen über Schuldnerberatung mit psychisch Kranken. Wem solche Konzepte respektive Erfahrungen vorliegen, der nehme bitte Kontakt auf (Hagenmarkt 14, 3300 Braunschweig).■

Broschüre mit Verbrauchertips für Aus- und Übersiedler

Tübingen. Der Verein für Schuldnerberatung Tübingen e.V. und die Schuldnerberatungsstelle des Landkreises Tübingen haben gemeinsam eine Broschüre mit "Verbrauchertips für Aus- und Übersiedler" herausgegeben.

Diese Broschüre soll Aus- und Übersiedlern helfen, ihre Entscheidungen als Konsumenten sachkundiger zu treffen und somit unnötigen bzw. überhöhten Geldausgaben oder gar Überschuldung vorbeugen.

Die Broschüre wird an Bürgermeisterämter, Übergangswohnheime, Eingliederungsbehörde, Sozial-, Jugend-, Arbeitsamt und Wohlfahrtsverbände zum Auslegen, zur gezielten Weitergabe an Aus- und Übersiedler und als Material für die mit Aus- und Übersiedler befaßten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter verteilt. Weiterverwendung und Nachdruck (auch auszugsweise) sind ausdrücklich erlaubt. Vom Landratsamt Tübingen kann der komplette Text der Broschüre auf einer Diskette (mit ASCII-Code) gegen Unkostenerstattung zur Verfügung gestellt werden. Bestellungen richten Sie bitte an eine der beiden Schuldnerberatungsstellen (Verein für Schuldnerberatung: Lembergstr. 21, 7400 Tübingen oder Landratsamt Tübingen).■

Veränderungen im Deutschen Caritas-Verband in Freiburg

Freiburg. Im Deutschen Caritas-Verband ist die Entscheidung gefallen, die Sozialberatung für Schuldner und Schuldnerinnen in einem neu geschaffenen Referat: "Besondere soziale Hilfen" zu verorten. Die bisherige Zuordnung zum Referat Gefährdetenhilfe (Alfred Schleimer) war von Anfang an als vorläufig betrachtet worden. Das neue Referat, in dem darüber hinaus "Hilfe zur Arbeit" angesiedelt wird, ist in der Abteilung

Rehabilitation neu gebildet worden. Der Leiter des neugebildeten Referates wird Herr Wilfried Roßmanith, der bisher stellvertretender Leiter der Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritas-Verbandes war und aus diesem Zusammenhang das Themenspektrum Schuldnerberatung bereits gut kennt.

Wir wünschen Wilfried Roßmanith einen guten Start und erfolgreiche Arbeit.■

Viehof bfw-Geschäftsführer

Düsseldorf. Der Verwaltungsrat des Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH hat auf seiner Sitzung am 16. Februar 1990 die Steile des weiteren Geschäftsführers wieder besetzt. Zum 1. April übernimmt Hanshorst Viehof die Geschäftsbereiche »Planung, Entwicklung, Erprobung und Überprüfung von Berufsbildungsmaßnahmen« sowie »Grundsatzfragen der Berufsbildung und Öffentlichkeitsarbeit«. Edgar Schramm wird weiterhin für unternehmensrechtliche Fragen, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaft, Finanzen und Personal verantwortlich zeichnen.

Hanshorst Viehof, Jahrgang 1940, ist für das bfw kein Unbekannter. Er war bereits zwischen 1973 und 1980 Geschäftsführer. Danach wurde er in den geschäftsführenden Hauptvorstand der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen gewählt, wo er unter anderem auch für Bildungspolitik zuständig war. 1982 wechselte Viehof in das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, wo er als Ministerialdirektor die Abteilung Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung, Ausländerpolitik leitete, bis er Ende 1985 im Zusammenhang mit dem »Streik-Paragraphen« bei seinem Dienstherrn, Arbeitsminister Blüm in Ungnade fiel und in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde.

Derzeit ist Hanshorst Viehof Leiter der Abteilung »Berufliche Bildung« beim DGB-Bundesvorstand.

Das bfw ist der bundesweit größte gemeinnützige Anbieter beruflicher Weiterbildung. 1990 wird es in seinen rund 300 Einrichtungen mit über 2.000 Beschäftigten wahrscheinlich mehr als 50 000 Teilnehmer qualifizieren.

Hanshorst Viehof ist im übrigen auch für die BAG-SB kein Unbekannter: Seit 1987 steht er der BAG-SB als Mitglied des Beirats mit Rat und Tat zur Seite. Wir gratulieren ihm zu seinem neuen Amt.■

Statistikmodell:

Sparpolitik auf dem Rücken der Betroffenen

Die beabsichtigte Einführung des sog. Statistikmodells als Ersatz für das Bedarfsmengenschema, das bisher die Grundlage der Regelsätze in der Sozialhilfe gebildet hat, führte zu lauten Protesten und zwar nicht nur der in Initiativen organisierten Sozialhilfeempfängerinnen. Auch Fachleute, Wissenschaftlerinnen und Sozialarbeiterinnen äußern größte Befürchtungen, daß das neue Berechnungsmodell letztlich zu einer weiteren Verschlechterung der Lebenslage von Sozialhilfeempfängerinnen und damit zu einem weiteren Verarmungsprozeß der Betroffenen führen wird. Im folgenden ist eine Stellungnahme und eine Presseerklärung der Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen zur Neubemessung der Sozialhilfe abgedruckt.

Presseerklärung der Sozialhilfeinitiativen

Sontra. Auf ihrem bundesweiten Treffen vom 2. bis 4. Februar 1990 in Sontra (Hessen) haben sich die etwa 40 anwesenden Sozialhilfeinitiativen gegen das "Statistikmodell", das laut Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz am 1.7.1990 eingeführt werden soll, eindeutig ausgesprochen.

Das "Statistikmodell" soll als neue Berechnungsgrundlage für die Sozialhilferegelsätze gelten.

Die bisherige Berechnungsgrundlage der Sozialhilfe, der sog. Warenkorb, legte die Mindestmenge zum Leben in der Sozialhilfe fest. Dieser Warenkorb lag längst unter dem Niveau dessen, was man noch als menschenwürdig bezeichnen könnte.

Nun sollen die "Verbrauchsgewohnheiten unterer Lohngruppen" Grundlage des Bedarfs für das Lebensnotwendige sein. Durch scheinbar objektive Verbrauchsdaten des Statistischen Bundesamtes soll das Existenzminimum noch weiter heruntermanipuliert werden.

So wird die Sozialhilfe für 11 bis unter 14jährige und für ab 18jährige Haushaltsangehörige drastisch gekürzt, d.h. um ca. 40 DM pro Monat. Seit Jahren ist für Wissenschaftlerinnen und Praktikerinnen unbestritten, daß die Sozialhilfe nicht mehr zum Leben ausreicht und einer kräftigen Erhöhung bedarf, die schon jahrelang monatlich 100 DM betragen müßte. Auch bei dem nun beschlossenen "Statistikmodell" wird der Zuschlag nicht auf einmal in den Regelsatz einberechnet, sondern auf Jahre verteilt - d.h. für 1990 lediglich 6 DM pro Monat Zuschlag für den Haushaltsvorstand. Gleichzeitig wird diskutiert, bei einmaligen Beihilfen zu sparen, bei größeren Familien Abschlüsse zu machen oder bei Alleinerziehenden den Mehrbedarf wegfällen zu lassen. Das bedeutet, daß aus dieser beschlossenen Erhöhung tatsächlich eine Kürzung wird.

Wir begrüßen, daß auch die Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt zu der Einschätzung kam, daß "der Beschluß der Ministerpräsidenten dem Gebot des § 1 des BSHG, den Hilfeempfängern die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht, nicht gerecht wird. Weder der Umfang noch die Struktur des beschlossenen neuen Bedarfsbemessungsschemas sind geeignet, für die Sozialhilfebedürftigen die erforderliche Hilfe zur Selbsthilfe zu gewährleisten."

Die Sozialhilfeinitiativen erwarten, daß die politisch Verantwortlichen ein Berechnungsmodell zur Sozialhilfe und zur finanziellen Existenzsicherung aller Menschen entwickeln, das eine volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben finanziell sichert.

Sontra, 4. Februar 1990

gez. die 130 Teilnehmerinnen des Bundestreffens der Sozialhilfeinitiativen ■

Gut und neu aufgelegt

Sozialhilfe-Leitfaden der Initiative Soziale Sicherheit in M'Gladbach

Mönchengladbach. Die Mönchengladbacher Initiative Soziale Sicherheit hat ihren Sozialhilfe-Leitfaden überarbeitet und neu aufgelegt. Damit das »gute Recht« (das eine offizielle Broschüre aus Bonn trotz ihres gleichnamigen Titels nicht ganz so freizügig entschleiert) kein Märchen bleibt, bemühen sich die Verfasser die Betroffenen in einer leicht verständlichen und ermunternden Sprache in die Geheimnisse der Sozialhilfegewährung einzuweihen. Die Broschüre ist sowohl von ihrem Inhalt als auch von der Aufmachung her eine wahre Lesefreude, soweit bei dieser Materie überhaupt von Freude die Rede sein kann. Das Nachschlagwerk mit Stichwortverzeichnis (auch für Berater interessant!) ist bei der Initiative Soziale Sicherheit Mönchengladbach e.V., Hugo-Preuß-Str. 49, 4050 Mönchengladbach gegen eine Schutzgebühr von sechs Mark zuzüglich Versandkosten von einer Mark achtzig, also für runde acht Mark zu erhalten. Ein der Bestellung beigelegter und natürlich auch gedeckter Verrechnungsscheck erspart den Gladbachern die aufwendige Fakturierung. ■

Themen

Deutliche Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen noch in 1990? Bislang noch keine ausreichende Anpassung im BMJ-Entwurf

Der Bundesjustizminister (BMJ) hat auf unser Schreiben vom 3.2.90 (vgl. BAG-Info 1/90) zwischenzeitlich mitgeteilt, daß die Pfändungsfreigrenzen deutlich angehoben werden sollen (statt bisher 759,99 DM bei Alleinstehenden ohne Unterhaltsverpflichtung auf 1219,99 DM).

Hiermit scheint oberflächlich betrachtet, sich eine wesentliche Forderung der BAG zu erfüllen. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, daß man sich nicht hinreichend mit der Gesamtproblematik auseinandergesetzt hat, die Steigerungsbeträge bei Unterhaltspflichtigen sich lediglich auf dem Niveau der Sozialhilferegelsatzerhöhungen bewegen, der Mietsituation/dem Unterkunftsbedarf nicht Rechnung getragen wurde.

Mit einem weiteren Schreiben an den BMJ vom 29.3.90 haben wir zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung bezogen und hierbei auch eine Forderung von RA Wolter, Lübeck, aufgegriffen, daß im Rahmen der Änderung der Pfändungstabelle ebenso dringend eine Anpassung der Prozeß- und Beratungskostenhilfe nach § 114 ZPO geboten ist.

Anlaß zur Irritation gab ein Presseartikel vom 6.2.90 (sh. Pressespiegel S. 43). Soweit dort ausgeführt wird, daß gepfändete Schuldner selbst dann keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, wenn sie mit ihrem verbleibenden Einkommen unter die Sozialhilfesätze geraten, so sollte sich dies auf die Praxis der Sozialhilfeträger beziehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Abhandlung von Friedrich Putz auf S. 37 hin.

Im folgenden drucken wir zunächst das Schreiben des BMJ vom 16. Februar 1990 ab, in dem er auf die Forderung der BAG-SB seine Absicht zur Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen mitteilt. Im Anschluß daran folgt die Stellungnahme der BAG-SB. Den Entwurf mit neuer Tabelle empfehlen wir bei Interesse direkt beim BMJ anzufordern, was zugleich mit der Forderung nach einer raschen und angemessenen Erhöhung (vgl. unseren Aufruf im Grußwort) verbunden werden kann.

Der Bundesminister der Justiz
R B 4 - 3743/6 - 13 0136/90 -

Bonn, 16.2.1990
Heinemannstr. 6
Tel. (0228) 58-1
Durchwahl 58 4654

Bundesministeriums der Justiz vorgelegt werden. Zur näheren Information füge ich anliegend die Presseerklärung des Bundesministeriums der Justiz Nr. 6/1990 vom 7. Februar 1990 bei. Wann die erforderliche Abstimmung zum vorgelegten Referentenentwurf abgeschlossen sein wird, kann ich derzeit nicht vorhersagen.

Im übrigen verweise ich darauf, daß das geltende Recht bereits jetzt im Einzelfall besonderen Umständen Rechnung tragen kann. Das Vollstreckungsgericht kann auf einen Antrag des Schuldners gemäß § 850 f ZPO dem Schuldner einen Teil des pfändbaren Arbeitseinkommens belassen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in einem Beschluß vom 15. Januar 1987 entschieden, daß § 850 f Abs. 1 ZPO grundsätzlich anwendbar ist, wenn die Höhe der Sozialhilfe den Freibetrag nach § 850 c ZPO ausnahmsweise übersteigt. Eine Kopie dieser veröffentlichten Entscheidung füge ich zur Kenntnisnahme bei.

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Gottschalkstraße 51
3500 Kassel

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Schubert

Sehr geehrte Damen und Herren,
für Ihre Stellungnahme zur Notwendigkeit der Änderung der Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850 c ZPO vom 3. Februar 1990 danke ich Ihnen.

Das Anliegen, die Pfändungsfreigrenzen zu erhöhen, ist der Bundesregierung bekannt. Insbesondere ist auch bekannt, daß die seitherige Entwicklung, speziell die Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe, in vielen Fällen dazu geführt hat, daß das Leistungsniveau der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) höher liegt als das Resteinkommen, welches dem Schuldner nach vorgenommener Pfändung bei den geltenden Pfändungsfreigrenzen verbleibt. Die Bundesregierung ist bemüht, dieser Entwicklung entgegenzutreten. Aufgrund der inzwischen weitgehend abgeschlossenen Vorarbeiten konnte in diesen Tagen ein Referentenentwurf des

Die BAG-Schuldnerberatung (BAG-SB) nimmt zum Referentenentwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (Stand 06. Februar 1990) wie folgt Stellung

Bundesminister der Justiz
Hans A. Engelhard
Heinemannstr. 6

5300 Bonn 2

- a) Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen
b) Notwendigkeit einer Änderung der Anlage 1) zu § 114 ZPO

Sehr geehrter Herr Minister Engelhard.

Ihre rasche Antwort auf unser Schreiben vom 03.02.90 haben wir erhalten und begrüßen, daß Sie eine baldige und deutliche Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen ankündigen.

Der Entwurf der neuen Tabelle gibt jedoch zu Kritik Anlaß, auch wenn er für bestimmte Personengruppen Verbesserungen zu bringen scheint. Augenscheinlich hat man sich nicht in der erforderlichen Weise mit der Gesamtproblematik auseinandergesetzt. Soweit dies von uns überhaupt in der Kürze der Zeit beurteilt werden kann, sind einige gravierende Mängel offensichtlich.

Die Gliederungsbeträge bei Unterhaltsverpflichtungen bewegen sich etwa im Rahmen der prozentualen Erhöhungen der Sozialhilferegelsätze in den letzten Jahren bis heute, dürften somit de facto schon wieder überholt sein. Völlig unverständlich ist, daß der Entwurf der Unterkunftbedarfsituation bei Mehrpersonenhaushalten in keiner Weise gerecht wird. Der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt, den eklatanten Mietpreissteigerungen, gerade bei Neuvermietung und den erheblichen regionalen Unterschieden wird auch nicht annähernd Rechnung getragen.

Als ein weiterer Mangel des Entwurfs ist die Tatsache zu werten, daß man sich scheinbar überhaupt nicht mit den unterhaltsrechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang auseinandergesetzt hat, da nach wie vor eine Familie mit z. B. 10 Personen pfändungsrechtlich genau so gestellt wird wie eine mit 6 Personen, darüberhinaus auch in solchen Fällen ein Mehrbetrag von 3 796,00 DM voll pfändbar sein soll.

Nach entsprechender Überarbeitung muß jedoch auch für die Zukunft sichergestellt sein, daß es nicht

mehr zu solch gravierenden Unbilligkeiten wie bislang kommen kann, sollte eine regelmäßige Überprüfung gewährleistet sein. Hierzu halten wir eine entsprechende gesetzliche Anpassungsklausel für empfehlenswert (z. B. Orientierung am spezifischen Lebenshaltungskostenindex).

Bezüglich der geplanten Änderung des § 850 f ZPO durch die im neuen Buchstaben a) vorgeschlagene Regelung (kein Absinken des nach Pfändung verbleibenden Resteinkommens unter die Sozialhilfesätze) meinen wir, daß die "kann"-Formulierung in diesem Zusammenhang auch weiterhin geeignet ist, eine unterschiedliche Handhabung in der gerichtlichen Praxis zu ermöglichen. Die gilt es jedoch, auch im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu verhindern. Auch sollte, jedenfalls in diesen Fällen, eine Interessenabwägung (wenn "... überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen") nicht stattfinden. Einem solchen, theoretisch möglichen Erfordernis wird ausreichend durch die Regelung des § 850 f Abs. 2 ZPO (bzgl. vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung) Rechnung getragen. Weiterhin ist zu fordern, daß § 850 f auch bei Abtretungen anwendbar sein muß.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine erforderliche Umarbeitung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, bitten wir Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten insgesamt auf eine Beschleunigung des Änderungsverfahrens hinzuwirken, da jeder weitere Monat, in dem die Tabelle noch Geltung hat, weitere Sozialfälle nach sich zieht.

In diesem Zusammenhang muß jedoch auf eine längst überfällige Erhöhung der Anlage 1 zu § 114 ZPO gefordert werden. Die hier aufgeführten Freigrenzen bezüglich Beratungs- und Prozeßkostenhilfe stammen aus dem Jahre 1980, sind daher noch 4 Jahre älter als die Tabelle zu § 850 c und werden der gegenwärtigen Situation in keiner Weise mehr gerecht. (Eine nähere Begründung hierzu halten wir für entbehrlich, da wir davon ausgehen, daß Ihnen die Problematik bekannt ist und Sie auch hier Verständnis zeigen werden.) Eine ausdrückliche Anerkennung von Schulden ist bei der Einkommensberechnung nach § 115 ZPO dringend geboten. Dies sollte bei der angestrebten Änderung, zumal wegen des hohen Zins- und explosionsartig steigenden Mietniveaus, in jedem Falle berücksichtigt werden, da sehr unterschiedliche Handhabungen, gerade hinsichtlich der Beratungshilfe, feststellbar sind.

Auch hier von Ihrem Verständnis für die Problematik und unser Anliegen ausgehend, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Bergmann

gez. Stephan Hupe

Hier folgt die sehr ausführliche Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes vom 26.03.90, die uns freundlicherweise für das BAG-Info zur Verfügung gestellt wurde. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Rechenbeispiele für mehrköpfige Familien, die der Stellungnahme als Anlage beigefügt wurden.

Sehr geehrter Herr Minister Engelhardt,

auf schriftliche Anfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege haben Sie diesen obigen Referentenentwurf am 06. März 1990 zu- kommen lassen. In dem Anschreiben räumen Sie eine Frist zur Stellungnahme bis Ende März 1990 ein. Der Deutsche Caritasverband nimmt im folgenden zu diesem Entwurf Stellung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wird keine eigene Stellungnahme abgeben, da die kurze Frist eine Abstimmung zwischen den in der BAG zusammengeschlossenen Verbänden unmöglich machte.

Die Pfändungsfreigrenzen wurden letztmals zum 01. April 1984 angehoben. Dies führte bis August 1989 laut Entwurfsbegründung bei Alleinstehenden im Vergleich zu den Sozialhilfebedarfssätzen zu einer Deckungslücke von monatlich 326 DM. Der Entwurf will deshalb, völlig zurecht, ein Absinken der Pfändungsfreigrenzen unter die Bedarfsgrenze der Sozialhilfe dauerhaft vermeiden. Wie die als Anlage 1 und 2 beigefügten Rechenbeispiele zeigen, verfehlt der Entwurf dieses Ziel, weil der Gesetzgeber nicht bereit zu sein scheint, sich intensiv mit der Gesamtproblematik auseinanderzusetzen und hieraus die allein richtigen Schlußfolgerungen zu ziehen. Aus einer Lohnabtretung in Anspruch genommene Arbeitnehmerfamilien im unteren Einkommensniveau werden auch in Zukunft bei einer geringfügig über dem Bundesdurchschnitt liegenden Miete weniger Geld zum Leben haben als eine vergleichbare Sozialhilfeempfängerfamilie.

Zu den Kritikpunkten im einzelnen:

1. Die Erhöhung ist je nach Miete jetzt schon überholt

Gemeinsam mit dem Entwurf davon ausgehend, daß die Sozialhilfebedarfssätze durch die Pfändungsfreigrenzen nicht unterschritten werden dürfen, kann lediglich eine Vergleichsberechnung zeigen, ob dies auch tatsächlich gewährleistet ist. Bei einem Einpersonenhaushalt nimmt denn auch der Entwurf den Sozialhilfebedarf zum Maßstab, indem er sich auf entsprechende Ermittlungen des BMJFFG zu den durchschnittlichen Leistungen der Sozialhilfe einschließlich der Wohnungskosten und Mehr- und Sonderbedarfszuschlägen. § 11 ff. BSHG beruft. Eine Erhöhung der Pfän-

dungsfreigrenzen für diesen Personenkreis um 60,3% von 754 DM auf 1209 DM ist die Folge.

Bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber einer oder mehrerer Personen erhöht der Entwurf den pfändungsfreien Grundbetrag, und zwar für die erste Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um 91 DM von 338 DM auf monatlich 429 DM, sowie für die zweite bis fünfte Person um je 65 DM von 234 DM auf monatlich 299 DM. Zur Begründung führt der Entwurf lediglich aus: "Auch bei diesen Erhöhungen wird die Anhebung der Sozialhilfeleistungen berücksichtigt. Für die Bemessung der erhöhten Freibeträge ist ferner maßgeblich, daß die Aufwendungen für die Wohnung regelmäßig höher liegen, wenn im Haushalt mehrere Personen leben".

Um die Aussage prüfen und werten zu können, ist es interessant zu wissen, wie das Ministerium zu den jeweiligen Steigerungsbeträgen gelangt. Die Steigerung um 91 DM beträgt 27%, entspricht also knapp der durchschnittlichen Erhöhung der Regelsätze für Alleinstehende von 1983 bis 1990 um ca. 28%. Hier zeigt sich nun die ganze Schärfe des Entwurfs. Denn die teilweise extrem gestiegenen Mietpreise gerade auch für Wohnungen mit drei oder vier Zimmern - die in der Regelsatzberechnung nicht ins Gewicht fallen, weil sie in tatsächlicher Höhe übernommen werden - werden gerade nicht berücksichtigt. Die erhöhten Pfändungsfreigrenzen berücksichtigen ausschließlich die Mietpreiserhöhung beim Einpersonenhaushalt ohne diese zumindest prozentual auch dem Mehrpersonenhaushalt zuzuerkennen. Tatsache ist doch, daß gerade auch für die größeren Haushalte die Mieten in Großstädten insbesondere bei Weitervermietung relativ ebenso stark und folglich im absoluten Betrag stärker gestiegen sind als bei Einpersonenhaushalten. Auch ist angesichts des Fehlbestandes von ca. einer Million Wohnungen und steigender Wohnungsnachfrage eine Stagnation der Mietpreise nicht in Sicht. Der Entwurf hat seinen entscheidenden und folgenschweren Mangel darin, daß er die Mietproblematik nicht adäquat löst. Es fehlen für Mehrpersonenhaushalte konkrete Vergleichsberechnungen, aus denen ersichtlich wird, ob der Entwurf sein Ziel, regelmäßig die Inanspruchnahme von Sozialhilfe bei gepfändeten Personen dauerhaft zu vermeiden, erreicht.

In dem hochsensiblen Bereich des Existenzminimums, indem es für die Betroffenen auf jede einzelne Mark ankommt, ist eine pauschale Ableitung unverantwortlich. Der Gesetzgeber darf bei regional stark unterschiedlichen Mieten die Mietkosten nicht pauschal mit der Begründung berücksichtigen, "daß die Aufwendungen für Wohnung regelmäßig höher liegen, wenn im Haushalt mehrere Personen leben". Daß die Aufwendungen "regelmäßig höher liegen", ist allgemein bekannt. Maßgeblich kann aber doch nur sein, um welchen Betrag sie jeweils höher liegen. Da die Pfändungsfreigrenzen einheitlich für das ganze Bundesge-

biet gelten, muß der Maßstab die Miethöhe in den Regionen mit der höchsten Mietstufe sein. Als Anlage 3 fügen wir eine Tabelle bei, aus der sich der Steigerungsbetrag in der Sozialhilfe von 01.07.84 bis zum 01.07.90 ergibt, und zwar für jede Altersstufe getrennt. Daraus ergibt sich z.B. für ein Kind unter 7 Jahren ein Steigerungsbetrag unter Berücksichtigung der einmaligen Leistungen von 76 DM pro Monat. Der Entwurf enthält aber für die zweite bis fünfte Person nur eine Steigerung von 65 DM pro Monat. Die Anhebung deckt also nicht einmal die Steigerungsrate in der Sozialhilfe, geschweige denn die gestiegenen Mieten.

Zum Beweis dafür, daß auch künftig vielen verschuldeten Familien zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes weniger verbleibt als entsprechenden Sozialhilfeempfängerfamilien, fügen wir (als Anlage 1 und 2) Rechenbeispiele bei. Am eklatantesten sind die Ergebnisse bei Familien mit zwei Kindern und dort wiederum, wenn diese Kinder 14 Jahre und älter sind. Einer solchen Familie, in der der Mann 2300 DM netto verdient (in Steuerklasse III sind dies 3015 DM brutto) verbleiben nach Pfändung unter Zugrundelegung des einer vergleichbaren Sozialhilfeempfängerfamilie zustehenden sozialhilferechtlichen Bedarfs (Sozialhilfesätze ab 01.07.1990) für Miete und Heizung noch 557 DM. Dabei ist bereits das ab 01.07.90 erhöhte Kindergeld und das 1990 noch zu erhöhende Wohngeld mit 280 DM berücksichtigt.

Um sich eine Vorstellung darüber zu machen, welche Bevölkerungsschichten hiervon betroffen sind, muß man wissen, daß ein Verdienst von 3015 DM brutto erzielt wird z.B. von einem 35jährigen verheirateten Hausmeister (Steuerklasse III) mit zwei Kindern, sofern er eine abgeschlossene handwerkliche Fachausbildung hat. In einer Gruppe mit dem Hausmeister befindet sich z.B. ein Kraftfahrer mit abgeschlossener Fachausbildung.

Aber selbst bei 2500 DM netto (brutto 3326 DM), Steuerklasse III, zwei Kinder (12 und 14 Jahre) und einer Miete von 900 DM (München erkennt ohne besondere Überprüfung bei einem Vierpersonenhaushalt einen Wohnbedarf von 990 DM als angemessen i.S.d. § 12 BSHG an) bleibt nach Pfändung für die Miete ein Fehlbetrag von ca. 40 DM und für Heizung ist erst recht kein Geld mehr vorhanden. 3326 DM brutto verdient z.B. ein 35jähriger Gärtnermeister oder eine Sekretärin nach Bewährungsaufstieg.

In den Berechnungen nicht berücksichtigt wurde, daß das Nettoeinkommen und das der Sozialhilfe zugrundeliegende bereinigte Einkommen gemäß § 76 BSHG nicht identisch sind. Der ergänzende Sozialhilfe beziehende Hilfeempfänger kann vom berücksichtigungsfähigen Nettoeinkommen noch Versicherungsbeiträge (z.B. Kfz-Versicherung) und mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (z.B. Berufskleidung, Fahrtkosten zum Arbeitsplatz) absetzen.

2. § 850 f ZPO geht in der Praxis weitgehend ins Leere

§ 850 f ZPO gibt dem Schuldner die Möglichkeit, durch Antrag bei Gericht eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenze auf das Niveau der Sozialhilfebedarfsätze zu erreichen. In der Literatur mehren sich die Stimmen, die eine Amtsprüfung für notwendig halten. Dies entspricht auch unseren Erfahrungen. Schuldner, die z. B. 25(X) DM netto verdienen, kommen gar nicht auf die Idee, daß sie nach Pfändung mit ihrem Einkommen unter den Sozialhilfebedarfsätzen liegen könnten; sie gehen eben nicht zum Sozialamt! um sich eine Bescheinigung zu holen, aus der sich erst ihr Sozialhilfebedarfssatz ergibt.

Nun ist dies dann nicht von so weittragender Bedeutung, wenn § 850 f ZPO gemäß seiner Intention tatsächlich nur in Ausnahmefällen notwendig wäre. Wie die Vergleichsberechnungen zeigen, werden aber gerade Haushalte mit zwei oder drei Unterhaltspflichtigen regelmäßig nur über § 850 f ZPO ein Einkommen auf Sozialhilfeniveau erreichen. Dies kann und will § 850 f ZPO in seiner jetzigen Fassung nicht leisten.

Den weitergehenden Vorschlag, § 850 f als Amtsermittlungsverfahren zu gestalten, begründen wir mit unseren Praxiserfahrungen in der Beratung von Schuldner. Es ist selbst bei der unverzichtbaren Anhebung auf Sozialhilfeniveau absehbar, daß in wenigen Jahren die Situation wieder so sein wird wie heute. Aufgrund fehlender Dynamisierung der Pfändungsfreigrenzen werden die Sozialhilfesätze weit unterschritten werden. Der Großteil der Schuldner wird aus Unkenntnis oder Unfähigkeit oder Scheu vor dem Sozialamt den Antrag - wie heute - nicht stellen. Hier ist der Gesetzgeber zum Schutz des Schwächeren in der Pflicht. Zumindest müßte § 834 ZPO zu einer Anhörungspflicht ausgestaltet und dem Vollstreckungsgericht aufgegeben werden, sich mit dem in seinem Bezirk maßgeblichen Bedarfssatz vertraut zu machen.

Wenn es in § 850 f ZPO weiter heißt, daß das Gericht eine Erhöhung auf Sozialhilfeniveau nur dann vornehmen kann, wenn "überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen", so ist dies befremdend. Die Anhebung auf Sozialhilfeniveau dient einzig und allein der Sicherung des Existenzminimums des Schuldners, und es sind keine Gläubigerbelange denkbar, die diese Sicherung überwiegen könnten. Darüber hinaus ist auch unverständlich, weshalb dem Gericht bei Unterschreitung der Sozialhilfebedarfsätze durch die Pfändungsgrenze noch ein Ermessensspielraum für die Anhebung eingeräumt wird.

Redaktionell mißglückt ist § 850 f ZPO Abs. 1 a zudem insoweit, als er lediglich auf die Anlage 2 zu § 850 c ZPO und nicht viel mehr auch auf § 850 d und i ZPO

hinweist. Selbstverständlich muß die Erhöhungsmöglichkeit auch für diese beiden Paragraphen gelten.

3. Regelung über abgetretene Forderungen fehlen gänzlich

Das häufigste Sicherungsmittel der Geldkreditgeber ist nicht die Pfändung, sondern die Vorausabtretung von Forderungen aus Lohn und Gehalt. § 400 BGB bestimmt, daß eine Forderung insoweit nicht abgetreten werden darf, als sie unpfändbar ist. Damit ist ein direkter Bezug zu den Pfändungstabellen des § 850 c ZPO hergestellt. Der aus einer Lohnabtretung in Anspruch genommene Schuldner steht insoweit dem gepfändeten Schuldner gleich, als für ihn der gleiche Mindestbetrag zum Leben verbleibt. Folglich treffen die oben dargestellten unter den Sozialhilfebedarfssätzen liegenden Pfändungsfreigrenzen in ihrer Wirkung unmittelbar auch den Abtretungsschuldner.

Der gravierende Unterschied zwischen Pfändung und Abtretung besteht jedoch darin, daß bei der Abtretung eine dem § 850 f ZPO entsprechende Regelung fehlt. Der Schuldner hat hier somit nicht einmal die Möglichkeit, beim Gericht eine Anhebung der Grenzen auf Sozialhilfeniveau zu erreichen (die Feststellungsklage spielt praktisch keine Rolle). So muß z.B. eine vierköpfige Durchschnittsfamilie infolgedessen bis zur nächsten Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen in ca. 6 Jahren mit einem Betrag auskommen, der, wie die Beispiele zeigen, heute schon unter dem Sozialhilfeniveau liegt. Der Entwurf gibt vor, "für die Zukunft längerfristig soziale Gerechtigkeit im Bereich der Pfändungsfreigrenzen zu bewirken" (S. 15 des Entwurfs). Wir sehen in diesem Ergebnis eine langfristige soziale Ungerechtigkeit.

4. Ergänzende Fragen

Es lassen sich weitere kritische Fragen an den Entwurf stellen: So bleibt beispielsweise die Frage, weshalb die Pfändungstabelle bei fünf Unterhaltsverpflichtungen (Familie mit vier Kindern) aufhört. Eine Familie mit z.B. sieben Kindern wird somit pfändungsrechtlich behandelt wie eine Familie mit vier Kindern, obgleich doch der sozialhilferechtliche Bedarf ein viel höherer ist. Die einfache Lösung ist die Fortschreibung des Bedarfs mit einem Fixum pro Person.

Abschließend bleibt die Frage, wie es der Gesetzgeber rechtfertigt, den Gläubigern Machtmittel in die Hand zu geben, die es diesen erlauben, tausende überschuldete Familien mit einem vollen Erwerbseinkommen teilweise erheblich unter die Sozialhilfebedarfssätze zu drücken? Mit rechtsstaatlichen Prinzipien, die dem Bürger andererseits einen Rechtsanspruch auf ein menschenwürdiges Leben (garantiert durch die Sozialhilfe) einräumen, ist dies nicht zu vereinbaren. Vollends menschenunwürdig werden die Lebensver-

hältnisse für die Betroffenen dann, wenn sich die Sozialämter, gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes weigern, Pfändungen und Abtretungen aufgrund schuldrechtlicher Verpflichtungen einkommensmindernd anzurechnen (vgl. z.B. Bayerische Sozialhilferichtlinien 76.06).

Das Argument, die öffentliche Hand habe durch die Anhebung der Pfändungsfreigrenze Vollstreckungsausfälle (verminderte Steuereinnahmen) ist nicht glaubwürdig, da es doch allein die Sozialleistungen "Wohngeld" und insbesondere das ab dem dritten Kind sprunghaft steigende "Kindergeld" sind, die z.B. eine sechsköpfige gepfändete Familie vor der Sozialhilfebedürftigkeit bewahren, mithin Steuergelder zur Gläubigerbefriedigung im großen Stil mittelbar zur Verfügung gestellt werden. Abgesehen davon ist ein Vollstreckungsausfall kein Grund für eine Unterschreitung des Existenzminimums.

Der Gesetzgeber steht in der Pflicht, sozial verträgliche und ausgewogene Konfliktlösungen zu finden. Die gesellschaftlichen Folgekosten, die das blühende Geschäft mit den Verbraucherkrediten nach sich zieht, sind schon groß und schlimm genug. Die Gewinne des Kreditgewerbes, nicht zuletzt erzielt durch das Verbraucherkreditgeschäft, sollten doch wenigstens nicht noch zu Lasten von vielen Durchschnittsfamilien um die Differenz zwischen Sozialhilfebedarfssatz und Pfändungsfreigrenze gesteigert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Georg Hüßler
Präsident

gez. Josef Schmitz-Eisen
Generalsekretär

Anlagen zur Stellungnahme

Vergleichsberechnungen zwischen Pfändungsfreigrenzen und Sozialhilfebedarfssätzen

In der Begründung des Referentenentwurfes eines sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen heißt es: "Allein um die Bedarfsschwelle der Sozialhilfe auf derzeitigem Niveau zu erreichen, müssen die Pfändungsfreigrenzen deutlich angehoben werden. **Es ist jedoch abzusehen, daß die Sozialhilfesätze weiter steigen werden.** Schon im Jahre 1990 ist mit einer Steigerung von rund 5% zu rechnen. Um für die Zukunft längerfristig soziale Gerechtigkeit im Bereich der Pfändungsfreigrenzen zu bewirken, reicht daher die Deckung des Nachholbedarfes nicht aus. Vielmehr kann eine dauerhafte Entlastung der Sozialhilfeträger nur bewirkt werden, wenn die Pfändungsfreigrenzen **nicht alsbald unter die Sozialhilfesätze absinken** und wenn für besondere Einzelfälle eine entsprechende Korrekturmöglichkeit geschaffen wird".

Um den Entwurf an diesem Anspruch zu messen und um zu einer Bewertung der neuen Pfändungsgrenzen bei Arbeitseinkommen zu gelangen, ist es zunächst notwendig, sich Klarheit über den Bedarf zum Lebensunterhalt nach den §§ 11 ff. BSHG zu verschaffen. Die folgenden Berechnungen ermitteln daher zuerst den sozialhilferechtlichen Bedarf ohne die Kosten der Unterkunft. Sodann wird der von dem Nettoeinkommen pfändbare Betrag nach der neuen Tabelle zu § 850 c ZPO ermittelt. Zu dem dann übrigbleibenden unpfändbaren Nettoeinkommen wird das Kindergeld addiert. Damit erlangt man das unpfändbare Einkommen. Von diesem unpfändbaren Einkommen ist zunächst der sozialhilferechtliche Bedarf zu decken. Der Restbetrag steht für Unterkunft und Heizung zur Verfügung. Ermittelt man nun noch den Mietzuschuß nach dem Wohngeldgesetz, dann steht fest, welchen Betrag der Schuldner selbst noch aus seinem verfügbaren Einkommen für die Miete aufbringen muß. Verbleibt ihm danach noch ein Teil seines Einkommens, so ist dieser auf die Heizkosten zu verrechnen. Spätestens hierbei zeigt sich dann, ob der sozialhilferechtliche Bedarf gedeckt ist oder nicht. Die Berechnungsbeispiele zeigen, daß es allein die Miethöhe ist, die über ein Leben unter Sozialhilfeniveau entscheidet.

Den Berechnungen liegen die durchschnittlichen Regelsätze ab 01.07.90 zugrunde. Der Mehrbedarfzuschlag wegen Erwerbstätigkeit gem. § 23 Abs. IV BSHG wird entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins und gängiger Sozialhilfepraxis mit 50% des Eckregelsatzes angesetzt. Die einmaligen Leistungen werden mit 20% des jeweiligen Regelsatzes eingebracht, obgleich verschiedene Gerichte bereits 25% anerkennen, z.B. in Stuttgart 30% anerkannt werden und der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger einen Zuschlag von 25% ansetzt.

Anlage 1

1. Fall: Familie mit 2 Kindern (8 und 12 Jahre) Nettoeinkommen 2300 DM

a) Sozialhilfebedarf

	Eltern	Eltern	Kind	Kind
Regelsatz	445	356	289	289
Mehrbedarf, § 23 IV	223			
einm. Leistungen (20%)	90	72	58	58
	758	428	347	347
Bedarf ohne Unterkunft u. Heizung:	1880,00 DM			

b) pfändbarer Betrag lt. Tabelle 19,20 DM

c) verfügbarer Betrag nach Pfändung

2.280,80 DM
Kindergeld (ab 1.7.90) + 180,00 DM
= 2.460,80 DM

> Differenz zwischen Sozialhilfebedarf und verfügbarem Betrag:

2460,80 DM
-1880,00 DM
= 580,80 DM

d) Wohngeld bei 800 DM Miete
maßgeb. Einko.: 2300 ./ .180 (§ 15 WoGG) = 2120 DM
>Wohngeld (nach Erhöhung 1990) ca. 280 DM
> Mietbelastung 800 ./ .280 = 520 DM
für Heizung bleiben 580,80 ./ .520 = 60,80 DM

Ergebnis: Dies ist nicht bedarfsdeckend

Alternativ: Miete 900 DM (in München werden bei einem 4-Personenhaushalt ohne Prüfung 990 DM vom Sozialamt anerkannt)

>Wohngeld (nach Erhöhung, genaue Zahlen sind z.Z. nicht bekannt): ca. 280 DM

> Mietbelastung 620 DM (900 ./ .280)

> Die Mietbelastung ist um 39,20 DM höher als die Differenz zwischen Sozialhilfebedarf und dem nach Pfändung verfügbaren Einkommen.

Ergebnis: Die Pfändungsfreigrenze liegt (bei ca. 100 **DM Heizungskosten**) um ca. 140 DM unter der Sozialhilfeschwelle.

2. Fall: Familie mit 2 Kindern (14 und 16 Jahre), Nettoeinkommen 2300 DM

a) SH-bedarf nach 01.07.90 = 2184,00 DM

b) pfändbarer Betrag lt. Tabelle 19,20 DM

c) verfügbarer Betrag nach Pfändung
2.280,80 DM
+ 180,00 DM KiGe
= 2.460,80 DM

Differenz zwischen Sozialhilfebedarf und verfügbarem Betrag:

2.460,80 DM
-2.184,00 DM
= 276,80 DM

d) Wohngeld bei 800 DM Miete
maßgeb. Einko.: 2300 ./ .180 (§ 15 WoGG) = 2120 DM
>Wohngeld (nach Erhöhung 1990) ca. 280 DM
>Mietbelastung 800 ./ .280 = 520 DM
Tatsächlich stehen aber nur 276,80 DM zur Verfügung. Es bleibt bei der Miete ein Defizit von 243,20 DM.

Ergebnis: Für Miete und Heizung bleiben nach Pfändung noch 276,80 + 280 Wohngeld = 557 **DM. Dies ist unter keinen** Umständen bedarfsdeckend.

3. Fall: Familie mit 2 Kindern (12 und 14 Jahre) Nettoeinkommen 2500 DM

a) Sozialhilfebedarf

	Vater	Mutter	Kind(14 J.)	Kind(12 J.)
Regelsatz	445	356	401	289
Mehrbedarf 223 einmal.				
Leistungen	90	72	80	58
	758	428	481	347
Bedarf ohne Unterkunft:	2014 DM			

b) pfändbarer Betrag lt. Tabelle 79,20 DM

c) verfügbarer Betrag nach Pfändung
 2.420,80 DM
 + 180,00 DM KiGe
 2600,80 DM
 Differenz zwischen Sozialhilfebedarf und verfügbarem Betrag:
 2.600,80 DM
 - 2.014,00 DM
 = 586,80 DM

d) Wohngeld bei 900 DM Miete ca. 270 (nach Erhöhung, genaue Zahlen sind z.Z. nicht bekannt)
 Bleibt übrig eine Mietbelastung von 630 DM

Ergebnis: Bereits bei der Miete besteht im Vergleich zum Sozialhilfebedarf eine Unterdeckung von mehr als 40 DM. Für Heizung ist kein Geld mehr vorhanden.

4. Fall: Familie mit einem Kind (7 Jahre) und Nettoeinkommen von 2200 DM

a) Sozialhilfebedarf: 1533,00 DM

b) pfändbarer Betrag: 105,20 DM

c) verfügbarer Betrag nach Pfändung:
 2094,80 DM
 + 50,00 DM
 = 2144,80 DM
 Differenz zu Sozialhilfebedarf: 611,80 DM

d) kein Wohngeld bei 500 DM Miete
 Mietbelastung: 500 DM
 für Heizung 111,80 DM (das ist bedarfsdeckend)
 Alternativ: Miete 600,00 DM
 >Wohngeld ca. 30,00 DM
 > Mietbelastung 570,00 DM
 für Heizung bleiben noch 41,80 DM (nicht bedarfsdeckend)

Finanzminister rüffelt BMJ

Wie vor allem auch die Rechenbeispiele des Caritasverbandes belegen, ist der Referentenentwurf des BMJ noch weit davon entfernt, eine Wohltat für die Betroffenen zu werden. Eine völlig andere Betrachtungsweise haben die obersten Kassenwarte der Republik. Den Finanzministerialen geht es gar zu weit, daß sich der BMJ mit einem Referentenentwurf geradezu aus dem Fenster lehnt, sozusagen ohne Not, denn die im Flüsterton daherkommende politische Forderung nach solcher Erhöhung war bislang kaum hörbar. Obendrein die Sozialhilfesätze mit dem Pfändungsfreibetrag zu überschreiten, das schlägt dem Faß den Boden aus. Und noch dazu ist der Mehrbedarf falsch berechnet. Ein regelrechter Rüffel ist es, was dem Finanzminister da entführt. Und der liest sich so:

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, 19.2.1990
 VI A 1 - 0 1319 Ju - 23/90 Graurheindorfer...
 Tel 0228/6824753

Betr.: Referentenentwurf eines 6. Gesetzes zur Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen
 Bezug: BMJ-Schreiben vom 13. Februar 1990 -
 R B 4 3743/8 - 13 0125/90

Bundesminister der Justiz

nachrichtlich:

Chef des Bundeskanzleramts
 Bundesminister des Innern
 Bundesminister für Wirtschaft
 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
 Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
 Bundesbeauftragter für den Datenschutz

Mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Verfahren, den Ländern und Verbänden jetzt einen Entwurf zur Stellungnahme zu übersenden, bin ich einverstanden. In der Bund/Länder-Besprechung vom 31. Januar 1990 haben Sie diesen als Arbeitsentwurf angekündigt, der mit den Ressorts nicht abgestimmt ist. Hieran bitte ich festzuhalten. Einen Referentenentwurf halte ich beim derzeitigen Beratungsstand für verfrüht.

Eine endgültige Stellungnahme zu dem beabsichtigten Umfang der Erhöhung und zu den diesen nach Ihren Vorstellungen tragenden Gründen behalte ich mir bis zur Vorlage der Stellungnahmen der Länder und der Verbände zum Arbeitsentwurf vor.

Anregen möchte ich, die mit sehr weitgehenden Wertungen verbundene Beschreibung der Zielsetzung des Vorhabens im Vorblatt durch den ersten Absatz des Allgemeinen Teils der Begründung zu ersetzen, der m.E. alle notwendigen Gesichtspunkte enthält. Vorblatt und Begründung sollten sich eng an die Aussagen des 5. Änderungsgesetzes vom 10. März 1984 anlehnen. Damals ging es wie jetzt um die Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Was die Maßstäbe für die Angemessenheit der Pfändungsfreigrenzen betrifft, bitte ich nicht über die bei den Beratungen zum 5. Änderungsgesetz festgelegten Grundsätze des Sozialhilfebedarfs hinauszugehen. Dies waren damals laut Begründung des Regierungsentwurfs der durchschnittliche Regelsatz, der Mehrbedarf für Erwerbstätige nach § 23 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz und die Aufwendungen für die Wohnung mit den dort genannten Beschränkungen (BT-Drs. 10/229 S. 40 u. links).

Im übrigen stellt sich die Frage, ob der Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit bei Ihren Überlegungen im Rahmen des § 850 c Abs. 1 ZPO doppelt berücksichtigt worden ist. Dieser Mehrbedarf wird über den pauschalierten Durchschnittsbetrag nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG in Höhe von 40% des Regelsatzes - wie von BMJFFG errechnet - ausgeglichen. Ich verweise inso-

weit auf Abs. 2 der Antwort des BMJFFG durch Herrn Staatssekretär Chory vom 5. Januar 1990 auf die schriftliche Frage des Herrn Abgeordneten Dressier zur Anrechnung von Weihnachtsgeld (BT-Drs. 11/6223).

Die Motivation zur Arbeit wird außerdem über § 850 c Abs. 2 ZPO gewährleistet. Bereits in der Besprechung am 31. Januar 1990 hatte ich eine evtl. Änderung gerade dieser Vorschrift angesprochen. Ggf. wird hierauf zurückzukommen sein.

Mit dem Entwurf schlagen Sie auch die Änderung von Wertgrenzen außerhalb des § 850 c Abs. 1 ZPO vor. Falls dies überhaupt notwendig ist, sollte hier nicht über die jetzt festgestellten Preisindexveränderungen hinausgegangen werden.

Dieses Schreiben bitte ich zusammen mit dem Entwurf den Landesjustizverwaltungen und den Verbänden zu übersenden. Dabei gehe ich davon aus, daß auch solche Verbände, die die Drittschuldnerseite vertreten, so z.B. der Bundesverband der Deutschen Arbeitgeber, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Im Auftrag
Dr. Laars

Beglaubigt: Gchlen, Angestellte Dienstsiegel

"Groschengräber, (Un-)Glück der kleinen Leute" - Automatenspielsucht und was dagegen getan werden kann

von Bettina Hoenen, Grevenbroich

Peter Müller, 27 Jahre alt, alleinstehend, meldet sich durch Vermittlung der Lebensberatungsstelle bei der Schuldnerberatung.

Peter Müller ist gelernter Bäcker, kann aber seinen Beruf wegen einer allergischen Berufskrankheit nicht mehr ausüben.

Dadurch - so erzählt er im Erstgespräch - wurde er unerwartet arbeitslos. Ohne Freund und mit nur wenig Rückhalt in der eigenen Familie mußte er zunächst mit seiner Zeit nichts anzufangen. Immer öfter ging er in die Spielhalle, die schon morgens geöffnet hat, um dort am Geldspielautomaten zu spielen.

An dem Nervenkitzel, wenn der Automat lief, fand er schnell Gefallen. In der Spielhalle war er auch unter Leuten - ohne sich jedoch um eine anstrengende Unterhaltung bemühen zu müssen. Besonders spannend war es, an mehreren Geräten gleichzeitig zu spielen. Daß er hierbei oft viel Geld verlor, bemerkte Peter Müller schon bald nicht mehr.

Der Weg in die Spielhalle wurde immer mehr zum wichtigsten Programmpunkt des sonst recht ereignislosen Tages.

Nach und nach wurde die Überlegung, woher noch Geld zum Spielen kommen könnte, wichtig, denn das Arbeitslosengeld reichte immer nur wenige Tage. Peter Müller löste das Problem, indem er per Post einen Kredit anforderte und sich für den Lebensunterhalt Geld bei Bekannten und den Verwandten lieh. Dabei mußte er immer neue Lügen auftischen, um noch ein paar Mark locker zu machen. Irgendwann spielte die Familie nicht mehr mit, Peter Müller beging eine Straftat, um sich Spielkapital zu besorgen. In dieser Situation riet eine Verwandte ihm, sich bei einer Beratungsstelle zu melden.

Dieses Beispiel aus der Praxis ist wohl kein Einzelfall. Mediziner und Psychologen, so z.B. die Ambulanz der psychiatrischen und Universitätsklinik Hamburg oder auch der Bremer Psychologe Meyer befassen sich schon seit Ende der 70er Jahre mit problematischem Spielverhalten, der sog. "Spielsucht".

Offiziell anerkannt wird diese Sucht, die sich seit einigen Jahren - nicht zuletzt auch durch die Ausbreitung von Spielhallen - immer häufiger zeigt, noch nicht. Insbesondere wird die Anerkennung als "Krankheit" durch die Krankenkassen verweigert. Automatenspielsucht zeigt jedoch die auch für stoffgebundene Abhängigkeiten typischen Erscheinungen, wie unwiderstehliches Verlangen nach dem Stoff/Spiel und Kontrollverlust bei Kontakt mit dem Stoff/Spiel. So haben sich in den letzten Jahren immer mehr auch Sucht- bzw. Drogenberatungsstellen auf dieses Problem einstellen müssen. Ähnlich wie bei Alkoholabhängigkeit haben sich Selbsthilfegruppen gebildet. Die sozialen Folgen der Spielsucht sind mit denen anderer Abhängigkeiten ebenfalls vergleichbar.

Bereits 1987 nannte Meyer eine Zahl von 500.000 Bundesbürgern, die seiner Meinung nach der Spielsucht verfallen sind. Neben den vielfältigen psychischen Problemen, die in die Spirale der Abhängigkeit hineinführen, sind vor allem auch die finanziellen Folgen schon nach kurzer Zeit unübersehbar. Aus Berichten einiger Mitglieder von Selbsthilfegruppen ist zu entnehmen, daß schnell große Summen ins Spiel kommen. Hier werden Beträge zwischen 40.000 und 150.000 DM genannt.

In einem Bericht beschreiben Mitarbeiter des Therapiezentrums Münzesheim bei Bruchsal den sozialen Abstieg eines Spielsüchtigen in drei Phasen:

1. Zunächst das unproblematische Spiel, das Freizeitvergnügen mit vorerst geringen Einsätzen an unterschiedlichen Automatentypen

2. Allmählich wird das Spiel zur Gewohnheit - Phase 2 ist erreicht. Häufigkeit und Dauer nehmen zu, es wächst die Vorliebe für bestimmte Automaten, es wird regelmäßig an mindestens 2 Geräten gezockt, kleinere Gewinne werden sofort wieder für weitere Spiele riskiert und darüber immer häufiger Verpflichtungen, Termine, Verabredungen "vergessen". Es gibt Rauscherlebnisse und die ersten Schuldgefühle nach Verlusten. Immer häufiger beschäftigen sich Phantasie und konkrete Planung mit Geldbeschaffung.

3. Im letzten Stadium, der Abhängigkeitsphase, heißt es: spielen, bis die letzte Mark weg ist oder bis die schummrigen Hallen im Morgengrauen schließen. Da schließt sich auch der Kreis, die Falle schnappt zu: Wo gibt es neues Geld, ist der einzig ernsthafte Gedanke - die Schulden wachsen, Lüge und Betrug auch."

(Der Weg, ev. Sonntagsblatt, Ausgabe 5/90)

Wenn das eigene Geld verbraucht ist oder nicht ausreicht, ist es nur noch ein kleiner Schritt zum Kreditvermittler oder dem "Bargeld per Post". Da sich mit diesem Schritt der finanzielle Zusammenbruch noch beschleunigt, ist auch der Weg in die Kriminalität eine mögliche Folge, vielleicht das vorläufige Ende der Kette.

Auch bei der Suche nach dem Weg aus der Abhängigkeit haben sich Erfahrungen im Umgang mit stoffgebundenen Süchten übertragen lassen: Nach dem Vorbild der "anonymen Alkoholiker" versuchen Betroffene in Selbsthilfegruppen die totale Abstinenz vom Automatenspiel zu erreichen. Ähnlich wie der Alkohol ist auch die "Droge" Spielautomat allgegenwärtig, also leicht zu erreichen.

Geldspielautomaten befinden sich heute in bald jeder Gaststätte. In den letzten Jahren haben die Spielhallen in den Innenstädten für Jedermann sichtbar deutlich zugenommen.

Vor kurzem stellte ich auch im Eingangsbereich eines Kaufhauses einige Spielautomaten fest, an denen sich die auf ihre mit dem Einkauf beschäftigten Ehefrauen wartenden Ehemänner die Zeit vertrieben.

Bei Berücksichtigung dieser Problematik - Automatenspiel als suchthafte Verhalten mit den genannten Folgen bis hin zur Beschaffungskriminalität - stellt sich die Frage, was die Kommunen gegen die Ausbreitung von Spielautomaten und Spielhallen tun können, d.h. kann die Kommune das Aufstellen von Spielautomaten verhindern?

Um die Eingriffsmöglichkeiten beurteilen zu können, müssen die betroffenen Verwaltungsbereiche und Rechtsgebiete im Einzelnen betrachtet werden.

Bestimmungen über Aufstellung, Herstellung und Handel mit Unterhaltungsautomaten (sowie über Veranstaltungen anderer Spiele) sind der Gesetzgebung der Länder unterworfen, sofern das Grundgesetz dies nicht ausdrücklich dem Bund vorbehält (Art. 74 GG). Dazu gehört u.a. auch das Recht der Wirtschaft, unter das auch das Gewerberecht fällt. Über diese äußerst allgemeine Formulierung hinaus ergeben sich detaillierte Regelungen in der Gewerbeordnung (GewO) mit Durchführungsverordnung (DVO), der Spielverordnung (SpielV) und dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Spielgeräten (= Unterhaltungsautomaten) und anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (= Geschicklichkeitsspiele, erlaubnisfreie Spiele, Preisspiele bei Turnieren).

Wer gewerblich Unterhaltungsautomaten aufstellen will, bedarf einer Gewerbeerlaubnis. Diese Erlaubnis berechtigt zum Aufstellen von Geräten, die zuvor von der Physikalisch-technischen Bundesanstalt geprüft und zugelassen wurden (Prüfplakette). Das zuständige Ordnungsamt erteilt die Gewerbeerlaubnis, wenn der Bewerber "zuverlässig ist, d.h. nicht wegen eines Verbrechens, Eigentumsdeliktes oder wegen Verstoßes gegen das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit schon einmal verurteilt wurde.

Für die Zulassung von Geldspielgeräten gelten bestimmte Grundsätze:

- keine hohen Verluste in kurzer Zeit, d.h. in diesem Zusammenhang, daß zwischen dem Beginn von 2 Spielen mindestens 15 Sekunden vergehen müssen

- der Einsatz für ein Spiel beträgt z.Z. höchstens -,30 DM, der Gewinn in einem Spiel höchstens das Zehnfache, also 3 DM
- die Summe der Gewinne muß durchschnittlich mindestens 66% der Einsätze ausmachen (rechnerisch!)

Diese Grundsätze sollen das Spiel am Automaten berechenbar gestalten, den "durchschnittlichen" Verlust eingrenzen. Die Angaben haben jedoch eher statistischen Wert. Im Einzelfall können die Relationen zwischen Verlust und Gewinn sich ganz anders darstellen, besonders wenn - wie bei Häufigspielen üblich - an mehreren Automaten gleichzeitig gespielt wird.

Von den oben beschriebenen Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit, die in Gaststätten u.ä. zu finden sind, sind "Glücksspielautomaten" und Glücksspiele allgemein, die von den staatlichen Spielbanken betrieben werden zu unterscheiden. Hier liegen in der Regel höhere Einsätze, im Fall des "Glücks" auch höhere Gewinne vor.

Für den Betrieb von Automaten sind bestimmte Voraussetzungen an den Aufstellungsort zu stellen, auf die später noch eingegangen wird. Bei Aufstellung in einer Gaststätte muß ein Nachweis über die Art der Gaststätte erbracht werden. In Trinkhallen, Eiscafes, Milchstuben oder Gaststätten, die zu Sportplätzen, Turnhallen, Badeanstalten oder Jugendherbergen gehören, sind Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit verboten. In Schank- und Speisewirtschaften oder Spielhallen mit Alkoholausschank sind sie auf zwei Automaten begrenzt.

Die Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle darf versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

"dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist." (§ 33 i GewO)

Dies hört sich hoffnungsvoll an, in der Praxis ist die Versagung einer Spielhallenerlaubnis jedoch viel schwieriger, als dies auf den ersten Blick erscheint. So ist nach herrschender Meinung eine Versagung der Erlaubnis wegen "übermäßige; Ausnutzung des Spieltriebs" nicht möglich. Die Verhinderung von Geldspielgeräten in Gastwirtschaften und die Einschränkung neuer Spielhallen ist daher durch die Bestimmungen des Gewerberechts nicht möglich.

In den umfangreichen Bestimmungen des Baurechts sind zwei Gesichtspunkte in Bezug auf Spielhallen von Bedeutung:

Zunächst schreibt das Bauordnungsrecht bestimmte Gestaltung eines Bauvorhabens vor, damit eine Baugenehmigung erteilt werden kann. Darüber hinaus ist vor allem die Verpflichtung, für den Bau und Betrieb einer bestimmten Vergnügungsstätte eine vorgeschriebene Anzahl von PKW-Stellplätzen nachzuweisen, einzuhalten. Für die Bauordnung des Landes NW ist beispielsweise festgelegt:

1 Stellplatz je 20 qm, mindestens jedoch 3 Stellplätze.

Im Bereich der Bauplanung muß vor Errichtung einer Spielhalle im Einzelfall untersucht werden, ob der Betrieb der Halle für das jeweilige Wohngebiet zulässig ist.

Nach einem Urteil des OVG Lüneburg vom 22.02.1979 können Spielhallen als "Vergnügungsstätten" angesehen werden. Für sie gelten die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung. Danach werden die Gebiete einer Gemeinde je nach Nutzung unterschieden in z.B. reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung usw.

In den sog. reinen Wohngebieten sind Spielhallen nicht zulässig, da diese Gebiete ausschließlich dem Wohnen dienen sollen.

In allen anderen Wohngebieten sind Spielhallen prinzipiell möglich, auch wenn im Einzelfall Bedingungen vorherrschen können, die zur Ablehnung einer Spielhalle führen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Spielhalle nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprüche oder unzumutbare Belästigungen oder Störungen von ihr ausgehen würden.

Dies ist im Verhältnis zu anderen "Vergnügungsstätten", wie Kneipen oder Diskotheken wohl nicht der Fall.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß auch das Baurecht keine - aus Sicht von Schuldnerberatung wohl wünschenswerte - Möglichkeiten bietet, die Verbreitung von Spielhallen zu verhindern oder aufzuhalten. Dies gilt in noch verstärktem Maße für den Betrieb von Spielautomaten in Gaststätten.

Wenn also von Seiten des Gesetzgebers keine schützenden Bestimmungen vorgegeben werden, bleibt nach den bisherigen Ausführungen über die Rahmenbedingungen die Frage offen, was gegen süchtiges Spielverhalten getan werden kann.

Wie auch in anderen Bereichen bleibt nur der individuelle Weg des/der Betroffenen (oder evtl. deren Angehörigen), sich um Hilfestellung in dieser Situation zu bemühen. Im günstigsten Fall kann er sich in seiner Umgebung an eine Beratungsstelle oder eine Selbsthilfegruppe wenden. Ein "flächendeckendes" bedarfsgerechtes Angebot besteht nicht.

Wenn Spielen als "Sucht" auftritt, handelt es sich immer um ein Verhaltensproblem, auf das entsprechend eingegangen werden muß: Der Entstehung einer nicht stoffgebundenen Abhängigkeit liegt ein Verhalten zugrunde, das als "ausweichendes Verhalten" bezeichnet werden kann. Es "dient" dem/der Betroffenen dazu, unangenehmen Situationen, Konflikten oder Personen aus dem Weg zu gehen.

Zunächst kann es durchaus angemessen sein, Konflikten aus dem Weg zu gehen. Gleichzeitig wird jedoch

durch das ausweichende Verhalten jede Veränderung einer Situation und positive Auseinandersetzung verhindert. Schreitet diese Verhaltensform fort, können sich die Probleme verschärfen und anhäufen. Sobald sich regelmäßig auf scheinbar unerträgliche oder unlösbare Konflikte ausweichendes Verhalten einstellt, kann sich die Abhängigkeit entwickeln, die durch

- zunehmenden Kontrollverlust (das Ausweichen vor der unangenehmen Situation wird nicht mehr wahrgenommen)
- ständige Wiederholung (es entwickelt sich ein Verhaltensautomatismus) und
- zwanghafte Suche nach immer stärkeren Reizen bestimmt wird.

Ausweichendes und süchtiges Verhalten sind also ähnliche, nur unterschiedlich intensive Erscheinungen.

Im Stadium der Sucht läßt die Eigendynamik des Verhaltens die eigentliche Ursache dann immer mehr in den Hintergrund treten.

Verstärkend auf Süchte aus dem Verhaltens- und Konsumbereich wirkt, daß diese vom gesellschaftlichen Umfeld zunächst kaum bemerkt, akzeptiert oder als Wirtschaftsfaktor geschätzt werden. Ein wesentlicher Aspekt der Sucht, das Konsumbedürfnis, ist gleichzeitig entscheidender Bestandteil unseres Wirtschaftssystems.

Besonders extrem zeigt sich dies in der Erscheinung der "Kaufsucht", einer Suchtform, in der ausschließlich die Tatsache des Kaufens, nicht der Konsum der Waren, den Rauschzustand auslöst.

Nicht zuletzt dienen Süchte auch dazu, negative oder als ungerecht erlebte Zustände zu erdulden. Typische Ausweichverhalten dieser Art sind z.B.

- Alkoholmißbrauch im Sinne von Erleichterungstrinken
- Medikamentenmißbrauch
- Fettsucht
- Putzsucht
- Spielsucht
- motorisierte Raserei
- Kaufsucht

Süchtiges Spielverhalten hat Krankheitswert und breitet sich weiter aus. Die Folgen sind

- soziale Isolation
- Verschuldung und
- Beschaffungskriminalität,

um nur einige zu nennen. Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen im Gewerbe- und Baurecht bieten für die Kommunen keine Eingriffsmöglichkeit. Hier besteht ein gesetzgeberisches Vakuum, in dem die staatlichen Schutzfunktionen nicht mehr wahrgenommen werden können.

Auf die Schuldnerberatungsstellen werden Ratsuchende weiterhin mit den finanziellen Auswirkungen des Problems zukommen, um sich Hilfe zu holen und um der Verarmung und wirtschaftlichen Perspektivlosigkeit entgegenwirken zu können.

Da das Suchtproblem aber nicht durch Schuldnerberatung gelöst werden kann, wird es darauf ankommen, durch Kooperation mit entsprechenden therapeutischen Angeboten vor Ort, im Einzelfall eine Hilfestellung zu geben. Hier sei noch einmal auf die Spieler-Selbsthilfegruppen hingewiesen, die meist nach dem Vorbild der "anonymen Alkoholiker" aus der eigenen Betroffenheit und Erfahrung wirksame Unterstützung geben.

Individuelle Konzepte, die darauf abzielen, nur den Einzelnen wieder "fit" zu machen, müssen auf Dauer scheitern, da sie nicht ausreichend sind. Eine grundlegende Veränderung, vor allem aber auch Vorbeugung weiterer Abhängigkeiten, ist nur durch gesellschaftliche Maßnahmen möglich.

Sie sollten darauf zielen, die Verhaltensweisen zu stärken, die der Entwicklung von ausweichendem und süchtigem Verhalten entgegenwirken, ausweichendes Verhalten abbauen, besonders wenn es sich in übermäßigem Konsumstreben zeigt und aktive Konfliktlösung als Alternative anbieten.

Dauernde soziale Benachteiligung kann als Ausweichstrategie Suchtverhalten hervorrufen, so daß Veränderungen nur zu erwarten sind, wenn ungünstige Sozialisationsbedingungen abgebaut werden. Stellvertretend seien genannt

- Beseitigung von Wohnraumnot
- qualitative Verbesserung von Freizeitmöglichkeiten und
- Aufbau eines umfangreichen, flächendeckenden Angebots an Beratungsmöglichkeiten

Diese Forderungen können nur umgesetzt werden, wenn es gelingt, sie auf die politische Ebene zu bringen, wo die entsprechenden Weichenstellungen erfolgen müssen. ■

Schuldnerberatung - rechnet sich das?

von Roger Kuntz, Mönchengladbach

Eigentlich sollten wir davon ausgehen, daß es sich herumgesprochen hat, was Schuldnerberatung ist, welche Ziele und Aufgaben damit verfolgt werden, wer diese Beratung am besten ausübt und überhaupt, ... daß

Schuldnerberatung ein notwendiger Bestandteil von Sozialarbeit geworden ist. Es gibt inzwischen eine Vielzahl an Fachliteratur sowie Expertenanhörungen, kleine und große Anfragen auf Länder- und Bun-

desebene und dennoch, wenn es ganz konkret wird und der Sozialausschuß der Gemeinde X oder Y einen Antrag auf Einrichtung einer Schuldnerberatungsstelle zur Beratung auf der Tagesordnung hat, reduziert sich die ganze, fraglos recht komplexe Angelegenheit im wesentlichen auf zwei Fragen:

- rechnet sich Schuldnerberatung? und
- wer soll die Trägerschaft der Schuldnerberatungsstellen übernehmen?

Aus der Praxis gibt es einige recht bedenkliche Beispiele, wo dann gewissermaßen gewaltsam versucht wird, die Rechnung "Ausgaben minus ersparte Ausgaben = Überschuß" aufzumachen. Das hat dann u.U. noch groteske Züge, wenn die Schuldnerberaterin oder der Schuldnerberater dem Sozialdezernenten monatliche "Erfolgsberichte" vorlegen **soll oder die** "Durchlaufgeschwindigkeit" der Ratsuchenden in der Beratungsstelle nachgewiesen werden muß nach dem Motto: je höher die Fluktuation desto effektiver und effizienter die Arbeit.

Diese Beispiele sind keine Skurrilitäten, das sei in aller Ernsthaftigkeit angemerkt, sondern (auch) Realität und für die betroffenen BeraterInnen alles andere als erfreulich. In der Not wird dann bei der BAG Schuldnerberatung angefragt, wie das mit der Kosten-Nutzen-Rechnung aussieht und ob es da Erfahrungswerte gibt.

Die BAG distanziert sich von solchen verkürzten Rechenkunststücken und hat wiederholt davor gewarnt, Schuldnerberatung vorwiegend aus dem Motiv der Kostenersparnis zu beurteilen und dann entsprechend die Mitarbeiterinnen unter "Erfolgsdruck" (was immer auch darunter zu verstehen ist) zu setzen, was aus fachlicher Sicht nicht nur völlig verkehrt, sondern zudem auch noch kontraproduktiv ist. Anders ausgedrückt: je mehr Ratsuchende durch eine Schuldnerberatungsstelle geschleust werden desto hellhöriger sollte ein Anstellungsträger werden. Oder, aus Sicht der Beraterinnen: je heftiger eine solche Erwartung an sie herangetragen wird, desto nachhaltiger sollte in Richtung Anstellungsträger bzw. Verantwortliche, Nachhilfe und Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Leider ist es häufig so, daß die Betroffenen, die über die Einrichtung oder Finanzierung von Schuldnerbera-

tungsstellen entscheiden (müssen), kaum eine Vorstellung davon haben, um was es nun genau geht. Sie besitzen oft nur lückenhafte Informationen, mit denen sich kaum etwas Vernünftiges anfangen läßt. So sind z.B. die ehrenamtlichen Rats- oder Ausschußmitglieder kaum in der Lage, sich einen fachspezifischen Überblick zu verschaffen, denn Schuldnerberatung ist nur einer von vielen Tagesordnungspunkten über die entschieden wird.

Die Verbandsvertreterinnen müßten allerdings besser in der Lage sein, die Anforderungen und Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung zu beurteilen weil zumindest auf Bundesebene so ziemlich alle Wohlfahrtsverbände über gute Informationen verfügen. Wer macht aber schon seine Hausaufgaben, wenn es nicht gar so sehr drängt?

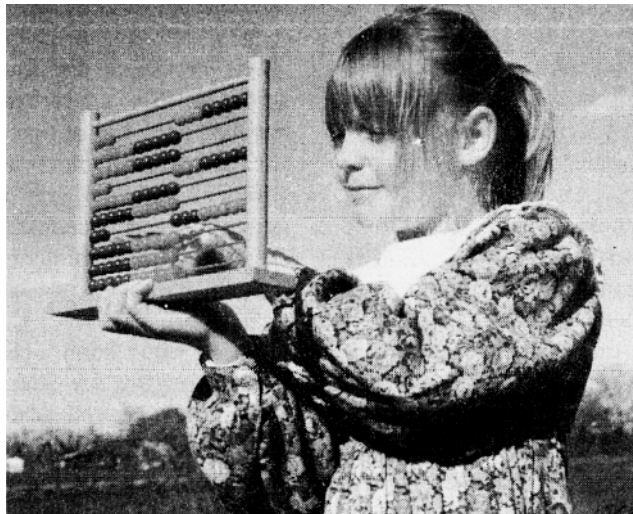
So kommt es eben dann, daß sich die Damen und Herren an das halten, was man landläufig als objektives Kriterium versteht, nämlich an Zahlen ... damit sind wir praktisch wieder am Ausgangspunkt der Überlegungen: nämlich bei der Kosten-Nutzen-Rechnung.

Eines ist jedoch auch klar: der Erfolg von sozialen Diensten überhaupt, läßt sich in den wenigsten Fällen in Mark und Pfennig - im Sinne einer Gewinn und Verlustrechnung - nachweisen, was ja nicht außergewöhnlich ist und niemanden überraschen dürfte, schon

gar nicht die Frauen und Männer von Rat und Ausschüssen. Es kann dann klüger sein, sich auf eine solche Diskussion überhaupt nicht einzulassen, denn es ist nicht möglich, auf eine verkürzte Fragestellung eine seriöse Antwort zu geben.

Daß Schuldnerberatung sinnvoll ist und einen nicht zu unterschätzenden Vorteil für Ratsuchende hat, aber auch für den Fiskus, ist gleichwohl eine Wahrheit, sie ist aber vielschichtiger und differenzierter, als daß sie in nackten Zahlen wiedergegeben werden könnte. Ich möchte das an einem Beispiel skizzenhaft erläutern:

Wenn es der Schuldnerberatung im Laufe ihrer Beratung gelingt, z.B. einem Familienvater, trotz Pfändungen, den Arbeitsplatz zu erhalten und mittelfristig tragbare Regelungen bezüglich der Schuldverhältnisse zu finden, so ist der direkte und indirekte Nutzen der sich daraus ergibt erheblich. Es ist inzwischen aufgrund vielfacher Erfahrungen - **nicht nur von** Schuldnerberatungsstellen - bekannt, daß ungeklärte



Schuldverhältnisse, Zahlungsunfähigkeit, ständiger Wechsel der Arbeitsstellen oder Arbeitslosigkeit erhebliche innerfamiliäre Probleme und Konflikte aufwerfen, die dazu führen können, daß Partnerkonflikte zunehmen, Ehen auseinandergehen, Kinder vernachlässigt werden, im Extremfall Heimunterbringung die Folge ist und Wohnungsverlust droht. Die zu erwartenden Gemeinkosten sind u.a. Sozialhilfe, Heimkosten, sozialpädagogische und/oder sozialtherapeutische Maßnahmen, Einweisung in eine städtische Obdachlosenunterkunft mit allen bekannten irreparablen Folgeschäden.

Dennoch dürfte es schwierig sein daraus konkrete Einsparungen z.B. für einen städtischen Haushalt zu errechnen. Eine Voraussetzung dafür wäre, daß für überschuldete Haushalte eindeutige Verlaufsprognosen erstellt werden könnten. Die dafür notwendigen Eckdaten und Hochrechnungen sind jedoch bisher nicht geleistet worden.

Nun ist es ja nicht so - wie manche meinen - daß Schuldnerberatung, in den klassischen Feldern der Sozialarbeit nichts zu suchen hat sondern allein Kaufleute und Juristen gefragt seien im Sinne einer kaufmännischen oder juristischen Beratung. Auch hier lehrt die Erfahrungsrealität der praktischen Arbeit, daß fundierte Sozialarbeitkenntnisse unverzichtbare Bestandteile von Schuldnerberatung sind. Schuldnerberatung muß ganz entscheidend die Arbeit inhaltlich und fachlich auf eine Weise ausrichten und organisieren, daß die oben beispielhaft genannten negativen Folgen vermieden werden können und zwar nicht, um Kosten zu sparen, sondern um die Betroffenen qualifiziert zu beraten, was ein wesentlicher gesellschaftlicher Auftrag für die Sozialarbeit ist. Wenn dadurch auch Gemeinkosten gespart werden können, so ist das ein positiver Nebeneffekt. Jedoch kann die Arbeit von Schuldnerberatung nicht von einem Nebeneffekt heraus entwickelt und begründet werden.

Das entscheidende Problem liegt offenbar darin, daß der eigentliche Sinn von ‚Schuldnerberatung ohne Kenntnis der komplexen Problemzusammenhänge (individuell, rechtlich, sozialpolitisch, um einige zu nennen) nur schwer zu verstehen ist und sich damit zu befassen Mühe bereitet.

Potentielle und interessierte Träger von Schuldnerberatung, seien es Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Räte oder Ausschüsse sollten, und zwar bevor sie sich mit der Entscheidung über die Einrichtung und Finanzierung einer Schuldnerberatungsstelle befassen, folgende Fragenkomplexe durch Expertinnen bei einer Anhörung beantworten lassen:

- a) was ist Schuldnerberatung (Aufgaben, Ziele, Konflikte)
- b) welche Erfahrungen wurden mit Schuldnerberatung gemacht
- c) welche Perspektiven sind mit diesem speziellen Beratungsdienst verbunden

Die anzuhörenden Expertinnen sollten Schuldnerberaterinnen einer Kommune, eines Verbandes, eines gemeinnützigen Vereins sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung sein. Damit ist eine breite Informationspalette von unterschiedlichen Trägerkonstellationen gegeben. Die Verwaltung, Mitglieder des Rates, der Ausschüsse etc. können sich nach der Anhörung über noch offene Fragen gezielt informieren.

Wenn diese Phase, ich möchte sie Orientierungsphase nennen, sorgfältig, offen und kritisch stattgefunden hat, wird eine "blauäugige" Entscheidung, die von vielen falschen Voraussetzungen ausgeht, sicher nicht zustandekommen; es kann also nur von Vorteil sein.

Das Verfahren der Anhörung bei kommunalen Ausschüssen (Sozialausschuß, Jugendwohlfahrtsausschuß) gewinnt auch bei anderen Themen an Bedeutung und wird mit zunehmender Häufigkeit angewandt, z.B. zu Problembereichen wie (Automaten)Spielsucht, Drogenmißbrauch, Kindesmißhandlung, Jugendkriminalität, Rechtsextremismus.

Als nächstes kann sich dann die Frage anschließen, wer denn ggfs. der Träger einer Schuldnerberatungsstelle sein kann, soll oder darf - und hier bin ich bei der zweiten Frage, die ich eingangs genannt habe: wer soll der Träger sein?

Eine inhaltsbezogene Fachdiskussion zu dieser Thematik hat leider (noch) nicht stattgefunden. Daher erscheint es mir sinnvoll zu sein, eine Orientierung an der Praxis vorzunehmen. Dabei soll klar gesagt werden, daß es bei den Kommunen und auch bei den Wohlfahrtsverbänden sowohl gut- als auch weniger gut funktionierende Schuldnerberatungsstellen gibt; es ist nicht erwiesen, daß eine ganz bestimmte Trägeranbindung/Trägerstruktur (Kommune vs. Verband) per se besser geeignet ist als eine andere. Beide haben jedoch Vorteile und Nachteile. Ob nun die Vorteile oder die Nachteile überwiegen hängt i.d.R. von den sozialpolitischen Verhältnissen vor Ort ab. Haben sich die Wohlfahrtsverbände oder gemeinnützigen Vereine einer Kommune intensiv im sozialen Beratungsbereich engagiert und ein qualifiziertes Beratungsnetz aufgebaut, so ist es sicher sinnvoll, diesen auch die Schuldnerberatung zu überlassen. Ist dagegen die Kommunalverwaltung vor Ort stärker in diesen Bereichen tätig, so ist es sinnvoller, wenn bei der Verwaltung auch die Schuldnerberatungsstelle geführt wird.

Kommt keine Einigung zustande, z.B. aufgrund kommunalpolitischer oder verbandspolitischer Interessenskollisionen (Verbandsinteressen überlagern die Sachinteressen) ist das Scheitern bereits vorprogrammiert. Ein Ausweg, der von einigen Kommunen gegangen wurde, ist eine gemeinsame Trägerschaft der Schuldnerberatungsstelle durch alle am Ort vertretenen Wohlfahrtsverbände und die Kommunalverwaltung. Die Personalkosten werden ganz oder zum größten Teil von der Kommune getragen.

Als Richtwert für die personelle Besetzung einer Schuldnerberatungsstelle empfiehlt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zwei SchuldnerberaterInnen für jeweils 50.000 Einwohnerinnen. Bei weitflächigen Landkreisen z.B. mit 400.000 EinwohnerInnen wird dieser Personalschlüssel nicht ausreichen, zumal eine dezentrale Organisation der Beratungsstelle unabdingbar ist: je weiter die Wege für die Ratsuchenden sind, desto geringer ist die Inanspruchnahme des Beratungsdienstes.

Landesmittel als Zuschuß für eine einzelne Beratungsstelle sind die Ausnahme. Sowohl die Länder als auch die Wohlfahrtsverbände vertreten die Auffassung, daß Schuldnerberatung in erster Linie Aufgabe der Kommune sei. Diese Auffassung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht geteilt, obwohl den Kommunen aufgrund von praktischen Erfahrungen inzwischen durchaus bewußt ist, daß Schuldnerberatung sich letztlich kostensparend auswirkt. Das haben auch die Länder und der Bund erkannt und verweisen deshalb - wenn es um die Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen geht - auf die Kommunen als Kostenträger. Die Wohlfahrtsverbände gehen noch einen Schritt weiter: sie sind der Auffassung, daß es sich bei der Schuldnerberatung um eine Pflichtaufgabe der Kommunen handelt. Richten Verbände - stellvertretend für die öffentliche Hand - Schuldnerberatungsstellen ein, so sind die entstehenden Kosten auch von der jeweiligen Kommune zu tragen.

Erinnerungen an ein Telefongespräch »Manche haben sich 'ne größere Hose angezogen, als sie 'n Hintern hatten«

von Theobald Eidam, München

Nur mit großen Schmerzen, aber zu meinen Leidwesen immer wieder, drängt sich die Erinnerung an ein Telefongespräch in mein Gedächtnis, das ich lieber vergessen würde. Jedoch bin ich wehrlos gegen die Kraft dieses Eindruckes, welches das bewußte Gespräch bei mir hinterlassen hat. Worum es geht? Na, ich denke, da brauche ich gar nicht lange zu erklären, ich muß es Ihnen einfach erzählen - vielleicht erleichtert es mich auch ein bißchen:

Eidam: Guten Tag, Eidam mein Name, ich rufe an für die Frau Schmahl - und zwar geht es da um 'ne Zahlungsforderung.

Vorzimmer: Ja, wie ist denn die Inkasso-Nr. von der Frau?

Eidam: Die Inkasso-Nr. ist 4711/ODECol.

Vorzimmer: Ja, und wie hieß die Schuldnerin?

Eidam: Elfriede Schmahl.

Vorzimmer: Schmahl, ja, klein' Momentchen mal bitte (Nickoll, guckste mal eben schnell?) Einen Augenblick bitte, ja? (lange Pause) Wie war Ihr Name bitte?

Eidam: Eidam.

Vorzimmer: Eidam?

Eidam: Ja.

Vorzimmer: Ja, klein Momentchen bitte, Herr Eidam.

Gierhausen: Gierhausen.

Eidam: Guten Tag, Eidam mein Name, ich rufe an für die Frau Schmahl.

Gierhausen: Bitte?

Eidam: Ich rufe an für die Frau Schmahl aus Nürnberg.

Gierhausen: Wer sind Sie denn?

Eidam: Ich bin ein Verwandter von ihr.

Gierhausen: Ja, was wollen Sie denn?

Eidam: Und zwar, es dreht sich um die Forderung von fünfzehntausendzweihundertachtundfuffzig Mark neunzig, das Aktenzeichen haben Sie gerade?

Gierhausen: Ja, ja.

Eidam: Und zwar haben wir Ihnen da ein Vergleichsangebot gemacht, sind Sie darüber informiert?

Gierhausen: (Pause) Vergleichsangebot, wann ham Sie das jemacht?

Eidam: Da habe ich das Rückschreiben, das habe ich jetzt gestern bekommen, am siebzehnten Februar, die Antwort darauf, das muß zwei, drei Tage vorher gewesen sein - Schreiben vom neunten zwoten..

Gierhausen: Rechtsforderung...usw. fünfhundert monatlich, ja, ... eidesstattliche Versicherung ... Sozialamt Nürnberg usw. ja, aber Vergleichsanjebot ... eine einmalige Zahlung von fünfhundert Mark war Ihr Vergleichsangebot?

Eidam: Ja richtig.

Gierhausen: So...können Se verjessen!

Eidam: Ja ich meine, wie die derzeitige Lage aussieht...

Gierhausen: Ja, wir ham ja Zeit...

Eidam: ...das wissen Sie ja und ich meine...

Gierhausen: Wir ham ja hundert Jahre Zeit, wissen Sie, da mach ma uns keene Sorjen. Wir machen ja nich ums Geld, aber es jeht ja auch um das Prinzip. Die Schuld des Handelns - sie nimmt jeder mit unter die Erde, wenn er stirbt. Die Ist-Schulden bleiben auf der Erde zurück und die Elfriede Schmahl, die is am 8.11.36 geboren und sehn Sie, sie hat die Schulden jemacht und die muß bezahlen, da führt doch - die kann doch nicht erwarten, daß se das jeschenkt bekommt.

Eidam: Ne, ne, das erwarten wir ja auch nicht, aber wie schon gesagt...

Gierhausen: Wir haben uns schon so viel Arbeit jemacht, so viel Kosten, sie hatte schon mal 'nen Rechtsanwalt - Ewald Möller der konnte ihr nicht helfen und so weiter... Da sind jetzt besondere Maßnahmen vorbereitet hier, da sind Juristen des Hauses drin, und da sind besondere Maßnahmen vorbereitet.

Eidam: Ja nu, ich meine...

Gierhausen: Sehn se mal, ich weiß nicht ihren Namen, sie müssen mal grundsätzlich doch überlegen: Jeder ist doch moralisch verpflichtet, eine empfangene Leistung durch Gegenleistung zu ersetzen.

Eidam: Ja ja, is schon richtig.

Gierhausen: Und meinen Sie nicht, daß es beschämend ist, wenn man 1966 so eine Schuld macht, um Anschaffungen zu tätigen und bis heute nicht zurückzahlt? Und denken Sie mal bitte, wie lange 1966 jemand arbeiten mußte, um 'n Brot zu kaufen oder 'n Pfund Butter oder 'n Fahrrad. Und wie lange man heute dafür arbeiten muß?

Eidam: Ja, das ist schon richtig, das verstehe ich ja voll und ganz. Nur wie schon gesagt, sie hatte den Vertrag damals nicht alleine gemacht, sondern mit ihrem damaligen Ehemann. Und ich meine, es hätte ja Ihrerseits auch erfolgen können, daß von ihm auch eine Zahlung zu erwarten gewesen wäre. Ja, ich kenne zwar die ganze...

Gierhausen: Ja, wie's ma mit ihm is?

Eidam: ...Ich kenne zwar die ganze...

Gierhausen: Wie's ma mit ihm is?

Eidam: Bitte?

Gierhausen: Wie's ma mit dem Ehemann is, mit dem Herrn...

Eidam: Schmahl ist das.

Gierhausen: Ja.

Eidam: Der ist ja mittlerweile auch verstorben.

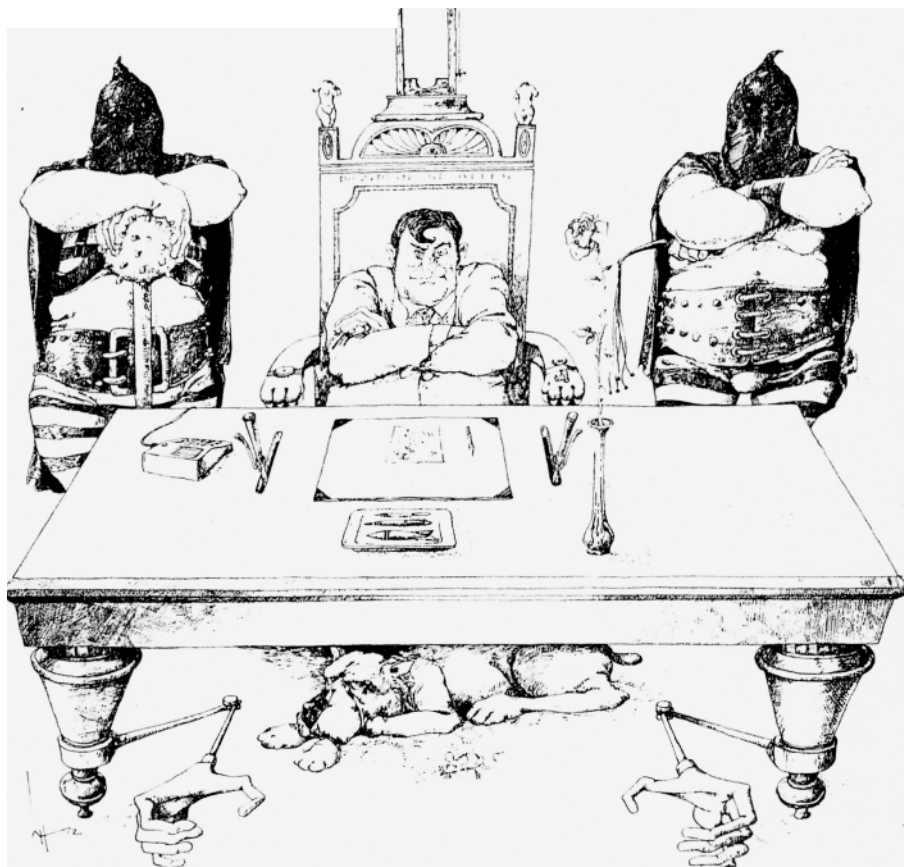
Gierhausen: Der is verstorben, sehn Se, und die Schuld des Handelns, die hat er mit unter die Erde jenommen.

Eidorn: Ja sicher, aber...

Gierhausen: Aber die Schulden hat er auf der Erde zurückgelassen.

Eidam: Jaja.

Gierhausen: Und wenn jetzt einer bereit wäre, Ver-



wandter oder Bekannter und würde sagen, ich kauf die Frau frei und würde mindestens die Hälfte der Schuld bezahlen, dann könnt man eventuell sagen: ja, die andere Hälfte hat er mit unter die Erde jenommen.

Eidam: Ja, nur ich meine, das ist utopisch, daß man über die Summe reden kann. Uns dreht es sich vielmehr darum: 1997 läuft der Titel ab.

Gierhausen: Wann?

Eidam: 1997.

Gierhausen: Ja, da haben Sie aber mit Zitronen jehandelt, das werden Sie aber nicht erleben, daß der Titel abläuft.

Eidam: Ja, sofern Sie ihn nicht neu stellen.

Gierhausen: Bitte?...Nein, jede Vollstreckungshandlung hemmt die Verjährung - hundertfünfundneunzig Be-GeBe. Also, da brauchen Se ja keene Sorje zu haben. Wir waren mal hinter dem Günter Schmahl her, als der sich in Troisdorf aufhielt.

Eidam: Jaja.

Gierhausen: Ham wa alles, alles jetan. Und der hat doch wohl mal ein paar Mark bezahlt.

Eidam: Ja, diese dreihundert und, was da...

Gierhausen: Ja, dann ham wa n'Haftbefehl jejen den erwirkt und der is jestorben, so.

Eidam: Also sehn Sie, ich meine im Endeffekt hat das gar nichts für Sie gebracht, Sie haben sich nur in unnötige Unkosten reingestürzt.

Gierhausen: Ja, da geht's ja nicht nur um die Unkosten und es zählt auch nicht, ob es was jebracht hat, sondern im Grunde genommen geht es um's Prinzip und um die Rechtssicherheit in unserer Gesellschaft, nämlich Schulden machen kann jeder, da braucht man nicht für studiert zu haben, es kommt nur auf Anstand, Sitte und Moral an und wenn ma die begraben, dann lohnt es sich nicht mehr, auf dieser Erde zu leben.

Eidam: Ja, ich versteh Sie da vollkommen in Ihrer Lage, nur wie schon gesagt...

Gierhausen: Ich in meiner Lage? Ich bin nicht Gläubiger. Wir vertreten die Bank und wir sind für Jerechtigkeit und stehen auf dem Standpunkt "Jedem das Seine", dann hätt' der Teufel nichts. Nämlich den Banken verdanken wir das deutsche Wirtschaftswunder. Das wär ja nie jekommen, wenn die Leute nicht die Möglichkeit gehabt hätten, sich auch auf Kredite was zu kaufen.

Eidam: Ja, das ist schon richtig.

Gierhausen: Nur haben manche sich 'ne größere Hose angezogen, als sie 'n Hintern hatten.

Eidam: Jaja, is richtig...

Gierhausen: Wie z.B. die Elfriede, haben wir ermittelt, die hat, obwohl sie Schulden hat, noch bei Fernseh Schirm 'n Radiojerät jekauft usw..

Eidam: Jaja.

Gierhausen: Sehn Se, und?

Eidam: Ja ich meine, diese Sachen, die sie noch weiterhin gekauft hat, die hätte se sicher net gekriegt...

Gierhausen: Nee, die kriegt jetzt sowieso - das wird strafrechtlich überprüft - ob jemand, der angeblich solche jeringe Einkommen hat wie diese Dame, dann auch noch weitere Schulden machen kann und darf, ohne die alten zurückzuzahlen zuerstmal.

Eidam: Ja nur, anscheinend ist das ja machbar gewesen, ich meine, ich kann jetzt nicht sagen, wie das da aussieht, wie schon gesagt, von meiner Seite aus wäre...

Gierhausen: Was ham Sie denn damit zu tun?

Eidam: Ich bin verschwägert mit ihr.

Gierhausen: Bitte?

Eidam: Ich bin verschwägert mit ihr.

Gierhausen: Verschwägert, ja, dann helfen Se doch, könn' Se ja die Forderung kaufen.

Eidam: Ja sicherlich, aber wie schon gesagt, also fünftausend Mark beispielsweise, die Sie jetzt haben wollen, das ist für mich utopisch für ihre da ich selber ja auch nicht grade in rosigen...

Gierhausen: Ja, Sie müssen ja wissen, was sie Ihnen wert is.

Eidam: Na also, wert is...

Gierhausen: Ob se wat Ihnen wert is, oder ob sie nichts wert is, dat müssen Sie wissen.

Eidam: Nu passen Sie auf, ich gehe jetzt davon aus, wenn Sie beispielsweise das Angebot nicht annehmen, was ich Ihnen mache, ja, daß mir ja dann also nichts passiert und ihr kann ja auch nich viel mehr passieren. Es is 30 Jahre nichts passiert...

Gierhausen: Ja das meinen Sie, aber wir haben ja erst zu einer gewissen Zeit anfangen und wir testen immer, will einer und kann er nich oder kann er und will er nich. Und dann warten wir gewisse Zeiträume ab, nämlich wer lücht, muß ja ein prima Jedächtnis haben, nur wenn Sie jetzt die eidesstattlichen Versicherungen vergleichen, die die jemacht hat vor Gericht und vor wen jemacht hat, für wen, auf wessen Antrag, dann wären Se auch schlauer.

Eidam: Ja, da hab' ich ja keinen Einblick drüber.

Gierhausen: Ja, aber wir, und deshalb wissen Sie, wir arbeiten ganz systematisch und hier geht es nur um eins. Hier kommt es nicht auf Kosten an, auf gar nichts, hier kommt's aufs Prinzip an. Nämlich die Leute, die korrekt ihren Verpflichtungen nachkommen, müssen, wenn sie so eine Akte sehen, sagen, ich gehöre ins Irrenhaus.

Eidam: Ja nu, ich meine, das ist jetzt eine persönliche Sache von ihr, das muß sie selber beurteilen, da kann ich nichts drüber sagen.

Gierhausen: Jaja, ich schenke lieber einem was, der wirklich bedürftig ist. Aber die Leute, die nur die Allgemeinheit schädigen und ausnutzen, denen lege ich 's Handwerk. Deshalb ham wa hier 'ne Menge Juristen beschäftigt und über 50 Leute, die Wirtschaftswissenschaft studiert haben usw., wir arbeiten mit 116 Anwälten in der Bundesrepublik und bei uns kommen die Glocken ans Läuten, sonst hätten wir nicht so viele Aufträge.

Eidam: Das mag schon richtig sein, nur wie schon gesagt, von meiner Seite aus wäre... also, bevor da überhaupt nichts mehr läuft,... ich meine, zahlungswillig wäre sie ja, solange sie das entsprechende Geld dafür hätte.

Gierhausen: Nur wenn Sie bedenken, daß auch die Damen und Herren, die nur von der Sozialhilfe leben, monatlich freiwillig 50 Mark bezahlen, weil se noch 'ne Bindung haben und Anstand, Sitte und Moral, da brauchen Sie doch hier ja nich zu fragen, ob se zahlen will.

Eidam: Nun passen Se mal auf, selbst wenn se 50 Mark im Monat zahlen würde, würde sich doch an der Gesamtschuld überhaupt nichts ändern.

Gierhausen: Da kann man später drüber sprechen, wenn einer seinen Zahlungswillen unter Beweis gestellt hat. Da kann man später drüber sprechen. Hier kommt es nicht auf die Höhe an, hier kommt's aufs Prinzip an. Und hier kommt es drauf an, und die wird niemals erleben, daß sie einen Pfennig nachgelassen kriegt, wenn sie nicht ihren Zahlungswillen unter Beweis gestellt hat. Die hat die Bank gemeinsam mit dem Alten betrogen. So, die haben bis heute noch nicht mal die Nettoschuldsumme zurückgezahlt, noch nicht mal die Kosten, die sie verursacht haben.

Eidam: Jaja.

Gierhausen: Ich kann Ihnen ganz ehrlich sagen, die Sache ist hier als Sonderfall programmiert und ich bin - darf ich Ihnen auch sagen - in der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung und das sind dann für mich so Musterfälle, um zu beweisen, daß unsere Gesetze nicht ausreichen, um Abgebrühtem beizukommen.

Eidam: Also, ich kann von meiner Seite aus da großartig nicht mehr viel was machen. Ich hatte ja gesagt, ich hatte eben angenommen, diese fünfhundert Mark, das ist besser wie gar nix. Ich kann Ihnen Brief und Siegel dafür geben, daß - selbst wenn 1997 ein neuer Titel erstellt werden sollte, ja, der ja auch wiederum Kosten für die Gesellschaft bedeutet...

Gierhausen: Nur geht es um eins. Die hat damals Angaben gemacht und die werden ja nach und nach überprüft.

Eidam: Jaja.

Gierhausen: Und die kriecht ja eines Tages Rente.

Eidam: Das wird sie wahrscheinlich nicht, sie hat ja nie gearbeitet.

Gierhausen: Dann hat sie falsche Angaben gemacht. Das woll'n wir ja dann mal probieren.

Eidam: Und selbst wenn sie dreihundert Mark Rente kriegen würde, das würde sich ja mit der Sozialhilfe wieder aufrechnen.

Gierhausen: Nein, wir machen das anders, und zwar weisen wir 'ne unerlaubte Handlung nach. Das ist für uns schon 'ne schöne Sache. Das ist so'n Sonderfall, so'n Musterfall und seh'n Sie, der Herr, der Herr Schmahl, der Mann, der ist ja am 6. Juni 1988 gestorben, dann werden eben noch die Erben ausfindig gemacht, das sind ja die Kinder.

Eidam: Ich meine, was auf dieser Basis an Geld zu holen wäre, das ist im Prinzip gleich Null.

Gierhausen: Ja, nur kommt es ja darauf an, wissen Sie, die Kinder, wenn die die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben, dann sind sie dran...

Eidam: Sofern sie sie nicht ausgeschlagen haben, aber ich nehme an, daß, da sie die gesamten Verhältnisse ja von der Mutter kennen, daß sie da alles ausschlagen werden, was da...

Gierhausen: ...dann sind sie dran...

Eidam: ...machbar ist...

Gierhausen: ...echt, da sind sie dran.

Eidam: Und ich meine, unabhängig davon, ein Erbe anzutreten, bei ihr jetzt, das würde sich so oder so nicht rentieren. Ich weiß nicht, ob Sie die Wohnung oder so kennen von ihr, ich meine, da ist nichts drin, was einen besonderen Wert hätte, denn Sie sind ja nicht der Einzige...

Gierhausen: Ach, die hat Fernseh, die hat schöne Polstermöbel...

Eidam: Ja, nu passen Sie auf, Sie sind ja net der Einzige, der Geld haben will, es sind auch noch andere da, die Geld haben wollen.

Gierhausen: Ja seh'n Sie, und das ist ja das Interessante, daß es Leute gibt in Deutschland und denen sogar dann die Möglichkeit geboten wird, daß sie alles frei machen können, Schulden machen, Schulden machen und sagen ätsch, bei mir ist nichts zu holen. Und da müssen wir andere Maßnahmen machen. Und es mangelt ja im Moment an Arbeitskräften überall, und es wird ja so kommen - ich hab für den Herrn Blüm eine Ausarbeitung gemacht "Wer will arbeiten und kann nicht und wer kann arbeiten und will nicht?" - und da wird es so kommen, daß diese Leute dann in eine Arbeit gebracht werden und dann können die bezahlen.

Eidam: Jaja.

Gierhausen: Dann sieht man ja, ob sie arbeiten wollen, das sieht man ja sehr schnell.

Eidam: Ja, ist mir schon klar, nun, meinen Sie, daß also von daher gesehen - also, Sie wollen auf jeden Fall das Verfahren dann, also wenn keine Zahlung reinkommt...

Gierhausen: In keinem Falle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kommen weitere Verfahren, auch wenn die die eidesstattliche Versicherung abgibt, nämlich wir haben jetzt einige hier und da werden wir genau vergleichen, was sie da angegeben hat, was sie da angegeben hat und was sie da angegeben hat, und werden dann noch feststellen, wo ist was verblieben. Und das ist hochinteressant. Wir haben hier 'ne Menge Juristen, die schreiben noch ihre Doktorarbeit und das ist ja dann interessant für die, das ist ja Muniton.

Eidam: Ja sicherlich, ich meine, das bleibt Ihnen dann überlassen. Ich war davon ausgegangen, daß Sie eben dreißig Jahre nichts erreicht haben bei der ...

Gierhausen: Wir haben die Sache nicht vor dreißig Jahren gehabt, ne.

Eidam: Ja also, daß das Unternehmen jetzt so...

Gierhausen: Nein, das Inkassounternehmen hat die Sache nicht vor dreißig Jahren gehabt.

Eidam: Ja, ich weiß ja, seit wann es bei Ihnen läuft.

Gierhausen: Bitte?

Eidam: Ich glaube, seit siebenundsechzig oder so was läuft das.

Gierhausen: Nein, wir haben erst angefangen in der Sache.

Eidam: Ja, das war sicher...

Gierhausen: Das war Ende neunzehnhundertvierundachtzig, da ist die Frau angeschrieben worden, die Elfriede in Nürnberg angeschrieben worden, daß die

Bank uns beauftragt hat, nich, und die hat noch nich mal auf einen Brief jeantwortet, hatte dann einen Rechtsanwalt Möller eingeschaltet und der hat uns Blabla jeschrieben und dann ham wa dem jeantwortet und dann konnt er nich mehr wechseln und dann ham wer jesagt, so jetzt warten wir eine jewissc Zeit, vielleicht, und dann ham wer gerichtliche Maßnahmen anjefangen, ganz sukzessive - und die werden sukzessive durchgezogen.

Eidam: Ja, nur ich meine, ob die von Erfolg bleiben oder nich...

Gierhausen: Das is ja das Interessante, daß wir das mal beweisen, daß es sehr viele Leute gibt, denen man mit normalen gerichtlichen Methoden jar nich beikommt, ja?

Eidam: Ja, was wollen Sie denn machen, sagen Sie ma ehrlich?

Gierhausen: Das erzähle ich Ihnen nich, da werden Se alles erleben...da werden Se alles erleben...da werden Se alles erleben.

Eidam: Wenn man jetzt darauf kommen würde und würde sagen.... man könnte ihr sowas nachweisen, dann bleibt ja immer noch offen, ob das Geld geklaut wurde oder nich - der eigentliche Sinn der Sache, ne?

Gierhausen: Ne, das was wir machen, is ganz korrekt.

Eidam: Ja, das glaube ich Ihnen ja.

Gierhausen: Da jibt es jar nichts anderes, was Sie da jeschrieben haben oder was die jeschrieben hat, is falsch, nämlich die hat bis heute noch nicht einmal die Kosten

bezahlt, von der Hauptforderung ganz zu schweigen.

Eidam: Jaja, deshalb hatte ich Ihnen ja schon - wie gesagt - das Angebot gemacht, da sie selber ja sowieso nicht zahlen kann, weder jetzt noch in Zukunft...

Gierhausen: Nee.

Eidam: ...habe ich Ihnen das Angebot gemacht bzw. das kommt also auch von allen Kindern jetzt...

Gierhausen: Also, wir können nicht eher was zum Ruhen bringen, bis eine Zahlung eingeht. Wenn Sie jetzt zur Post gehen würden, würden hundert Mark telegrafisch schicken, würde ich das Verfahren zum Ruhen bringen und wir würden uns vielleicht auf eine Lösung der Vernunft finden, aber nur mit Ihnen, aber nicht mit der Frau, überhaupt das ist als Sonderfall, steht ganz groß auf der Akte.

Eidam: Das einzigste, was ich Ihnen also von hier aus bieten kann, da wir selber ja auch teilweise Beihilfempfeänger sind oder eben selber nur wenig Einkommen haben, ist, das was Sie jetzt beispielsweise gesagt hatten, eben um der Firma einen gewissen Zahlungswillen zu zeigen, würden wir Ihnen einmalig fünfhundert Mark bezahlen.

Gierhausen: Nee, nee, ich sehe das Gespräch als beendet an, Sie kommen nicht weiter - mit fünfhundert Mark is nichts - Schluß - aus - Wiederhören.■

Berichte

Kommunalpolitische Einflußnahme Manchmal hilft ein Leserbrief

von Norbert Foppe, Rüdesheim

Immer wieder habe ich in Gesprächen im Freundes- und Bekanntenkreis die Erfahrung gemacht, daß Schuldnerberatung eher ablehnend aufgenommen, geschweige denn unterstützt wurde. Meist waren erst längere und anstrengende Diskussionen nötig, die schließlich aber doch zu großem Verständnis geführt haben. Schuldnerberatung krankt also noch an einer defizitären Informationspolitik.

Hier wollte ich einen kleinen Beitrag leisten, und zwar mit dem Ziel, die dringend notwendige Einrichtung einer Schuldnerberatungsstelle im Rheingau-Taunus-Kreis voranzubringen. Ein Bedarf besteht ganz offen-

sichtlich, wie auch vom Sozialamt Rüdesheim bestätigt wird. Betroffene müssen z.Z. noch nach Wiesbaden geschickt werden. Obwohl dort eine Beratung aus Gründen der Überlastung kaum möglich ist.

Ein erster sinnvoller Schritt erschien mir ein Leserbrief in der Rheingauer Wochenpresse zu sein, aus dem ich auszugsweise zitieren möchte:

"Das Problem heißt 'Verschuldung im privaten Bereich'. Dies führt sehr oft und sehr schnell zur Überschuldung. Ein Zustand, der nach kürzester Zeit spürbare Konsequenzen nach sich zieht. Arbeitsplatzverlust, Zwangsräumung der Wohnung verbunden mit der Ein-

weisung ins städtische Obdach und nicht zuletzt der zwangsläufige Ausschluß aus dem gesellschaftlichen Leben sind hier nur beispielhaft genannt.

(...) Nicht zuletzt sind es die Kinder in überschuldeten Familien, die unter den Auswirkungen unverantwortlich zu leiden haben.

(...) Niemand kann sich heute mehr der marktschreierischen Konsumgüterkreditierung entziehen und schon gar nicht diejenigen, die es sich eigentlich finanziell nicht leisten können.

(...) Es wird Zeit, daß wir uns um diejenigen kümmern, die nicht zuletzt unser Wirtschaftswachstum mitgestalten, die kleinen und Kleinstschuldner, die nicht oder nicht nur aus eigenem Verschulden im "Schuldturn" unserer Tage gefangen sind."

Eine erstaunliche Resonanz fand mein Anliegen bei den Rüdeshheimer Christdemokraten, die laut Pressebericht "vom Sozialausschuß untersuchen lassen wollen, inwieweit es sinnvoll wäre, eine Schuldnerberatungsstelle für Privatleute in Rüdeshheim einzurichten."

In einem persönlichen Schreiben an den Vorsitzenden des Sozialausschusses bot ich mich zu einem ausführlichen Informationsaustausch an, zu dem es jedoch aus Termingründen zunächst nicht kam.

Es folgte ein weiterer Leserbrief meinerseits, der die Verschuldungsproblematik der, auch im Rheingau-Taunus-Kreis zahlreich untergebrachten, Übersiedlerinnen zum Thema hatte und hier ebenfalls nur auszugsweise angeführt werden soll:

"Die vielfältigen 'Gefahren' der freien Marktwirtschaft sind allgegenwärtig. Sie sind selbst für an hiesige Wirtschaftsverhältnisse gewohnte Konsumenten nur schwer erkennbar. Die den Preisvergleich nicht gewohnten Aus- und ÜbersiedlerInnen aber sind angesichts des mannigfaltigen Waren- und Dienstleistungssortimentes überfordert. Gerade sie sind die ausgesuchten Opfer legaler und illegaler 'Betrügereien', die letztlich immer in einer Verschuldung und nicht selten bereits nach kurzer Verweildauer in unserem Land in einer Überschuldung enden. Die Verschuldungs-

schraube engt den vorhandenen Lebensraum immer mehr ein bis zu einem Punkt, den freiwillig zu akzeptieren nur noch äußerst schwer fällt. Jetzt setzt sich die Zwangsvollstreckungsmaschinerie sehr schnell in Bewegung. Spätestens dann wird den betroffenen Menschen klar, daß Freiheit ihren Preis hat."

Ich denke, auch dieser Brief hat dazu beigetragen, die Ausschußmitglieder nicht völlig unvorbereitet mit dem Thema zu konfrontieren. Zu der Anfang März stattgefundenen Sitzung des Sozialausschusses hatte man zusätzlich ein schriftliches Konzept einer Schuldnerberatungsstelle aus dem Schwalm-Eder-Kreis besorgt, die angeblich seit Jahren erfolgreich arbeitet und ausschließlich mit einem Volljuristen besetzt ist. Dem gegenüber stand mein Papier, das ich im Vorfeld verfaßt hatte, um die knappe Sitzungszeit effektiv zu nutzen. Ich war trotzdem umfangreich vorbereitet und so überraschte es mich nur formal, daß man sich nicht weniger als eine Stunde Zeit nahm, um ausführliche Informationen von mir zu bekommen. Nicht zuletzt ging es um die Frage der personellen Ausstattung einer Beratungsstelle. Hier konnte ich überzeugend darlegen, daß es sich bei Schuldnerberatung vorrangig um ein sozialarbeiterisches Problem handelt, welches selbstverständlich auch klare juristische Anforderungen an den/die Beraterin stellt.

Am Ende dieses Tagesordnungspunktes stand ein eindeutiges Ergebnis. Einstimmig beschloß man, den Kreistag nachdrücklich aufzufordern, in Rüdeshheim eine Schuldnerberatungsstelle einzurichten. Daß die Stadt selbst, aufgrund ihrer geringen Einwohnerzahl, nicht in der finanziellen Lage ist, eine Beratungsstelle einzurichten, war von Anfang an klar. Die Chancen stehen dennoch nicht schlecht für Rüdeshheim, da hier eine Außenstelle des Kreisjugendamtes existiert und das politische Gewicht des Rheingaus im Kreis doch erheblich ist. Ich werde beharrlich am Thema bleiben und vielleicht auch über andere Kreisstädte den politischen Druck von unten schüren...

Tätigkeitsbericht der Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes in Frankfurt/Main-Hausen

von Bernd Sorge, Frankfurt/Main

1 Zum Fortgang der Entwicklungsgeschichte

Der Umfang eines solchen Tätigkeitsberichtes soll in überschaubaren Grenzen bleiben. Aus diesem Grunde müssen wir hier unsere Berichte aus den Vorjahren und die konzeptionellen Überlegungen, die wir zu

Beginn der Schuldnerberatung im August 1986 schriftlich fixiert haben, voraussetzen.

In dem Beratungsbüro im evangelischen Gemeindezentrum, Alt Hausen 3, ist weiterhin ein Sozialarbeiter mit einer halben Planstelle tätig. Seit Oktober 1988 steht das Büro, das bis dahin doppelt genutzt wurde,

ausschließlich für unsere Schuldnerberatung zur Verfügung.

Das Beratungsangebot wird in erster Linie Klienten aus sozialen Brennpunkten offengehalten. Zunehmend öffnen wir unser Angebot für Klienten, die in Arbeits- oder Beratungszusammenhängen mit anderen Diensten des Caritas-Verbandes stehen. Bei diesen Kontakten sind teilweise erhebliche Wege zurückzulegen, mit denen nicht immer nur die Klienten belastet werden sollen; in begründeten Einzelfällen führen wir deshalb bei Bedarf Hausbesuche durch.

Der "multiplikatorische Ansatz" in der sozialen Schuldnerberatung zeigt Erfolge. Eine wachsende Zahl von Kolleginnen und Kollegen, die im Caritas-Verband ursprünglich mit anderer Aufgabenstellung beschäftigt sind, erkennt die Notwendigkeit und zeigt Interesse, detaillierte Informationen darüber zu erlangen, welche Arbeitsschritte mit welcher Systematik angegangen werden müssen. So hat sich eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Ausländerberatung im Caritas-Verband entwickelt.

Allerdings ist festzustellen, daß im Stadium des Wachsens keine definitive Effektivitätskontrolle angesetzt werden kann. Es ist durchaus davon auszugehen, daß, in dem Maße, in dem mehr und mehr Kolleginnen und Kollegen deutlicher informiert und sensibilisiert sind für die Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Schuldnerberatung von Bedeutung sind, sich Reibungsverluste in der Kooperation verringern werden.

Daraus ergibt sich ein Planungsvorhaben, das in nächster Zeit in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referenten und dem zuständigen Justitiar der Diözese Limburg konkretisiert werden soll. Ziel ist, eine Schulung systematisiert anzubieten, die in zunehmendem Maße Kolleginnen und Kollegen in die Lage versetzt, Aspekte von Schuldnerberatung bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen, um auf diese Weise möglicherweise anstehende komplizierte Entschuldungsverfahren fundiert vorzubereiten.

An dieser Stelle soll noch einmal betont werden, daß das vordringliche Ziel unserer Arbeit nicht ist, die Ratsuchenden so schnell wie möglich schuldenfrei zu sehen, sondern die Stabilisierung der Ratsuchenden, so daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zunehmend mehr in die Lage versetzt werden, schwierige Lebenslagen und Wirtschaftssituationen aus eigener Kraft zu verändern oder zu bewältigen.

2 Zusammenarbeit mit anderen Diensten

Die ständig sich ausweitende und intensiviertere Zusammenarbeit mit Diensten außerhalb des Caritas-Verbandes manifestiert sich zum einen Teil in der Tatsache, daß es seit Februar 1988 einen "Arbeitskreis der Schuldnerberater in Frankfurt und Umgebung" gibt, in welchem wir mitarbeiten. Bei den regelmäßigen Tref-

fen ist ein zentrales Anliegen der fachliche Austausch unter Kollegen, die in der Region - im Alltag relativ isoliert - mehr oder weniger die gleiche Arbeit tun. In diesem Zusammenhang kommt auch den Kontakten mit den Kolleginnen und Kollegen der Schuldnerberatungsstelle der Stadt Frankfurt besondere Bedeutung zu, die im folgenden etwas eingehender beschrieben werden sollen:

Grundsätzlich muß man davon ausgehen, daß Sozialhilfemittel nicht zur Schuldentilgung geeignet sind; insbesondere dann nicht, wenn die Schulden nicht in der Zeit entstanden sind, in welcher der Hilfesuchende sozialhilfeberechtigt war. Andererseits ist durch das Bundessozialhilfegesetz die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Unterstützung in Krisenzeiten insbesondere dann geboten, wenn zu erwarten ist, daß die zu gewährende Hilfe einen Beitrag dazu leistet, daß der Hilfesuchende nach erfolgter Hilfe sich in einer wirtschaftlichen Situation wiederfindet, die ihn von weiteren Leistungen der Sozialhilfe unabhängig macht.

Auf der Grundlage des letzteren Gedankenganges hat es sich in einigen Fällen als sinnvoll erwiesen, Lösungsmöglichkeiten mit den städtischen Kolleginnen und Kollegen zu erörtern und ggf. dorthin abzugeben. Dies ergibt sich insbesondere da, wo hilfesuchende Familien mit Kindern in ihrer Existenz gefährdet sind, weil Mieträumungsklagen bevorstehen oder die Stadtwerke die Energielieferungen einstellen.

In anderen Situationen hat das Sozialamt spezielle Möglichkeiten der Übernahme von Schulden; sei es, unmittelbar aus Sozialhilfemitteln im Wege einmaliger Beihilfen oder eines Darlehns oder mit Fremdmitteln, die zu einer Umschuldung genutzt werden können.

Andererseits weisen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstationen ihre Klienten auf unser Angebot hin. Der Vorteil unserer Beratungsstelle für diese Klienten besteht zum einen in der räumlichen Nähe zu ihrer Wohnung (Sozialarbeit im Stadtteilbezug), zum anderen - und das erscheint hier als wesentlich - erleben die Klienten in unserer Beratungsstelle einen Berater, der sich Zeit für sie nehmen kann und ihre Probleme und der die Klienten ermutigt, auch die diffizilen Fragestellungen zu benennen, die sich beim ersten Hinsehen hinter den wirtschaftlichen Problemen verbergen.

Die Struktur dieser Klienten oder besser gesagt: die Lebensverhältnisse der Menschen, die auf diesem Wege in unsere Beratungsstelle kommen, unterscheiden sich in der Regel nicht von jenen, zu denen wir über langjährige Arbeit anderen Inhalts (z.B. Spiel- und Lernstube in sozialen Brennpunkten) Kontakt haben. Die Anzahl derjenigen, die zwar außerhalb von sozialen Brennpunkten wohnen, aber durchaus unter vergleichbaren Bedingungen zu leiden haben, wächst ständig.

Hierbei handelt es sich nicht ausschließlich um (mehr oder weniger vollständige) Familien mit mehreren Kindern, mindestens ebenso häufig wird die Beratungsstelle von allein lebenden Menschen aufgesucht, die

über den Zugang "Schuldnerberatung" Gelegenheit suchen, ihr Alleinsein und die Schwierigkeiten, die sie dabei erleben, das Leben allein bewältigen zu müssen, zu überwinden. Einige leben dabei in der Hoffnung, wesentliche Teile eigener Verantwortung beim Schuldnerberater "abgeben" zu können.

Über die unmittelbar örtlichen Kontakte, nicht nur zu Kolleginnen und Kollegen von Schuldnerberatungsstellen aus der Sozialarbeit, sondern auch zu Rechtsanwälten, der Verbraucherschutzzentrale, Gerichtsvollziehern und Rechtspflegern hinaus, waren uns im Berichtsjahr der lebhafteste Kontakt zum Justitiar des Diözesan-Caritas-Verbandes und zur "Bundesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatungsstellen e.V." wichtige Arbeitshilfen.

Wenn von Kontakten zur Unterstützung der Arbeit die Rede ist, darf nicht versäumt werden, darauf hinzuweisen, daß Aktivitäten der Fortbildung Teil der Arbeit sind und Arbeitshilfen liefern. Hierbei leitet uns das arbeitspraktische Grundkonzept von Paolo Freire, das davon ausgeht, daß im Idealfall ein Lehrender immer gleichzeitig auch ein Lernender sein sollte (und umgekehrt).

So hat sich darüber hinaus der Mitarbeiter unserer Schuldnerberatungsstelle an Fortbildungsangeboten auch als Referent beteiligt durch aktive Teilnahme an

- der Studententagung Schuldnerberatung des Deutschen Caritas-Verbandes,
- der inhaltlichen Gestaltung des Caritas-Tages in Limburg,
- Lehrveranstaltungen in Fachhochschulen,
- durch die Anleitung einer Praktikantin,
- über Öffentlichkeitsarbeit in Form eines Beratungsangebotes im Rahmen einer Frauengruppe in einer Kirchengemeinde oder
- die Darstellung sozialarbeiterischer Aspekte in der Schuldnerberatung bei einem Treffen von Rechtsanwälten in Frankfurt.

3 Statistik - Sozialanalyse (Stichtag 31.12.1988)

Im Berichtsjahr haben 43 Ratsuchende die Beratungsstelle in Anspruch genommen. Davon waren 24 Frauen und 19 Männer. Von den 24 Frauen waren 3 Alleinerziehende, von den 19 Männern 11 Familienväter.

Von allen 43 Fällen ist es in 14 Beratungssituationen gelungen, die Familien bzw. die jeweiligen Partner in die Beratung mit einzubeziehen.

13 Fälle müssen als laufende betrachtet werden, weil sie über den Stichtag hinaus weiter bearbeitet werden. Die verbleibenden 30 Beratungskontakte sind im Berichtszeitraum beendet worden; davon wurden 18 von den Ratsuchenden selbst und 7 vom Schuldnerberater abgebrochen. Stellt man das Beratungsende in Beziehung mit dem -beginn, so ist festzustellen, daß die Mehrzahl der Fälle im Verlauf von zwei Jahren beendet werden. Lediglich in 2 Fällen dauert der Kontakt bereits länger als zwei Jahre an.

Über die Beratungskontakte hinaus sind wir weitere 37 mal telefonisch angefragt worden (= 80 Anfragen im Jahr); hier konnten wir in einigen Fällen auf andere in Frage kommende Beratungsstellen verweisen. Im wesentlichen aber war das Ergebnis dieser Anfragen für die Ratsuchenden eine Absage unsererseits hinsichtlich eines möglichen Beratungskontaktes. Wir sahen uns zu diesen Absagen veranlaßt

- durch das eingeschränkte Arbeitszeitkontingent und
- die Tatsache, daß ein erheblicher Teil der Anfragen (20) aus Orten außerhalb des Stadtbezirks kam.

Eine Bearbeitung dieser Anfragen war im Rahmen der definierten Zuständigkeit nicht zu leisten. Etwa die Hälfte dieser telefonischen Kontakte können als Telefonberatung betrachtet werden. Wenn während des Telefonats deutlich wird, daß unsere Zuständigkeit nicht gegeben ist, so ist doch oftmals eine differenzierte Darstellung der Problemlage erforderlich, um den Anfragenden qualifizierte Hinweise geben zu können, an wen sie sich sinnvollerweise als nächstes wenden können.

Weiteres statistisches Material soll in diesem Bericht nicht in der standardisierten Form erfaßt werden, zumal festzustellen ist, daß ein derartiges Verfahren nicht geeignet ist, den Prozeßcharakter von Beratung lebendig darzustellen. Es ließen sich verschiedene Bezugsrahmen für eine thematisierende Darstellung entwickeln; dies erscheint aber erst dann sinnvoll, wenn die verschiedenen Schuldnerberatungsstellen in vereinheitlichten Fragevorgaben ihr statistisches Material sammeln, so daß über die Lektüre der Tätigkeitsberichte sich das darin enthaltene Zahlenmaterial zu praktikablen Aussagen in Beziehung stellen ließe.

4 Ein Beratungsbeispiel

Aus den dargestellten Gründen wollen wir anstelle von Zahlenmaterial diesen Jahresbericht durch eine Einzelfallbeschreibung beleben:

Als wir uns am 29. Februar 1987 kennenlernten, war Herr M. (geb. 1960) bereits seit ca. einem Jahr im Kontakt mit unserer Suchtberatungsstelle; er ist Spieler.

Gründe für die Kontaktaufnahme zur Schuldnerberatungsstelle:

- Arbeitslosigkeit, verursacht durch exzessiven Kreditkarten-Mißbrauch (Arbeitgeber war ein Kreditkarten-Institut), um die Sucht zu finanzieren; diese Form der Beschaffungskriminalität hat bisher glücklicherweise nicht zu strafrechtlicher Verfolgung geführt. Die wöchentliche Arbeitslosenhilfe betrug 308,40 DM, die auch noch anteilig durch Pfändung belastet war.

- Drohende Obdachlosigkeit (Räumungsklage wegen Mietrückständen) als alleiniger Bewohner einer Zwei-Zimmer-Wohnung. Seit September 1985 war die Ehefrau mit dem gemeinsamen Kind ausgezogen,

zunächst in ein Frauenhaus, später in eine eigene Wohnung (Grund hierfür war die Spielsucht und damit verbundene ständige Geldsorgen).

- Ca. 140.000 DM Schulden bei etwa 20 Gläubigern (ca. 100.000 DM davon bei Großgläubigern); die Forderungen sind zum überwiegenden Teil tituliert und wachsen durch Zinsen monatlich um mehrere tausend Mark an. Neben den Verpflichtungen durch Kredite und Ratenkäufe bestehen auch Schulden bei Privatleuten (Freunde, Familienangehörige) in erheblicher Höhe. Anfänglich waren die Schulden nicht durch das Spielen, sondern durch eine Familientragödie entstanden (Vater und zwei Brüder der Ehefrau waren bei der Heimfahrt in die Türkei tödlich verunglückt; die Bergung der Leichen in Bulgarien erforderte die sofortige Bereitstellung eines großen Geldbetrages).

Konzeption zu Beginn der Beratungsarbeit:

- Existenzielle Absicherung
- Wohnraumerhaltung:

Durch Kontaktaufnahme mit der zuständigen Sozialarbeiterin bei der Sozialstation konnte der Verlust der Wohnung zum 1. Juni 1987 abgewendet werden. Unsere Unterstützung war erforderlich geworden, weil das Beratungs- und Vertrauensverhältnis in diese Instanz sozialer Hilfe durch vorangegangene Auseinandersetzungen belastet war. Nach unserer Intervention erklärte sich das Sozialamt bereit, die rückständige Miete nicht, wie zunächst geplant, im Wege einer Darlehensgewährung, sondern durch eine einmalige Beihilfe auszugleichen.

Bei den Verhandlungen ist bekannt geworden, daß der seinerzeit neu geschaffenen Schuldnerberatungsstelle der Stadt dieser "Fall" bereits zur Prüfung vorgelegen hatte; uns ist nicht bekannt, warum eine Bearbeitung nicht aufgenommen wurde.

- Einkommenssicherung:

Nachdem das Wohnungsproblem gelöst war, konnte Herr M. sich darauf konzentrieren, einen Arbeitsplatz zu finden, was ihm zum 1. August 1987 auch gelang (allerdings unter seiner Qualifikation); das Einkommen beträgt netto ca. 1400 DM incl. Überstunden.

Da der Arbeitgeber nicht sofort mit der Gehaltsabrechnung begann, war Herr M. vorübergehend auf weitere Zahlungen des Arbeitsamtes angewiesen; dies führte zu einer "Überzahlung" und damit zu einer Rückforderung, womit ein neuer Gläubiger hinzugekommen war.

- Klärung der Familiensituation:

Zunächst mußte klargestellt werden, ob an einer Fortführung der Ehe ein Interesse bestand; von der Ehefrau wurde dies abgelehnt, Herr M. dagegen hätte damals gerne wieder mit Frau und Tochter zusammengelebt. Ein Teil der Schulden ist so entstanden, daß die Eheleute als Gesamtschuldner den Gläubigern gegenüberstehen. Daher wäre es sehr sinnvoll gewesen, die Schuldenregulierung gemeinsam mit der getrenntlebenden Ehefrau vorzunehmen; dies ist leider daran ge-

scheitert, daß Terminabsprachen ihrerseits nicht eingehalten worden sind.

Ein anderer Teil der Schulden besteht auch gegenüber Familienangehörigen des Herrn M.; so sahen wir uns veranlaßt zu klären, ob dadurch die familiären Kontakte belastet sein könnten. Herr M. sah hier glücklicherweise keine Probleme.

Arbeitsteilung:

- Die Suchtberatung arbeitet an den psychischen Gründen, die die Problemlage gefördert haben.

- Die Schuldnerberatung versucht Herrn M. soweit zu stabilisieren, daß er seine Arbeit beibehalten kann, möglicherweise sogar in die Lage versetzt wird, eine seiner Qualifikation entsprechende Tätigkeit zu finden.

Nach rechnerischer und rechtlicher Prüfung der Forderungen wird mit den Gläubigern Kontakt aufgenommen und dahingehend verhandelt, daß Pfändungen vermieden werden können (Entschuldungspianung).

Konzeption nach den ersten Existenzsicherungs-Bemühungen:

- Als ausgebildeter Kaufmann kann Herr M. nur dann wieder in diesem Arbeitsbereich tätig werden und bleiben, wenn keine Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse beim Arbeitgeber vorliegen.

Die in der Schuldnerberatung übliche Vorgehensweise, den vorrangig Pfändungsberechtigten auf seine Möglichkeiten hinzuweisen und durch die Pfändung eindeutiger Verhandlungspositionen gegenüber anderen Gläubigern zu erlangen, konnte in diesem Fall nicht angewandt werden.

Bestandteil des o.a. Prinzips war u.a. die Bereitschaft des Caritas-Verbandes, ein zinsloses Darlehen in Höhe von 2000 DM zur Verfügung zu stellen, um kleinere Forderungsbeträge "abzufedern", die belastende Folgewirkungen (Kostensteigerung, Bußgeldbescheid, Gerichtsverfahren) hätten nach sich ziehen können. Zwölf solcher Forderungen konnten aus der Welt geschafft werden; der Darlehensbetrag wird in monatlichen Raten von 50 DM rückerstattet.

Aus ähnlichem Anlaß haben wir zu einem späteren Zeitpunkt einen Betrag über 600 DM aus Stiftungsmitteln zur Verfügung gestellt.

Im Laufe der Verhandlungen haben wir auch Kontakt aufgenommen mit dem Diözesan-Caritas-Verband Limburg in der Hoffnung, auf diesem Wege eine Möglichkeit der Umschuldung zu sichern (zumindest im Blick auf die Forderungen der Großgläubiger). Dies konnte nicht realisiert werden, weil einerseits den betreffenden Verhandlungspartnern die Gesamtschuldensumme zu hoch erschien und andererseits eine Teilumschuldung die Gefahr in sich geborgen hätte, daß einer der nicht berücksichtigten Gläubiger das Grundprinzip unserer Arbeit unterlaufen hätte. Folge dieser Entscheidung ist, daß ein Vergleich mit einem der Gläubiger in Höhe von 8500 DM (Gesamtforderung 15.000 DM) nicht zustande kam; die sich daraus errechnende

Differenz von 6500 DM belastet Herrn M. bei einer fortlaufenden Ratenzahlung von monatlich 50 DM, wie z.Z. vereinbart, elf Jahre lang.

Bei Durchsicht der Unterlagen haben wir festgestellt, daß Herr M. immer wieder erleben mußte, daß Ämter, die ursprünglich geschaffen sind, soziale und wirtschaftliche Hilfe sichern, (Arbeitsamt, Jugend- und Sozialamt), Forderungen an ihn herantragen, die sich nach Intervention durch die Schuldnerberatung als gegenstandslos erweisen (und dies angesichts der Tatsache, daß den Ämtern die äußerst angespannte wirtschaftliche Situation des Herrn M. durchaus bekannt ist). So wurde Herr M. beispielsweise in höchstem Maße existenziell gefährdet durch Geltendmachung einer Überleitung beim Arbeitsamt aufgrund (angeblich berechtigter) Rückforderung geleisteter Sozialhilfe an die Ehefrau.

Der *in* Folge der o. a. Familientragödie privat geliehene Betrag von ca. 10.000 DM wurde nicht vertragsgemäß zurückgeführt; durch Versäumnisurteil wurde diese Forderung tituliert. Allerdings vertritt dieser Gläubiger sein Recht nicht mit der ihm zustehenden Konsequenz, vermutlich aufgrund der Tatsache, daß die beauftragte Rechtsanwalts-Kanzlei bisher noch kein Honorar für ihre Bemühungen erhalten hat und somit deren Einsatzbereitschaft nachläßt. Hierin läßt sich der Unterschied deutlich machen, der entsteht, wenn professionelle Geldverleiher ihre Ansprüche vertreten im Gegensatz zu den Möglichkeiten, die eine Privatperson (zumal als Ausländerin) real wahrnehmen kann. Diese Forderung könnte aber nach wie vor das bisher in diesem Fall aufrechterhaltene Prinzip durchbrechen.

In einem anderen, sehr komplizierten Fall (Kreditgeber ist eine Bank) war die Einschaltung eines versierten Rechtsberaters erforderlich geworden. Dies hat zu einem Schriftwechsel mit dem Großgläubiger geführt und im Ergebnis einen Vergleich in Höhe von 28.000 DM gebracht; vereinbart wurde auch zinsfreie Tilgung mit monatlich 100 DM (die Ursprungsforderung belief sich auf 46.000 DM).

Die Beschreibung des Falles läßt nicht eindeutig erkennen, daß eine solche Beratung nicht immer gradlinig erfolgt, sondern daß wir auch mit Rückschlägen zu rechnen haben. Ende März erhielten wir eine Rückfallbeichte: 10{X} DM waren beim Spielen draufgegangen! Beim gleichen Termin hat uns Herr M. darüber informiert, daß er ein Arbeitgeber-Darlehen in Höhe von 2500 DM aufgenommen habe. Dies sei erforderlich geworden, um den Verlust durch den Rückfall auszugleichen und um einige dringend erforderliche Zahlungen anzuweisen. Das Darlehen wurde mittlerweile durch Einbehalten von 200 DM monatlich vollständig zurückgeführt.

Obwohl Herr M. damit deutlich Arbeitsabsprachen mißachtet hatte, sahen wir uns, auch in Absprache mit dem Kollegen der Suchtberatung, veranlaßt, die Bera-

tungsarbeit fortzuführen. Ein Grund dafür war u.a., daß Herr M. in herausragender und beispielloser Weise mit- und zugearbeitet hat.

5 Ausblick

Das im Jahresbericht unter dieser Überschrift zuerst genannte Ziel, *"Vornehmliche Aufgabe für den Arbeitsbereich Schuldnerberatung im Caritas-Verband Frankfurt wird zunächst bleiben, diese Steile personell und finanziell so auszubauen und abzusichern, daß sie als flächendeckendes Angebot für Frankfurt verstanden werden kann"*, ist vorläufig noch nicht erreicht und bleibt weiterhin in erster Position.

Während dieser Bericht erstellt und geschrieben wurde, erreichten uns Informationen vom Hessischen Sozialministerium und vom Bischöflichen Ordinariat in Limburg, die hoffen lassen, daß eine finanzielle Absicherung dieses Beratungsdienstes in nächster Zeit gelingen könnte. Zu wünschen bleibt, daß die Stadt Frankfurt ihre Position überdenkt und ebenfalls einen Beitrag zur Finanzierung dieses notwendigen Dienstes anbietet.

Haushalts- und Budgetberatung für die Ratsuchenden in der Schuldnerberatung erscheint uns als unverzichtbarer Bestandteil, wenn diese Arbeit einen Beitrag dazu leisten soll, Hilfen anzubieten, damit sich die Betroffenen während oder nach der Schuldenregulierung nicht erneut bis ins Unübersichtliche verschulden. Eine solche Beratung muß zunächst sehr individuell ansetzen, in die einzelnen Haushalte hineinwirken und ist von daher sehr zeitaufwendig. Mit einer Halbtagsstelle läßt sich dies nicht bewältigen.

Aufgrund dessen planen wir gemeinsam mit dem Deutschen Caritas-Verband ein Modellprojekt, das in nächster Zeit anlaufen soll. Einzelnen Ratsuchenden und deren Familien, die sich darauf einlassen können und wollen, soll in Form einer Haushalts- und Budgetberatung eine Hilfe angeboten werden, die sie befähigt, mit ihren jeweils knapp bemessenen wirtschaftlichen Möglichkeiten optimal haushalten zu lernen.

Wir hoffen, im nächsten Rechenschaftsbericht von ersten Erfahrungen aus diesem Arbeitsansatz berichten zu können.

Sozialhilfebedürftigkeit durch Pfändung - besteht Anspruch auf Sozialhilfe?

von Prof. Friedrich Putz, Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abt. Kassel

Pfändung führt in vielen Fällen zur Sozialhilfebedürftigkeit, da der Schuldnerschutz im Zwangsvollstreckungsrecht und die Garantie des zur Führung eines menschenwürdigen Lebens erforderlichen Existenzminimums durch das Sozialhilferecht leider - zumindest von der herrschenden Vollstreckungspraxis her gesehen - nicht hinreichend harmonisiert sind. Das gilt besonders für die Lohnpfändung, da die Bedürftigkeitsgrenze der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt 1) nach dem BSHG u.a. durch die - jährlich zwar nur geringe, aber in der Summe erhebliche - Erhöhung der Regelsätze sowie der z.T. nach diesen zu berechnenden Mehrbedarfszuschläge, besonders aber durch den oft steilen Anstieg der Unterkunftskosten mittlerweile eine Höhe erreicht hat, die - vor allem bei Familien - oft über der seit 1984 nicht angehobenen Pfändungsfreigrenze nach § 850 c ZPO liegt. 2)

Nicht erörtert werden sollen hier Möglichkeiten und Grenzen des Schuldnerschutzes bei den einzelnen Arten der Vollstreckung sowie die Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen gegen Pfändungen 3); Gegenstand der folgenden Überlegungen soll vielmehr die Frage sein, ob ein Schuldner, dem durch Pfändung das sozialhilferechtliche Existenzminimum entzogen worden ist, einen Anspruch darauf hat, daß die entstandene Lücke durch Leistungen der Sozialhilfe gefüllt wird, oder ob der Gewährung solcher Leistungen der Grundsatz "Schulden tilgung ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe" entgegensteht. 4)

Nach dem "Bedarfsdeckungsprinzip" der Sozialhilfe muß ein Bedarf (im Sinne des sozialhilferechtlichen Bedarfsbegriffs) unter Beachtung des Nachrangigkeitsgrundsatzes (§ 2 BSHG) und des Individualisierungsgrundsatzes (§ 3 BSHG) vollständig gedeckt werden. Soweit die dem Hilfesuchenden mögliche und zumutbare Selbsthilfe und die Hilfe anderer zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht, muß also Sozialhilfe gewährt werden. Der Begriff des "Bedarfs" wird dabei bestimmt durch die Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger der Hilfe ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG). "Anzuerkennender" Bedarf im Sinne des BSHG sind daher

alle Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, damit die Menschenwürde des Hilfesuchenden gewahrt wird.

Schon aus der Aufgabe der Sozialhilfe ergibt sich, daß im Rahmen dieser Hilfe Leistungen zur Deckung eines in der Vergangenheit bestehenden Bedarfs nicht gewährt werden: Wer in der Vergangenheit nicht menschenwürdig gelebt hat, dessen Menschenwürde kann auch durch nachträglich gewährte Sozialhilfe nicht rückwirkend für einen vergangenen Zeitabschnitt wiederhergestellt werden. Logisch folgerichtig setzt daher die Sozialhilfe nach § 5 BSHG (erst) ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen.

Aus der Aufgabe der Sozialhilfe und aus § 5 BSHG ergibt sich zwar, daß Leistungen der Sozialhilfe zur Tilgung von Schulden grundsätzlich 5) nicht gewährt werden dürfen; die zur Behebung einer durch Pfändung verursachten Notlage gewährte Sozialhilfe dient aber nicht der Schuldentilgung, sondern der Deckung eines gegenwärtigen sozialhilferechtlichen Bedarfs des Pfändungsschuldners. Die Schulden des Hilfeempfängers werden nicht durch die - ihm und nicht seinem Gläubiger - ausgezahlte Sozialhilfe getilgt, sondern dadurch, daß sich der Gläubiger aus der gepfändeten und ihm überwiesenen Forderung des Vollstreckungsschuldners gegen den Drittschuldner befriedigt. Das damit bewirkte Erlöschen der Schuld tritt unabhängig davon ein, ob der Sozialhilfeträger die dem Vollstreckungsschuldner durch die Pfändung entzogenen Mittel zur Wahrung seines sozialhilferechtlichen Existenzminimums durch Sozialhilfeleistungen ersetzt; auch ein mangels Sozialhilfe unter dem Existenzminimum lebender Schuldner ist im Umfang der aufgrund der Überweisung der gepfändeten Forderung erfolgten Befriedigung des Gläubigers seine Schulden los. Die richtige Fragestellung darf an dieser Stelle also nicht lauten: "Darf der Sozialhilfeträger Schulden des Hilfesuchenden übernehmen bzw. tilgen?", sondern: "Darf der Sozialhilfeträger die dem Hilfesuchenden durch die Pfändung entzogenen Mittel zur Deckung seines (gegenwärtigen) Bedarfs durch Leistungen der Sozialhilfe ersetzen?"

Die Antwort auf diese Frage sowie auf die darüber hinaus zu stellende weitergehende Frage, ob dem Pfändungsschuldner Sozialhilfe nicht nur gewährt werden darf, sondern evtl. sogar gewährt werden muß, ergibt sich aus dem bereits oben erläuterten Bedarfsdeckungsprinzip: Da ein ungedeckter Bedarf i.S. des sozialhilferechtlichen Bedarfsbegriffs besteht, kommt es nur noch darauf an, ob der Nachrangigkeitsgrundsatz der Deckung dieses Bedarfs durch die Sozialhilfe entgegensteht.

Nach § 2 Abs. 1 BSHG erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen erhält. Dieser Grundsatz kommt auch in § 11 Abs. 1 BSHG zum Ausdruck. Nach dieser Vorschrift ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt (also seinen "Bedarf" i.S. der HLU) nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen kann (Satz 1), wobei ggf. nicht nur das eigene Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden, sondern auch das anderer Personen der sog. "Bedarfsgemeinschaft" zu berücksichtigen ist (Satz 2).

Die naheliegendste, zunächst auszuschöpfende Selbsthilfemöglichkeit ist die (Wieder)erlangung der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Mittel durch Abwehr der Pfändung. 6) Der Hilfesuchende ist verpflichtet, vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe alle erfolgversprechenden Rechtsbehelfe gegen die Pfändungsmaßnahme einzulegen. 7) Da er meist nicht hinreichend rechtskundig ist, um selbst erkennen zu können, welche Rechtsbehelfe überhaupt infrage kommen und welche Erfolgsaussichten sie haben, sollte er sich im Zweifel von einer hierzu befugten und qualifizierten Person oder Stelle juristisch beraten lassen. Ist voraussehbar, daß bei Fehlschlagen dieser Selbsthilfemöglichkeit die Notlage nur noch durch Sozialhilfe beseitigt werden kann, sollte sich der Schuldner möglichst bald an den zuständigen Sozialhilfeträger wenden, da dieser im Rahmen seiner Beratungspflicht nach § 14 SGB I sowie nach § 8 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG verpflichtet ist, den Hilfesuchenden - durch eigene Beratung oder durch Beschaffung bzw. Vermittlung von geeigneten anderen Beratungsgelegenheiten - bei der Erfüllung seiner Selbsthilfepflicht zu unterstützen und ihm auch die Grenzen dieser Verpflichtung aufzuzeigen. Einem Hilfesuchenden, der einen solchen Anspruch auf Beratung geltend macht und bereit ist, die ihm im Rahmen dieser Beratung empfohlenen Rechtsbehelfe (bei Erfolglosigkeit auf Kosten des Sozialhilfeträgers) einzulegen, kann der Sozialhilfeträger später nicht entgegenhalten, er habe keinen Anspruch auf Sozialhilfe, da er diese vorrangige Selbsthilfemöglichkeit nicht ausgeschöpft habe.

Legt der Schuldner einen Rechtsbehelf ein, so wird sein Anspruch auf Sozialhilfe nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß dieser bei rechtlich richtiger Entscheidung Erfolg haben müßte, sondern nur dadurch, daß

der Rechtsbehelf tatsächlich den erstrebten Erfolg hat, dem Hilfesuchenden also die durch die Pfändung entzogenen Mittel tatsächlich (und rechtzeitig) zur Deckung seines Bedarfs zur Verfügung stehen. Offen bleiben können daher im vorliegenden Zusammenhang die schwierigen und umstrittenen Fragen, ob und ggf. in welchen Fällen durch eine (rechtmäßige) Pfändung überhaupt eine vom Sozialhilferecht zu schließende Lücke entstehen kann, und ob das Vollstreckungsgericht dem Schuldner nicht zumindest auf Antrag nach § 850 f ZPO vom pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens so viel belassen muß, daß er nicht bedürftig im Sinne der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG wird. 8)

Scheidet die Selbsthilfemöglichkeit "Abwehr der Pfändung" mangels Erfolgsaussicht von vornherein aus oder ist sie erfolglos ausgeschöpft, so erfordert das Bedarfsdeckungsprinzip die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn der Bedarf auch durch sonstige vorrangige Selbsthilfe i.S. der §§ 11 Abs. 1, 18 Abs. 1 BSHG, nämlich durch Einsatz von Einkommen und Vermögen oder durch (weitere) Verwertung der Arbeitskraft nicht oder nur in sozialhilferechtlich nicht zumutbarer Weise rechtzeitig gedeckt werden kann.

Wird eine Forderung (insbesondere "Arbeitseinkommen") des Schuldners gepfändet, so stellt sich zunächst die Frage, ob der Schuldner auf den vorrangigen Einsatz von *Einkommen* in Höhe des gepfändeten Bedarfs schon deswegen nicht verwiesen werden darf, weil insoweit "Einkommen" i.S. des Einkommensbegriffs des BSHG überhaupt nicht vorhanden ist.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Frage ist widersprüchlich. In seinem Urteil vom 2.6.1965 - BVerwG V C 63.64 - (BVerwGE 21, 208 [211 11]) hat das Gericht noch klar und überzeugend die Auffassung vertreten, daß nur realisierbare Ansprüche Einkommen i.S. des § 76 BSHG sind und dazu u.a. ausgeführt:

"Nach § 76 Abs. 1 BSHG zählen zum Einkommen i.S. des Bundessozialhilfegesetzes alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. 9) Das Gesetz bestimmt nicht näher, was unter Einkommen zu verstehen ist. Hierüber gibt auch die Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG...keinen Aufschluß... Da der Einkommensbegriff des Bundessozialhilfegesetzes auch unabhängig von dem Einkommensbegriff des Steuerrechts ist..., kann er richtig nur verstanden werden im Zusammenhang mit § 11 BSHG. Nach § 11 BSHG...ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Anknüpfungspunkt für die Sozialhilfe ist mithin die tatsächliche Lage des Hilfsbedürftigen, sein - tatsächliches - Unvermögen, sich die Mittel zu beschaffen, die eine Lebensführung ermöglichen, die der

Würde des Menschen entspricht. Wird aber für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit an die tatsächliche Lage des Hilfsbedürftigen angeknüpft, so muß Ausgangspunkt für die Bestimmung des Einkommens ebenfalls die tatsächliche Lage sein. Mithin können auch nur tatsächliche Zuflüsse in Geld oder Geldeswert Einkommen i.S. des § 76 BSHG sein. Ob der Hilfsbedürftige Ansprüche gegen Dritte hat, ist daneben zwar nicht unerheblich, nicht nur wegen § 78 Abs. 2 BSHG, sondern auch deshalb, weil derjenige nach § 11 BSHG keinen Anspruch auf Hilfe hat, der sich selbst helfen kann. Auch derjenige kann sich aber selbst helfen, der Ansprüche gegen Dritte hat, wenn und soweit diese Ansprüche realisierbar sind. Auch hier ist letztlich die tatsächliche Lage des Hilfsbedürftigen entscheidend."

Bei gepfändeten Forderungen handelt es sich zweifellos nicht um "tatsächliche Zuflüsse" i.S. der zitierten Entscheidung des BVerwG und damit auch nicht um Einkommen i.S. des § 76 Abs. 1 BSHG, denn diese Forderungen sind, wie sich schon aus dem nach § 829 Abs. 1 ZPO bei der Pfändung von Geldforderungen vom Gericht zu erlassenden Zahlungs- und Verfügungsverbot ergibt, vom Schuldner nicht "realisierbar" und somit auch nicht geeignet, seine "tatsächliche Lage" zu verändern. Das gilt erst recht, wenn sich der Gläubiger die gepfändete Forderung an Zahlungs Statt hat überweisen lassen (§ 835 Abs. 1 und 2 ZPO) oder wenn er sich aus der ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung befriedigt hat, denn dann besteht nicht nur keine "realisierbare" Forderung, sondern überhaupt keine Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner mehr.

Von seiner in der Entscheidung BVerwGE 21, 280 vertretenen Ansicht abweichend hat das BVerwG in seinem Urteil vom 15.12.1977 - BVerwG 5 C 35.77 - (BVerwGE 55, 148) auch gepfändete Forderungen als Einkommen i.S. des Einkommensbegriffs des BSHG angesehen und zur Begründung ausgeführt, bei der Feststellung des anrechenbaren Einkommens seien "gepfändete Beträge nicht vom Einkommen i.S. des § 76 Abs. 1 BSHG abzusetzen", denn derartige Abzüge seien weder in Abs. 2 dieser Vorschrift noch in der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG genannt, und die Möglichkeiten eines Abzugs seien in diesen Vorschriften abschließend geregelt.

In seinem Urteil vom 13.1.1983 - BVerwG 5 C 114.81 - (BVerwGE 66, 342 [346]) behauptet das BVerwG schließlich, auch in dem Urteil BVerwGE 55, 148 die Ansicht vertreten zu haben, eine gepfändete Forderung sei kein Einkommen, indem es nunmehr u.a. ausführt:

"Zu Unrecht beruft sich der Kläger demgegenüber auf das Urteil des Senats vom 15. Dezember 1977 (BVerwGE 55, 148)...Die genannte Entscheidung steht der Ansicht des Klägers gerade entgegen. In ihr ist der Fall der Pfändung...zur Erfüllung eines Unterhaltsanspruchs einer Person behandelt, der gegenüber der Hilfesuchende gesteigert unterhaltspflichtig war. An-

knüpfend an BVerwGE 20, 188 hat der Senat damals für diese besondere Fallgestaltung ausgesprochen, daß ein Betrag nicht Einkommen ist, der dem Hilfesuchenden von vornherein aus einem Grund nicht zufließt, der ihm "aufgezwungen" ist."

In dem erwähnten Urteil BVerwGE 55, 148 geht das Gericht zwar davon aus, die Pfändung von Einkommen mindere nicht "das anrechenbare Einkommen i.S. des § 76 BSHG", kommt aber mit folgender Begründung zu dem Ergebnis, gepfändetes Einkommen eines Hilfesuchenden sei kein Einkommen, auf Grund dessen der Anspruch des Einkommensbeziehers auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) ausgeschlossen oder gemindert sei:

"Wenngleich in einer Vielzahl von Fällen mit der Feststellung des anrechenbaren Einkommens aufgrund einer Gegenüberstellung dieses Einkommens und des sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bedarfs ohne weiteres die zu gewährende Hilfe zum Lebensunterhalt bestimmt sein wird, so sind andererseits Fälle vorstellbar - und es gibt sie auch -, in denen das errechnete anrechenbare Einkommen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts nicht zur Verfügung steht; es fehlt an "bereiten Mitteln". Unter diesem Aspekt hat das Bundesverwaltungsgericht Hilfebedürftigkeit angenommen, wenn bestehende Ansprüche des Hilfeempfängers gegen Dritte nicht ohne weiteres realisierbar sind (BVerwGE 21, 208 [213]; 38, 307 [309]); denn ungeachtet dessen, daß Sozialhilfe nicht erhält, wer sich selbst helfen kann (Nachrang der Sozialhilfe - § 2 Abs. 1 BSHG), kommt es für die Gewährung von Sozialhilfe auf die tatsächliche Lage des Hilfesuchenden an (ständige Rechtsprechung).

Nun ist dem Fall, daß einem Hilfesuchenden ein Anspruch gegen einen Dritten zusteht, der jedoch in angemessener Zeit nicht realisierbar ist, der also zur Deckung des Bedarfs nicht durchgesetzt werden kann, von der Interessenlage des Hilfesuchenden her der Fall vergleichbar, daß in Anwendung des § 76 BSHG als "vorhanden" zu bewertendes Einkommen (hier: Arbeitslohn aus nichtselbständiger Arbeit) durch Pfändung geschmälert ist, daß aber die Abwehr dieser Pfändung entweder aus Rechtsgründen überhaupt nicht oder allenfalls im Wege eines langwierigen Rechtsmittelverfahrens möglich ist. Auch in diesem Fall fehlt es an "bereiten Mitteln"."

Nicht zugestimmt werden kann Brühl 10), der unter Hinweis auf diese Entscheidung sowie auf die Urteile BVerwGE 20, 188 [192] und 66, 342 [346] die Ansicht vertritt, die Rechtsprechung des BVerwG gehe zwar davon aus, daß es bei einer Pfändung an "bereiten Mitteln" fehle, wolle aber wegen des Grundsatzes "Schuldentilgung ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe" offenbar nur solche Pfändungen einkommensmindernd berücksichtigen, die wegen des Unterhaltsanspruchs eines minderjährigen Kindes durchgeführt werden.11)

In den von Brühl angeführten Entscheidungen ist zwar an einzelnen Stellen mit z.T. nicht hinreichend klarer Beziehung zu den übrigen, tragenden Teilen der Begründung von der (in dem der Entscheidung BVerwGE 55, 148 zugrunde liegenden Fall vorliegenden) Pfändung zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs eines minderjährigen, unverheirateten Kindes die Rede, bei genauerer Betrachtung lassen aber auch die mißverständlichen **Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts** nicht den von Brühl gezogenen Schluß auf eine Beschränkung der genannten Rechtsprechung auf solche Ansprüche zu.

Anlaß zu der Interpretation von Brühl könnten außer einer irreführende Formulierung von Leitsätzen 12) zunächst folgende Ausführungen in dem Urteil BVerwGE 55, 148 [152 ff gegeben haben, mit denen das Gericht der Ansicht des Beklagten, die Berücksichtigung der Pfändung bedeute zumindest indirekt die - rechtlich ausgeschlossene - Übernahme von Schulden des Klägers, entgegentritt:

"Demgegenüber kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, es sei ein - auch in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte - gesicherter Grundsatz des Sozialhilferechts, daß die Tilgung von Schulden nicht Aufgabe der Sozialhilfe ist. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht insbesondere in BVerwGE 20, 188 [1921 ausgeführt, es sei nicht Aufgabe der Sozialhilfe, bestehende Verbindlichkeiten des Hilfebedürftigen abzudecken; und grundsätzlich sei es auch nicht Sache der Sozialhilfe, dem Hilfebedürftigen Unterhaltsverpflichtungen abzunehmen; der .Hilfebedürftige müsse in der Regel sein Einkommen auch dann für sich verwenden, wenn er sich dadurch außerstande setze, bestehende oder vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen. In diesen Ausführungen wird jedoch zum einen deutlich, daß ein Unterschied besteht danach, ob der Unterhaltspflichtige die Mittel (das anrechenbare Einkommen) von Anfang an ungeschmälert in der Hand hat und vor der Frage steht, sich in Erfüllung seiner Unterhaltspflicht durch Leistung des Unterhalts hilfebedürftig zu machen, oder ob er das (nach § 76 BSHG anrechenbare) Einkommen infolge einer Pfändung gemindert in die Hand bekommt. Ersichtlich lagen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Grundsatz "Schuldentilgung ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe" Fälle zugrunde, bei denen es um einen Sachverhalt i.S. der erstgenannten Alternative ging."

Erkennbarer Sinn und Zweck dieser Ausführungen ist, den entscheidenden Unterschied herauszustellen zwischen einem Schuldner, der die Mittel zur Deckung seines Bedarfs bereits "in der Hand" hat, sich aber durch Erfüllung seiner Unterhaltspflicht aus diesen Mitteln selbst hilfebedürftig macht, und einem solchen, der sein Einkommen schon deswegen nicht voll für sich verwenden kann, da er es infolge der Pfändung "gemindert in die Hand bekommt". Das Gericht will damit klarstellen, daß sich der Hilfesuchende in dem erstge-

nannten Fall nicht auf den Grundsatz "Nur bereite Mittel schließen die Sozialhilfe aus" berufen kann, da er die "bereiten" Mittel selbst wieder aus der Hand gegeben hat. Eine Einschränkung der Auffassung, soweit Einkommen gepfändet worden sei, fehle es an bereiten Mitteln, dahin, dies gelte nur für die genannten Unterhaltsansprüche, läßt sich aus diesen Ausführungen des Gerichts nicht entnehmen. Das ergibt sich auch aus dem Urteil BVerwGE 20, 188 [192j, auf das sich das Gericht bezieht und in dem u.a. ausgeführt wird:

"Aus dem Grundsatz, daß die tatsächliche Lage des Hilfsbedürftigen Ausgangspunkt für Hilfeleistungen ist, folgt andererseits der Grundsatz, daß es nicht Aufgabe der Sozialhilfe ist, bestehende Verbindlichkeiten des Hilfsbedürftigen abzudecken. Hiernach ist es auch grundsätzlich nicht Sache der Sozialhilfe, dem Hilfsbedürftigen Unterhaltsverpflichtungen abzunehmen. Hat der Hilfsbedürftige Einkommen, so muß er es in der Regel auch dann für sich verwenden, wenn er sich dadurch außerstande setzt, bestehende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen."

Wie der letzte Satz des Zitats deutlich zeigt, geht es auch hier nicht um einen Hilfesuchenden, dem die Mittel zur Deckung seines Bedarfs durch Pfändung entzogen worden sind, sondern um einen solchen, der in der Lage ist, das ihm bereits zugeflossene Einkommen für sich zu verwenden.

Auch die folgenden, im Anschluß an die oben zitierte Stelle des Urteils BVerwGE 55, 148 [152 ff gemachten Ausführungen des BVerwG rechtfertigen die erwähnte Interpretation von Brühl nicht:

"Die von der Beklagten insbesondere in Bezug genommene Entscheidung BVerwGE 20, 188 macht aber zum zweiten deutlich, daß - was die Erfüllung einer von Gesetzes wegen bestehenden Unterhaltspflicht angeht - eine Differenzierung angebracht ist. Die Leistung von Unterhalt an ein minderjähriges Kind kann nicht mit der Erfüllung einer beliebigen schuldrechtlichen Verbindlichkeit auf eine Stufe gestellt werden. Auf jeden Fall muß von der Regel, daß ein Hilfebedürftiger zuerst an sich denken müsse, abgewichen werden, wenn es um die von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern zu erfüllende Unterhaltspflicht geht. Das hat seinen Grund darin, daß Eltern im Verhältnis zu minderjährigen Kindern eine gesteigerte Unterhaltspflicht trifft (§ 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB). Für die Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind gilt nichts anderes (§ 1615 a BGB)."

Mit diesen Überlegungen schränkt das Gericht seine Rechtsprechung zur Bedeutung des pfändungsbedingten Fehlens bereiter Mittel nicht ein, sondern spricht vielmehr darüber hinaus einem gesteigert Unterhaltspflichtigen sogar das Recht zu, seine Unterhaltspflicht aus dem ihm bereits zugeflossenen Einkommen zu erfüllen, ohne daß er es erst auf eine Pfändung ankommen lassen müßte. Im Anschluß an die zuletzt zitierte Stelle tritt das BVerwG der Auffassung der Beklagten,

der (hilfesuchende) Kläger dürfe und - zur Vermeidung von Sozialhilfe - müsse sich sogar auf den Standpunkt stellen, 'er sei verpflichtet, seiner Ehefrau und seinen beiden ehelichen Kindern Unterhalt zu leisten und brauche daher seiner außerehelich geborenen Tochter Unterhalt überhaupt nicht zu leisten', mit folgender Begründung entgegen:

"Dem stehen die die Unterhaltspflicht regelnden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und - was die Vollstreckung titulierter Unterhaltsforderungen angeht - § 850 d Abs. 2 ZPO entgegen. Nach letztgenannter Vorschrift haben die Unterhaltsforderungen von minderjährigen unverheirateten Kindern (ohne Rücksicht auf ihre Ehelichkeit) und des Ehegatten gleichen Rang."

Erst aus dieser Begründung wird letztthin verständlich, warum das Gericht in dem vorangehenden Teil der Entscheidungsgründe Ausführungen zur gesteigerten Unterhaltspflicht macht.

Auch die oben bereits zitierte Formulierung in dem Urteil BVerwGE 66, 342 [346], der Senat habe in seiner Entscheidung BVerwGE 55, 148 "für diese besondere Fallgestaltung" ausgesprochen, daß ein Betrag nicht Einkommen sei, der dem Hilfesuchenden von vornherein aus einem Grund nicht zufließe, der ihm aufgezungen sei, darf nicht dahin verstanden werden, das Gericht wolle damit zum Ausdruck bringen, seine erwähnte Rechtsprechung gelte nur für eine Pfändung zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs einer gesteigert unterhaltsberechtigten Person. Diese Formulierung mag zwar mißverständlich sein, auch durch sie läßt sich aber in die in Bezug genommene Entscheidung BVerwGE 55, 148 nichts hineininterpretieren, was - wie oben näher dargelegt - in dieser nicht enthalten ist, zumal das Gericht auch in dem Urteil BVerwGE 66, 342 [346] zwar entscheidend darauf abstellt, ob dem Hilfesuchenden der Grund, aus dem ihm das Einkommen nicht zufließt "aufgezungen" worden ist, aber nicht zwischen "aufgezungenen" Pfändungen wegen Unterhaltsansprüchen gesteigert Unterhaltsberechtigter und "nicht aufgezungenen" Pfändungen wegen sonstiger Ansprüche unterscheidet (was jd auch abwegig wäre).

Vermögen braucht der Hilfesuchende, dem durch Pfändung die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Mittel entzogen worden sind, grundsätzlich nur unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Schongrenzen einzusetzen wie jeder andere vergleichbare Hilfesuchende; der Vermögenseinsatz richtet sich also auch bei ihm nach den §§ 88, 89 BSHG sowie nach der VO zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG. Nach § 2 Abs. 2 dieser VO kann der Sozialhilfeträger allerdings den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b maßgebenden Grundbetrag des als "kleinerer Barbetrag oder sonstiger Geldwert" geschützten Freibetrags (bei HLU 2500 DM, bei HbL 4500 DM) angemessen herabsetzen, wenn die Voraussetzungen des § 92 a BSHG vorliegen, der Hilfesuchende seine Bedürftigkeit

also durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges (nach der Rechtsprechung des BVerwG sog. "sozialwidriges") Verhalten herbeigeführt hat. Unter diesen Voraussetzungen ist der Hilfeempfänger nach § 92 a BSHG auch verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die Kosten der Hilfe zu ersetzen, soweit nicht nach Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift von der Heranziehung zum Kostenersatz abgesehen wird.

Eine Einschränkung der Hilfe zum Lebensunterhalt auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche (in der Sozialhilfepraxis meist Kürzung des Regelsatzes um bis zu 20%) steht im Ermessen des Sozialhilfeträgers, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Nr. 1 BSHG erfüllt sind, der Hilfesuchende sein Einkommen oder Vermögen also durch Eingehen der zur Pfändung führenden Verbindlichkeit in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Sozialhilfe herbeizuführen.

Auch für den vorrangigen *Einsatz der Arbeitskraft* gelten für den durch Pfändung mittellos gewordenen Hilfesuchenden die allgemeinen Regelungen der §§ 18, 19 BSHG. Soweit eine Arbeit nach § 19 Abs. 3 BSHG einem sonstigen vergleichbaren Hilfesuchenden nicht zugemutet werden darf, braucht sie auch ein durch Pfändung hilfebedürftig gewordener Schuldner nicht zu verrichten.■

Anmerkungen

- 1) Im folgenden wird - wegen der besonderen Bedeutung für die Praxis der Schuldnerberatungsstellen und der Sozialämter - nur von Sozialhilfebedürftigkeit i.S. der I Hilfe zum Lebensunterhalt die Rede sein. Pfändungsbedingtes Fehlen bereiter Mittel kann aber auch Ansprüche auf Hilfe in besonderen Lebenslagen nach §§ 27 ff. 13SI IG auslösen.
- 2) Siehe dazu den Beitrag "Lohnpfändung führt zur Sozialhilfebedürftigkeit - I3AG fordert umgehende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen" in Heft 1/90 S. 15 (mit Berechnungsbeispielen) sowie den Bericht über die Antwort des BMJ in diesem I left der "BAG-S13 Informationen".
- 3) Zu diesen Fragen wird auf Brühl, Pfändung und Sozialhilfe, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (ZfSH/SGB), Heft 2/88 S. 57 ff. sowie auf die dort aufgeführte umfangreiche Literatur und Rechtsprechung verwiesen. Dieser Aufsatz von Brühl enthält einen vorzüglichen, übersichtlichen Grundriß des gesamten Zwangsvollstreckungsrechts und sollte schon deswegen zur Grundausrüstung jeder Schuldnerberatungsstelle gehören.
- 4) Aus der Praxis der Schuldnerberatungsstellen wird berichtet, daß die Sozialämter die Gewährung von Hilfe meist unter I linweis auf diesen Grundsatz ablehnen.
- 5) Auf die Ausnahmen von diesem Grundsatz - Schuldenübernahme bei rechtswidriger Verweigerung oder Verzögerung der Leistung durch den Sozialhilfeträger, zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (§ 15 a BSIIG) oder in anderen Fällen der vorbeugenden Hilfe (§ 6 BSHG) - braucht im vorliegenden Zusammenhang nicht eingegangen zu werden.
- 6) Zu dieser auch in Rechtsprechung und Literatur als vorrangig angesehenen Selbsthilfeverpflichtung s. z.B. BVerwGE 55, 148, Brühl, a.a.O. S.82, Lehr- und Praxiskommentar (LPK-BSIIG), 2. Aufl., § 76 Rz 12;
- 7) Brühl (a.a.O. S. 81) weist zu Recht darauf hin, daß der Schuldner von Pfändungen meist überrascht wird, weil er vor der Pfändung grundsätzlich nicht zu hören ist (§ 834 ZPO), und daß er deshalb in den meisten Fällen nur noch vor der Frage steht, welche Rechtsbe-

Pfändungen

Bonn soll Grenze anheben

Kassel (ach). Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung hat Bundesjustizminister Hans A. Engelhard aufgefordert, die Pfändungsfreigrenzen deutlich anzuheben. Einer steigenden Zahl von Schuldnern bleibe durch Lohnpfändungen weniger Geld zum Lebensunterhalt als einem Sozialhilfeempfänger, erklärte gestern Stephan Hupe, Vorstandsmitglied der in Kassel ansässigen Bundesarbeitsgemeinschaft.

Tabelle seit '84 unverändert

Die gültige Pfändungstabelle stamme aus dem Jahre 1984 und sei seither nicht mehr den gestiegenen Preisen und Einkommen angepaßt worden. Mittlerweile bestehe kein ausreichender Pfändungsschutz mehr, müßten viele Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen unterhalb des Sozialhilfeniveaus leben.

Zwar hätten Betroffene gute Chancen, eine Lohnpfändung per Gericht soweit begrenzen zu lassen, daß ihnen mindestens ein Restbetrag in Höhe des nicht pfändbaren Sozialhilfesatzes bleibe. Weil die meisten Betroffenen aber nicht über ihre Rechte informiert und die Gerichte noch dazu überlastet seien, müsse per Anhebung der Freigrenzen dafür gesorgt werden, daß einem Schuldner und seiner Familie bei Lohnpfändungen die Mittel zu einem menschenwürdigen Dasein verbleiben, hieß es.

Schuldnerberater kritisieren Freigrenzen

Mit der Pfändung in die Bedürftigkeit

Kassel (ach). Lohnpfändung führt in vielen Fällen zur Sozialhilfebedürftigkeit. Mit dieser Erkenntnis aus der täglichen Beratungsarbeit für überschuldete Alleinstehende und Familien untermauert die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung eine Forderung an den Bundesjustizminister. **Dieser** soll dafür sorgen, daß die Pfändungsfreigrenzen erhöht werden und die Betroffenen genug Geld für ein menschenwürdiges Dasein übrigbehalten.

Weil die Pfändungstabelle seit 1984 nicht mehr den gestiegenen Preisen angepaßt wurde, haben immer mehr berufstätige Schuldner bei Lohnpfändungen plötzlich weniger Geld im Portemonnaie als ein nicht berufstätiger Sozialhilfeempfänger.

Die beiden Vorstandsmitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft, Stephan Hupe und Volker Bergmann, machten gestern in Kassel folgende Rechnung auf. Für einen alleinstehenden Arbeitnehmer liege die Pfändungsfreigrenze bei 760 Mark im Monat. Was darüberhinaus verdient wird, kann gepfändet werden.

Ein alleinstehender Sozialhilfeempfänger habe dagegen Anspruch auf ungefähr 900 Mark, wenn alle Beihilfen einberechnet würden. Nicht anders sehe es für viele überschuldete Familien aus, die Kreditraten

nicht mehr zahlen konnten und deshalb gepfändet wurden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft fordert, die Freigrenzen müßten künftig angemessen über den Sozialhilfesätzen liegen. Dies nicht bloß deshalb, weil auch der Sozialhilfesatz nach Einschätzung der Schuldnerberater seit Jahren hinter der Preis- und Einkommensentwicklung zurückgeblieben ist und um mindestens 20 Prozent erhöht werden müßte.

Motivation in Gefahr

Eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen sei auch deshalb dringend geboten, um die Betroffenen vor einem Verlust jeglicher Motivation zu bewahren. Wer arbeite und aufgrund der Lohnpfändung oft lange Zeit trotzdem weniger Geld zum Leben habe als ein Sozialhilfeempfänger, für den bestehe die Gefahr, „daß der die Arbeit hinschmeißt“ und endgültig ins soziale Abseits gerate, so Hupe.

Anspruch auf Sozialhilfe haben nämlich gepfändete Schuldner selbst dann nicht, wenn sie mit ihrem verbleibenden Einkommen unter den Sozialhilfesatz geraten. Die Sozialhilfe dekke nämlich ausschließlich den Lebensunterhalt, komme aber nicht für Schulden auf.

Das Ende des Warenkorbts wird für viele Sozialhilfeempfänger teuer

Betroffene nach der Neuregelung verbittert /

Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte prüft juristische Möglichkeiten

„Sechs Mark gibt's mehr. Darüber können wir uns alle freuen und ein Eis essen gehen.“ Aus den Worten von Wolfgang Scherer vom Frankfurter Arbeitslosenzentrum (FALZ) klingt Verbitterung. Vom 1. Juli an wird sich der Sozialhilfesatz nicht mehr am sogenannten Warenkorb orientieren, sondern an dem unteren Durchschnittseinkommen der Bevölkerung. Das bedeutet zunächst eine minimale Anhebung des Sozialhilfesatzes von derzeit 428 Mark im Monat. Einige Sozialhilfeempfänger werden aber auch Einbußen haben, wie Scherer dieser Tage im Gemeindesaal der St-Paulsgemeinde erläuterte. Die Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen prüft derzeit, ob gegen einige Neuregelungen juristisch vorgegangen werden kann.

Mit bis zu 100 Mark weniger müssen zum Beispiel junge alleinstehende Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren rechnen. Sie sollen nach dem Beschluß der Sozialminister künftig nur noch 90 Prozent des Sozialhilfesatzes erhalten. Bisher haben sie, so Scherer, wegen des erhöhten Bedarfs an Nahrungsmitteln bis zu 115 Prozent bekommen. „Man kann schon mit 100 Prozent nicht richtig leben. Die jungen Leute werden länger zu Hause bleiben. Da sparen die Kommunen dann auch gleich das Wohngeld.“

Auch alleinstehende Mütter und Väter mit älteren Kindern hätten Einkommenseinbußen zu erwarten. Außerdem sei zu befürchten, daß viele einmalige Beihilfen, etwa für Spielzeug oder Zugfahrten, eingeschränkt werden. Ziel des neuen Berechnungsverfahrens sei nicht die Verbesserung der Lebensumstände von So-

zialhilfeempfängern, sondern eine Entlastung der Kommunen, von denen die Sozialhilfe bezahlt wird. „Alles wird nach unten definiert.“

Das werde auch bei der Bemessungsgrundlage deutlich. Während das durchschnittliche Lohneinkommen in der Bundesrepublik bei 1800 bis 2100 Mark netto liege, habe man für die Berechnung des Sozialhilfesatzes ein Einkommen von rund 1000 Mark brutto vorausgesetzt. Tatsächlich gebe es Berufsgruppen, in denen so wenig verdient werde, Zimmermädchen oder Fensterputzer zum Beispiel. Dann habe man Beträge für Dinge, auf die Sozialhilfeempfänger keinen Anspruch haben, wie Urlaub, Fernsehen, Benzin fürs Auto, abgezogen.

Die zugrunde gelegten Zahlen stammen allerdings aus dem Jahr 1983. Zwar sei bei der Berechnung des Sozialhilfesatzes eine Teuerungsrate eingeflossen, doch die sei mit 4,8 Prozent viel zu gering ausgefallen. Die Teuerungsrate bei den Waren und Dienstleistungen, auf die ein Sozialhilfeempfänger Anspruch habe, betrage 12,6 Prozent.

Selbst die 4,6 Prozent sollen den Betroffenen nicht gleich auf einen Schlag zugute kommen, führte Scherer aus, sondern in drei Raten. Die erste mache ungefähr sechs Mark aus und sei am 1. Juli fällig.

Lothar Stock von der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte kündigte an, daß man versuchen werde, noch „rauszuholen, was rauszuholen ist“. Derzeit werde überprüft, welche Regelungen juristisch anfechtbar seien. ft

Kredithaien ein Zahn gezogen

Karlsruhe nennt Zinsdifferenz von zwölf Punkten sittenwidrig

ukn KARLSRUHE. Ein Ratenkredit, dessen Zinssatz um zwölf Prozentpunkte über dem marktüblichen Wert liegt, ist sittenwidrig. Mit diesem Grundsatzurteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe erstmals absolute Zinsunterschiede bei der Prüfung eines Kreditvertrages gelten lassen. Vor allem in Hochzinsphasen wirkt sich diese Entscheidung zugunsten der Verbraucher aus (AZ: XI ZR 252/89).

Nach der bisherigen Karlsruher Rechtsprechung waren Kreditverträge dann sittenwidrig und nichtig, wenn die Zinsen etwa doppelt so hoch waren wie der Marktzins. In Hochzinsphasen wurde die Verdoppelung aber selbst von Kredithaien nicht erreicht. Lag etwa der normale Zinssatz bei 15 Prozent, ein Kreditgeber verlangte aber 28 und damit 87 Prozent mehr, dann genügte dies nach bisheriger Urteilspraxis nicht für die Sittenwidrigkeit — es sei denn, der Vertrag enthielt noch zusätzliche, den Verbraucher stark belastende Bedingungen.

Verschiedene Oberlandesgerichte hatten in der Vergangenheit aber auch einen absoluten Unterschied genügen lassen.

Dem schloß sich nun der 11. BGH-Zivilsenat erstmals an.

Im konkreten Fall wurde einem Kreditnehmer statt der 1982 üblichen 16,64 Prozent ein effektiver Jahreszins von 29,3 Prozent für ein 25000-Mark-Darlehen in Rechnung gestellt. Als der Kunde bereits 38 000 Mark zurückgezahlt hatte, stellte er im Januar 1987 weitere Leistungen ein, da der Vertrag sittenwidrig sei. In dieser Auffassung wurde er bereits vom Frankfurter Oberlandesgericht bestätigt.

Der BGH wies die Revision der Bank zurück. In der Urteilsbegründung heißt es, in Hochzinsphasen sei der relative Unterschied von hundert Prozent „kein ausreichendes Kriterium für die Feststellung eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung“. Dem absoluten Zinsunterschied von zwölf Punkten komme deshalb eine ähnliche Richtwertfunktion zu wie der bisher gültigen relativen Abweichung. Der gebeutelte Kreditnehmer mußte damit nur den Nettokredit von 25 000 Mark tilgen. Will er die „überzahlten“ 13 000 Mark zurückhaben, muß er allerdings ein neues Verfahren gegen die Bank anstrengen.

BGH-Urteil

Dem Zeitgeist entsprochen

Das Karlsruher Urteil kommt zur rechten Zeit. Die Kreditzinsen sind in den vergangenen Monaten ständig gestiegen. Damit konnten die Kredithaien immer leichter die bisherigen Klippen der Rechtsprechung umschwimmen. Solange Ratenkredite einschließlich Bearbeitungsgebühr und Provision bei „seriösen“ Instituten sieben Prozent kosteten, mußten weniger vornehme Geldgeber wenigstens unter 14 Prozent bleiben. Denn der Bundesgerichtshof sah bei einer Überschreitung um hundert Prozent ein „auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung“. Damit war der Verbraucher relativ geschützt. Bei einem marktüblichen Zins von 16 Prozent ist es für Kredithaien aber ein gefundenes Fressen, wenn sie mit ihrem Effektivzins bis 32 Prozent gehen dürfen.

Bisher hatten sich die Bundesrichter gescheut, eine absolute Marke festzuschreiben, von der an die Sittenwidrigkeit eines Vertrages erreicht ist. Die Gründe waren nicht von der Hand zu

weisen. Denn ein Richter kann und soll keine Prognosen über die zukünftige Entwicklung der Inflation abgeben. Gäbe es hierzulande einen durchschnittlichen Zinssatz von 30 Prozent, wären 42 Prozent wohl noch kein grobes Mißverhältnis. Bei einem Marktzins von 16 Prozent fällt ein Aufschlag von zwölf Punkten dagegen schon wesentlich stärker ins Gewicht. Wegen dieses Dilemmas hielt sich Karlsruhe bisher an den relativen Unterschied.

Das jüngste Urteil ist auf die gegenwärtigen Verhältnisse bezogen. Ändern sich diese, werden mit Sicherheit andere Margen in der Diskussion sein als die jetzigen zwölf Punkte. Dennoch war es notwendig, neben der 100-Prozent-Marke eine absolute Schranke aufzubauen, damit der Kreditnehmer auch wirklich geschützt wird. Schließlich ist es nichts Neues, daß sich die Rechtsprechung veränderten Verhältnissen anpassen und dazu auch äußern muß.

ultri (Karlsruhe)

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

BAG-SB INFORMATIONEN

erscheint vierteljährlich - mit den regelmäßigen Rubriken Fortbildungsterminkalender, Gerichtsentscheidungen, **Meldungen, Themen und Berichten aus der Praxis** - unerlässlich für Praktiker als Forum und Informationsquelle.

Die BAG-SB INFORMATIONEN können Sie im Jahresabonnement beziehen, auch wenn Sie nicht Mitglied der BAG-SB sind. Es kostet inklusive Versand 46 Mark (für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten). Das Jahresabonnement kann zu jedem beliebigen Quartal begonnen werden und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Bezugsjahres kündbar.

Für die Bestellung können Sie diese Seite herauskopieren

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V
Gottschalkstr 51

3500 Kassel

Bestellung

Ich/wir bitten um Lieferung

Jahresabonnement der BAG-SB INFORMATIONEN ab dem Quartal 19 zum Bezugspreis von 46 DM inklusive Versandkosten. Das Abo ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Bezugsjahres kündbar.

Exemplar/e "Schuldnerberatung in der Bundesrepublik" Teil II Statistische Deskription und Analyse, 160 S. broschiert, ISBN 3-927479-01-02, Einzelpreis 31,70 DM (für Mitglieder 25,00 DM) zzgl. 2,50 DM Versand

Weitere Materialien
siehe letzte Seite

P1

.....
Unterschrift

Stellenanzeigen

Mehr als ein Job

27-jähriger, sozial engagierter Bankkaufmann mit mehrjähriger Praxis in der Kundenberatung sucht neuen Aufgabenbereich in der Schuldnerberatung

Zuschriften unter Chiffre BAG-Info 1-2-90

Dipl. Sozialarbeiterin,

z.Z. Anerkj. im Allg. Sozialdienst, theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Schuldnerberatung, mehrjährige Berufserfahrung als Bankkauffrau/ Betriebswirtin sucht ab Juli 1990
Stelle als Schuldnerberaterin

Angebote unter Chiffre-Nr.BAG-Info 2-2-90

Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!

Bayerische Landesbank Girozentrale

Schuldner- und Verbraucherschutz
Kassel e.V.
Beratungsstelle Nordstadt
Gottschalkstr. 51

3500 Kassel

Ihr Zeichen: 624 Kl/Mo/Di
Ihre Nachricht vom: 2.1.90

Unser Zeichen: 9952/As/Kr
Darl.Nr.: 9323/81
-Bitte bei Antwort angeben-

Sachbearbeiter: Herr Asbeck
Telefon: 089/21 71-48 66

Datum: 25.01.1990
0125323S

Schuldnerberatung für Herrn

3500 Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

unseren Darlehensnehmern wurde die Restforderung am 27.11.1985 schriftlich mitgeteilt.

Diese Restforderung hat sich durch die angefallenen Zinsen erhöht.

Die Darlehensnehmer haben unregelmäßig unsere Restforderung bedient.

Die entsprechenden Unterlagen können Sie von den Darlehensnehmern anfordern.

Wir sind jedoch gerne bereit, Ihnen die gewünschten Unterlagen erneut zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind wir jedoch nur gegen Kostenersatz verpflichtet (BGH WM 1985, 1098, 1099). Als Entgelt berechnen wir grundsätzlich DM 40,-/Stunde sowie die effektiv angefallenen Kosten.

In dieser Angelegenheit betrachten wir einen Kostenvorschuß von DM 50,- als angemessen.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich angefallenen Arbeitsaufwand.

Bitte veranlassen Sie, daß der Kostenvorschuß auf unser Konto Nr. 8/99995 bei der Bayerischen Landesbank GZ München (BLZ 700 500 00) unter Angabe: " Restforderung " überwiesen wird.

Nach Gutschrift werden wir Ihnen die Unterlagen zusammenstellen und übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerische Landesbank Girozentrale

